



STADT LEVERKUSEN

NEUE BAHNSTADT OPLADEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 172 B/II
"NBSO - CAMPUS LEVERKUSEN UND GEWERBE"

Satzungsbegründung mit Umweltbericht

Stand: 17.12.2015

Architektur und Stadtplanung – ASS

Kanalstr. 28, 40547 Düsseldorf, Tel. 0211 – 55 02 46 0



Inhaltsverzeichnis

Teil A: Grundlagen und Planung

1. VERFAHREN	5
1.1 Abgrenzung des Planungsbereichs	5
1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans 172/II	5
1.3 Verfahrensstand	5
2. AUSGANGSLAGE UND PROBLEMDARSTELLUNG	13
2.1 Planungsanlass	18
2.2 Widmung der Bahnflächen	19
3. PLANUNGSZIELE	19
3.1 Gesamtziele	19
3.2 Planungsziele „Campus Leverkusen und Gewerbe“	20
4. PLANUNGSBINDUNGEN	20
4.1 Regionalplan	20
4.2 Flächennutzungsplan	20
4.3 Landschaftsplan	21
4.4 Verbindliches Planungsrecht	21
4.5 Vorhandene Nutzung	21
4.6 Technische Infrastruktur	21
4.7 Verkehr	22
4.8 Denkmalschutz	22
4.9 Altlasten	22
4.10 Kampfmittel	23
4.11 Umweltbelange	23
5. STÄDTEBAULICHE PLANUNG	24
5.1 Grundsätze der städtebaulichen Rahmenplanung	24
5.2 Städtebauliches Konzept	24
6. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“	29
6.1 Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO	29
6.1.1 Sondergebiet SO 1 „Hochschulgebiet“	29
6.1.2 Sondergebiet SO 2 „Technologie, Dienstleistungen, Bildung“	30
6.2 Gemeinschaftseinrichtungen	33
6.3 Gewerbegebiete	34
6.3.1 Gliederung der Gewerbegebiete aus städtebaulichen Gründen	34
6.3.2 Gliederung der Gewerbegebiete nach ihrem Emissionsverhalten	35



6.3.3 Lärmkontingente.....	36
6.4 Stellplätze, Nebenanlagen	38
6.5 Gestalterische Festsetzungen / Werbeanlagen	39
6.6 Grünflächen	42
6.6.1 Öffentliche Grünflächen.....	42
6.7. Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	43
6.7.1 Fläche A 1 – Vernetzungskorridor Süd.....	43
6.7.2 Fläche A 2 – Baumhecke	44
6.7.3 Fläche A 3 – Biotop „Trockenhang“	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.7.4 Fläche A 4 – Extensive Wiese und Hain.....	45
6.8 Verkehrsflächen	46
6.9 Fußgänger- und Radfahrerverbindungen	47
6.10 Technische Ver- und Entsorgung	47
6.11 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	48
6.12 Schallschutz.....	49
6.12.1 Verkehrslärm	49
6.12.2 Gewerbelärm	53
6.13 Bodenschutz	53
7. VERKEHRSKONZEPT.....	56
7.1 Allgemeines Verkehrskonzept.....	56
7.2 Erschließung des Campus Leverkusen und Gewerbegebiets.....	56

Teil B: Umweltbericht

8.1 Einleitung	58
8.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	58
8.1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes.....	60
8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	62
8.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	62
8.2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichterfüllung der Planung...	68
8.2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung...	69
8.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	83
8.2.5 Betrachtung und Plausibilitätsprüfung nach Eingriffsregelung	84
8.2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	86
8.3 Zusätzliche Angaben.....	86
8.3.1 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung	86
8.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring.....	88
8.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	88



Teil C: Auswirkung, Abwägung und Umsetzung

9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG UND ABWÄGUNG	99
10. PLANVOLLZUG	105
10.1 Bodenordnung, Eigentum.....	105
10.2 Freistellung von Bahnflächen	105
10.3 Realisierungsabschnitte	105
10.4 Kosten.....	106
10.5 Flächenbilanz	106



1. VERFAHREN

1.1 Abgrenzung des Planungsbereichs

Das zur Entwicklung anstehende Gebiet der Bebauungsplanung neue bahnstadt opladen, Ostseite erstreckt sich größtenteils auf den Betriebsflächen des ehemaligen Ausbesserungswerks und des Gleisbauhofs Opladen. Es wird im Westen durch die zukünftig noch notwendigen Gleisanlagen und im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Lützenkirchener Straße begrenzt. Im Nordosten läuft die Planungsgrenze entlang der Kolberger Straße sowie im Osten entlang der Feldstraße und (unter Einbeziehung der Torstraße) weiter entlang der hinteren Gartenflächen der südlichen Feldstraße. Im Süden wird das Gebiet begrenzt durch die Quettinger Straße und die Weiterführung bis zur Fixheider Straße.

Für diesen Bereich wurde am 18.06.2007 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 172/II „neue bahnstadt opladen, Ostseite“ gefasst. Um der unterschiedlichen zeitlichen Abfolge von Grunderwerb, Freistellung von Bahnbetriebszwecken und Realisierung gerecht werden zu können, wurde der Planungsbereich in Bebauungsplanteilbereiche aufgeteilt.

Als erstes Verfahren wurde der Planbereich "Grüne Mitte" bearbeitet und zur Auslegung gebracht. Die weiteren Verfahren umfassen das Wohngebiet B-Plan 172 C/II „nbs:o – Quartier am Campus“ und das Wohngebiet B-Plan 172 D/II „nbs:o – Wohnen Nord-West“, das durch Satzungsbeschluss am 29.10.2012 bereits abgeschlossen wurde. Der B-Plan 172 B/II „nbs:o – Campus Leverkusen und Gewerbe“ hat bereits einmal öffentlich ausgelegen und soll aufgrund zahlreicher Änderungsanlässe erneut ausgelegt werden.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans 172/II

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die südliche Grenze der grünen Mitte, im Osten durch die Bahnstadtchaussee und die westliche Grenze der Wohnbebauung an der Feldstraße, im Süden durch die Quettinger Straße, im Westen durch die Betriebsflächen der Fa. Plasser und die Bahnanlagen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Verfahrensstand

Nach Abschluss des gemeinsam von Stadt, DB AG und Regionale 2010 Agentur durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbs und Beschluss des Rates vom 23.09.06 wurde die Arbeitsgemeinschaft B.A.S., Werkgemeinschaft Freiraum und Ingenieurbüro Kühnert beauftragt, auf



der Grundlage des Siegerentwurfs die städtebauliche Rahmenplanung als Grundkonzept für die weiteren Planungsschritte zur Herstellung von Planungsrecht und zur Flächenvermarktung zu erarbeiten.

Eine Bürgerinformation im Sinne der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit den Grundzügen der Planung hat am 18.10.2007 durch eine öffentliche Bürgerversammlung stattgefunden. Am 08.04.2009 und am 27.10.2009 fanden weitere Informationen der Bürgerschaft zu den neuen Entwicklungen zum Rahmenplan, insbesondere zur Fachhochschule, zu den Fußgängerbrücken und zu Vorhaben im gewerblichen Bereich statt. Im Rahmen des Projektfortschritts haben zahlreiche Veranstaltungen (Projekttag, Tage der offenen Tür, Architektenbörse, usw.) stattgefunden, in denen die Öffentlichkeit über die Ziele und die Realisierungsschritte zur Umsetzung der neuen bahnstadt opladen ausführlich informiert wurde.

Die bisherigen Diskussionen und Überprüfungen haben die Planungen des Wettbewerbsgewinners bestätigt. Das städtebauliche Gerüst erweist sich als ausreichend robust, um Anpassungen, z. B. hinsichtlich der Verkehrserschließung, dem Erhalt bestehender Gebäude oder der Nutzungen aufzunehmen.

Eine wesentliche Änderung der Konzeption, ohne dass das Grundgerüst verändert werden musste, ist die Integration des Campus Leverkusen der FH Köln in der südlichen Halle. Auch hier hat sich die städtebauliche Struktur bewährt. Für die Realisierung wurde ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt, dessen Ergebnisse in die weitere Planung einfließen.

Parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne wurde das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Gesamtbereich durchgeführt, die Änderung ist durch die Bezirksregierung Köln genehmigt. Für den gesamten östlichen Bereich wurde am 18.06.2007 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 172/II „neue bahnstadt opladen, Ostseite“ gefasst. Mit Beschluss vom 01.03.2010 hat der Rat der Stadt Leverkusen die Änderung des Geltungsbereiches und die Teilung des Bebauungsplans 172/II in fünf Teilbebauungspläne beschlossen.

Der erste Teil-Bebauungsplan 172 A/II „Grüne Mitte“ sichert die nördlichen und östlichen Erschließungsfunktionen auf der zentralen Ost-West-Achse und bindet die Bahnstadt an die Lützenkirchener Straße und an die Torstraße an. Er bildet damit eine Erschließungsgrundlage für alle benachbarten Bebauungspläne. Der Bebauungsplan 172 A/II „Grüne Mitte“ wurde am 13.05.2013 vom Rat als Satzung beschlossen und ist durch Bekanntmachung seit dem 12.07.2013 rechtskräftig.

Der zweite Teil-Bebauungsplan 172 C/II „Quartier am Campus“ stellt die Umsetzung des ersten größeren Wohnungsbauabschnitts dar. Dieser Plan wurde vom Rat am 14.10.2013 zur Satzung beschlossen und ist durch Bekanntmachung seit dem 21.11.2013 rechtskräftig.



Der dritte Teil-Bebauungsplan 172 D/II „Wohnen Nord-West“ bildet den zweiten Wohnungsschwerpunkt in der neuen bahnstadt opladen. Dieser Plan wurde am 29.10.2012 als Satzung beschlossen und ist durch Bekanntmachung seit dem 14.08.2013 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan 172 B/II "Campus Leverkusen und Gewerbe" soll den Standort des neuen Campus Leverkusen der FH Köln aufnehmen und in bestehenden Gebäuden des ehemaligen Bahnausbesserungswerks ergänzende Gewerbe- und Dienstleistungsstrukturen entwickeln. Der Plan sichert die zweite, für das gesamte Verkehrssystem der neuen bahnstadt opladen wichtige, Haupteerschließungsanbindung im Süden. Hier an der Quettinger Straße soll in bestehenden Hallen und auf ergänzenden Flächen ein Gewerbegebiet zur Abrundung der Angebote der FH und zur Erweiterung des Gewerbegebiets „Fixheide“ entstehen.

Die erste öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans haben vom 24.10.2011 bis zum 25.11.2011 stattgefunden.

Nach der Auslegung wurden durch die weitere Konkretisierung der Planung, z. B. der Hochschule, aber auch aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen Änderungen im Bebauungsplan notwendig, die für die betroffenen Teilbereiche eine erneute Auslegung und Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB erforderten.

Diese **Änderungen nach der 1. Auslegung** waren:

1. Darstellung öffentlicher Kinderspielplätze

Der Bebauungsplanentwurf zur 1. Auslegung grenzt in der öffentlichen Grünfläche östlich der Planstraße 9 eine Teilfläche für einen Kinderspielplatz ab.

Das aktuelle Konzept für generationsübergreifende Spiel- und Bewegungsflächen geht von einem Angebot von 4.500 m² Fläche innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen aus, ohne die jedoch bereits konkret zu verorten. Dieses ist der späteren Ausbauplanung überlassen.

Aus diesem Grund wird die bisherige Abgrenzung entfernt, das Symbol Spielplatz zu dem Symbol Parkanlage hinzugefügt und in der Begründung auf das dezentrale Konzept mit einzelnen Spiel- und Bewegungsbereichen auf insgesamt 4.500 m² innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ verwiesen.

2. Artenschutzmaßnahmen Kreuzkröte

Am Westrand des Plangebiets (Sondergebiete, Gemeinbedarfsfläche) ist ein Vernetzungskorridor sowie innerhalb der öffentlichen Grünfläche südlich der Planstraße 2 eine Lebensraumfunktion für die streng geschützten Arten Kreuzkröte und Zauneidechse anzulegen. Gleichzeitig



ist die allgemeine Biotopfunktion durch Anpflanzung von Gehölzinseln zu entwickeln.

3. Kennzeichnung Schaden mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen PAK -Schaden

Der östlich der Planstraße 9 gekennzeichnete PAK Schaden ist weiter und intensiver untersucht worden. Er erhält daher die Bezeichnung ALVF B-008181-100. Die Abgrenzung der Kennzeichnung mittels Planzeichen xxx - xxx x- xxx nach § 9 (5) Nr. 3 BauGB wird dem Untersuchungsergebnis angepasst. Die textliche Festsetzung Ziffer 11. „Bodenschutz“ wird angepasst.

4. Erdbauwerk in der öffentlichen Grünfläche südlich Planstraße 2

Das geplante Erdbauwerk kann belastete Böden aufnehmen. Der hierfür in Frage kommende Bereich wird abgegrenzt und als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung ergibt sich aus der vorliegenden Fachplanung.

Eine textliche Festsetzung zum Einbau einer Signal- und Sperrschicht sowie einer unbelasteten Bodenabdeckung wird getroffen. Ebenso eine Festsetzung für den Fall eventuell notwendiger Bodeneingriffe in diesem Bereich.

5. Gebäudehöhen

Zur Sicherung des Erhalts des städtebaulichen Ensembles der Gebäude Werkstättenstraße und des nördlichen Teils der Halle Süd wurden im Baugebiet SO 2.1 (Halle) Mindest- und Maximalhöhen festgesetzt, die sich an den bestehenden und erhaltenswerten Bauwerken orientieren.

Um neben der Höhenfestsetzung auch das äußere Erscheinungsbild der erhaltenswerten ehemaligen Bahnhofhalle im Baugebiet SO 2.1 zu sichern, erfolgt eine Festlegung um das gesamte Gebäude herum durch eine Baulinie statt wie bisher durch eine Baugrenze.

Die erforderlichen, differenzierten Höhenfestsetzungen erfolgen durch Unterteilung des Baufelds mittels Baugrenzen in die Bereiche der jeweiligen Hallenschiffe mit unterschiedlichen maximalen Gebäudehöhen entsprechend dem Bestand.

Für das Sondergebiet SO 1 liegt der Entwurf der Hochschule vor. Die maximal zulässige Gebäudehöhe kann daher auf das benötigte Maß zurückgenommen werden und ist damit auch an die reduzierten Gebäudehöhen des benachbarten Gebiets SO 2.1 angepasst.

Für die Gewerbegebiete GE 3 und GE 2.4 werden die maximale zulässige Gebäudehöhe von 82 m ü NHN auf 78 m ü NHN reduziert. Dieses erfolgt, um gegenüber der maximalen Gebäudehöhe der Baugebiete an



der Planstraße 3 (GE 1, GE 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5) mit höchstens 75 m über NHN nur einen geringeren Höhengsprung zuzulassen. Die ursprünglich festgesetzte Höhe von 82 m würde ein 7,0 m höheres Gebäude zulassen, was fast 2 Geschossen entspricht. Diese Höhe würde bei der großen dort möglichen Baumasse, die kleinteiligere Bebauung an der Planstraße 3 dominieren. Im städtebaulichen Gefüge des Gewerbegebiets ist nur eine Höhendifferenzierung von ca. 1 Geschoss entsprechend etwa 3 m gewünscht. Die längs der Straße entstehenden Gebäude sollen nicht durch die zu hohe hintere Bebauung bedrängt werden. Dieses würde sonst die Nutzungsqualität der für Handwerk und Dienstleistungen vorgesehenen Baufelder an der Planstraße 3 möglicherweise deutlich einschränken.

6. Überbaubare Grundstücksflächen in SO 1 „Hochschulgebiet“

Der Entwurf der Hochschule liegt nach Abschluss des Wettbewerbs und eines Verhandlungsverfahrens vor. Auf dieser Grundlage kann das Baugebiet SO 1 mit differenzierten überbaubaren Flächen für den ersten und zweiten Bauabschnitt der Hochschule sowie der benötigten Stellplatzfläche festgesetzt werden. Die Baufelder der beiden Bauabschnitte sind mit Baugrenzen beschrieben, der erste Bauabschnitt wird analog wie im Baugebiet SO 2.1 zur privaten Verkehrsfläche zwischen diesen beiden Baugebieten mit einer Baulinie festgelegt. Damit soll der öffentlich wirksame Raum zwischen den Bauwerken durch definierte Raumkanten gebildet und beschrieben werden. Die der Öffentlichkeit zugängliche private Verkehrsfläche wird durch das im folgenden Abschnitt behandelte Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit gesichert.

Die notwendigen Stellplätze der Hochschule werden im südlichen Teil des Baugebiets untergebracht und von der Planstraße 2 aus erschlossen. In der ersten Stufe werden die Stellplätze ebenerdig angelegt, für die spätere Baustufe kann die Anlage einer Parkpalette erforderlich werden. Daher wird hier eine Fläche für Stellplätze und Parkpaletten ausgewiesen. Die erforderlichen Baumpflanzungen zur Begrünung der Stellplatzanlage werden wegen der denkbaren Parkpalette in den umfassenden Randbereichen erfolgen und sind durch eine entsprechende Festsetzung der Vorbereiche mit gesichert. Die Vorbereiche zur Verkehrsfläche zwischen den Baugebieten SO 1 und SO 2.1 sind in Abstimmung mit dem vorliegenden Entwurf bereits so konkret planbar, dass hier die Festsetzung von anzupflanzenden Bäumen möglich ist.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zwischen SO 1 und SO 2.1

Die Erschließungsfläche zwischen den beiden Baugebieten muss nach der nun vorliegenden Parzellierung zwischen der Grundstücksfläche der Bahn AG bzw. eines zukünftigen Investors und der Fläche für die Hochschule neu aufgeteilt werden. Damit wird das Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit bzw. der Versorgungsträger so ver-



schoben, dass es beidseitig der neuen Grenze je 3 m breit wird (in Summe 6 m). Es wird ergänzt durch ein Gehrecht für die Allgemeinheit mit 10 m Breite. Die hierfür benötigten zusätzlichen 4 m werden auf der nördlich des Geh- und Leitungsrechts liegenden Fläche des Baugebiets SO 2.1 festgesetzt.

An die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen schließen die ebenfalls zur Erschließung genutzten privaten „Vorbereiche“ an, die als Fußgängerflächen oder für Stellplätze ausgestaltet werden. Entsprechende Entwürfe liegen bereits vor, die sich daraus ergebenden Baumstandorte und Stellplatzanlagen sind entsprechend festgesetzt. Ergänzend werden die geplanten Höen der zukünftigen ausgebauten Flächen festgesetzt, um definierte Ansatzpunkte für die angrenzenden privaten Flächen zu erhalten.

Das Erschließungsprinzip bleibt erhalten, lediglich die Lage der Flächen wird verändert.

8. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Anger - Werkstättenstraße“

Um eine verbesserte Anbindung der inneren Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zwischen der bestehenden Bebauung Werkstättenstraße und der Halle Süd bzw. der Hochschule zu erreichen, sollte eine vorhandene Baulücke zu einem Anger aufgeweitet werden. Hierfür wäre der Abbruch eines Gebäudeteils erforderlich. Aufgrund der noch nicht abschließend geklärten weiteren Entwicklung des Grundstücksverkaufs in diesem Bereich kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Abbruch nicht als problemlos möglich angenommen werden. Aus diesem Grund wird die öffentliche Verkehrsfläche auf die tatsächlich bereits vorhandene Baulücke reduziert und für das angrenzende Gebäude der Bestandsschutz gewährleistet. Planerische Absicht ist allerdings weiterhin die Aufweitung der Lücke, so dass die Baugrenze entsprechend weiter zurückgenommen wird.

Im Bereich der Verknüpfung dieser Verkehrsfläche mit den GFL-Flächen zwischen den beiden Sondergebieten SO 1 und SO 2.1 wurden die Grenzen begradigt.

9. Baudenkmal Ledigenheim (SO 2.2 a) und Baugebiet SO 2.2. b

Aufgrund der Stellungnahme des Rheinischen Amts für Denkmalpflege ist der Abstand zwischen dem Baudenkmal und einer möglichen südlichen Anschlussbebauung (SO 2.2b) auf mindestens 6,0 m zu vergrößern. Eine Überbauung dieses Abstands soll nur ausnahmsweise in Abstimmung mit der Denkmalbehörde zulässig werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird aufgenommen.

Der bestehende südliche Anbau an das Denkmal enthält eine Kalibrierstation der Bahn AG, die nach Aussage der Bahn mittelfristig dort bleiben wird. Die Fläche ist bereits freigestellt und daher nicht mehr als



Bahnanlage (mit Fachplanungsvorbehalt) zu betrachten. Sie hat, wie andere Bahnnutzungen, Bestandsschutz. Das Planungsziel ist jedoch weiterhin eine vom Denkmal abgerückte (s. o.) und höhergeschossige Neubebauung. Die Umsetzung der Umgestaltung der Werkstättenstraße oder der neuen Verkehrsfläche zur Hochschule hin wird durch den Bestandsschutz nicht behindert.

10. Baugebiet SO 2.3 und Standort BHKW

Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche des Baugebiets war bisher ein Standort für ein (ausnahmsweise zulässiges) kleineres Blockheizkraftwerk (BHKW) vorgesehen. Die detailliertere Planung dieses Vorhabens hat gezeigt, dass als Standort das nördlich angrenzende Baugebiet So 2.4 besser geeignet ist. Hier ist das BHKW bereits durch die bestehenden Festsetzungen uneingeschränkt zulässig und möglich, die bisherige Ausnahmefestsetzung im SO 2.3 kann daher entfallen.

11. Überbaubare Fläche im GE 1.1, GE 1.2 und GE 2.1

Um die Grundstückstiefe zwischen der Planstraße 3 a und der östlichen Plangebietsgrenze besser ausnutzen zu können, wird die östliche Baugrenze um ca. 2,0 m weiter nach Osten verschoben. Der verbleibende Abstand zur Grundstücksgrenze ist immer noch ausreichend bemessen, um entlang der Grenze die Maßnahmenfläche A 2 „Baumhecke“ für den Artenschutz und eine Feuerwehrumfahrt um mögliche Gebäude zu ermöglichen. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze beträgt zwischen ca. 8 bis 9 m.

Das Verschieben der Baugrenze beginnt bei den vorhandenen Hallen Torstraße und reicht bis in Höhe der nördlichen Grenze der bestehenden Bebauung an der Karl-Wingchen-Straße. Hier verbleibt der bestehende Abstand, damit eine mögliche Beeinträchtigung der Wohnbebauung vermieden wird.

12. Erweiterung Grünfläche östlich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 172 B-II „Campus und Gewerbe“ wird im Osten erweitert. Die Grünfläche östlich der Sondergebiete bzw. der Planstraße 9 war bisher ca. in der Mitte geteilt. Der östliche Teil der Grünfläche war im Bebauungsplan 172 A-II „Grüne Mitte“ festgesetzt, da zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses zeitlich vorlaufenden Bebauungsplans die Teilfläche, die im Bebauungsplan 172 B-II „Campus und Gewerbe“ festgesetzt ist, noch nicht verfügbar, d. h. noch im Besitz der Bahn AG war. Mittlerweile ist eine gleichzeitige Umsetzung möglich, die Flächen sind erworben, eine entsprechende Planung liegt vor. Aus diesem Grund soll die Fläche nur noch in einem Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 172 A-II „Grüne Mitte“ wird daher zum Satzungsbeschluss um diese Grünfläche verkleinert und der Geltungsbereich des Bebauungsplans 172 B-II „Campus und Gewerbe“ entsprechend vergrößert. Da die



Fläche bereits in dem vorausgehenden Verfahren behandelt wurde und auch im Umweltbericht zum Bebauungsplan 172 A-II „Grüne Mitte“ betrachtet wurde, ergibt sich nur eine Verschiebung von Flächen ohne neue Inhalte. Die Bilanzierung der Flächen der beiden Bebauungspläne verändert sich, die Gesamtbilanz des Bebauungsplans 172 II bleibt identisch. Auch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zum Natur- und Artenschutz werden nicht verändert. Die Fläche erhält eine Festsetzung (A3), die die Inhalte aus der (gleich bezeichneten) Festsetzung des Bebauungsplans 172 A-II „Grüne Mitte“ aufnimmt.

Weiterer Bestandteil der Erweiterung des Geltungsbereichs ist die Aufnahme von neuen öffentlichen Parkplätzen an der Westseite der Planstraße mit der Bezeichnung Bahnstadtchaussee. Es hat sich bei der Umsetzung der angrenzenden Baufelder gezeigt, dass sich ein Mangel an öffentlichen Parkplätzen in diesem Straßenabschnitt darstellt.

Aus diesem Grund sollen entlang der Straße insgesamt ca. 20 Senkrechteparkstände angelegt werden, die von Hecken eingefasst werden und mit Bäumen überstellt sind. Die Planung hierfür liegt vor und ist mit der Unteren Landschaftsbehörde dahingehend abgestimmt, dass die Hecken Teil der artenschutzrechtlichen Kompensation sind. Negative Auswirkungen sind weder auf das geplante Ortsbild noch auf die Funktionsfähigkeit der Straße zu befürchten.

Die Parkplätze sowie die begleitenden Bäume werden im Bebauungsplan festgesetzt.

13. Versorgungsfläche Torstraße

Durch die unter 12. beschriebene Ausweisung von Parkplätzen entlang der Bahnstadtchaussee können die ursprünglich im südlichen Kurvenbereich zur Torstraße hin vorgesehenen Parkplätze entfallen. Diese waren für eine sichere und übersichtliche Gestaltung der Kurve problematisch und entfallen daher. Die Abgrenzung der Verkehrsfläche wird hier korrigiert und ein kleines Stück zurückgenommen. Die neue Festsetzung erfolgt teilweise als Gewerbegebiet bzw. als Fläche für Versorgungsanlagen. Der Geltungsbereich wird hier geringfügig erweitert und dafür entsprechend der des Bebauungsplans 172 A-II „Grüne Mitte“ reduziert. Die neue ausgewiesene Fläche für Versorgungsanlagen nimmt eine Station der Energieversorgung Leverkusen (EVL) auf. Die Festsetzung umfasst das hierfür benötigte Grundstück. Die Station hat Abmessungen in der Größe einer Garage (3x6x3m).

14. Achtungsabstand zum Störfallbetrieb

Im Gewerbegebiet Fixheide befindet sich an der Dieselstraße der Produktionsbereich der Firma Reigies, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb gem. § 50 BImSchG handelt, von dem bei schweren Unfällen schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete ausgehen könnten. Durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der



Zweckbestimmung „Hochschule“ rückt eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso II-Richtlinie der Europäischen Union in den weiteren Einflussbereich des Störfallbetriebes.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat das Landesumweltamt NRW einen sogenannten Achtungsabstand von 500 m empfohlen. Der geplante Fachhochschulstandort hält gegenüber dem störfallrelevanten Betriebsbereich der Firma Reisgies diesen Achtungsabstand im Wesentlichen ein. Lediglich die Südost-Ecke des geplanten Sondergebietes liegt innerhalb des 500 m – Radius. Die nach der 1. Auslegung des Bebauungsplans erfolgte Konkretisierung der Planungen für die Fachhochschule sieht im südlichen Grundstücksbereich und damit auch für die Südost-Ecke eine Kfz-Stellplatzanlage vor. Diese Planung wird als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. Die südliche Bau-grenze wird gegenüber der 1. Auslegung nach Norden verschoben und verläuft nun nördlich der Stellplatzanlage. Damit liegt das zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Fachhochschulgebäude außerhalb des 500 m-Radius.

Inwieweit diese Festsetzung abschließend geeignet ist, die aus § 50 BImSchG und der Seveso II – Richtlinie resultierenden Anforderungen zu erfüllen, wird durch einen Fachgutachter derzeit geprüft. Die Erarbeitung eines gesamtstädtischen Konzeptes zur Ermittlung angemessener Abstände zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen benachbarten Nutzungen wurde seitens der Stadt Leverkusen in Auftrag gegeben. Als erster Betrieb wird dabei die Fa. Reisgies untersucht, so dass vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans endgültige Ergebnisse zu erwarten sind und eventuell Festsetzungen noch ergänzt werden können.

15. Erweiterung Baufläche Sängerheim

Durch den Ausbau der Planstraße 2 geht ein Werkzeug- und Lagergebäude für das Sängerheim verloren. Durch Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche kann hierfür ein Ersatzstandort geschaffen werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die benachbarte Artenschutzfläche zu befürchten.

Änderungen nach der 2. Auslegung

Nach der 2. Auslegung hat sich der Planungsprozess der Hochschule weiter verdichtet, die Ausführungsplanung ist in Arbeit. Im Rahmen dieser Konkretisierungen und weiterer planerischer Schritte innerhalb der Stadt Leverkusen (Gutachten zu Seveso II Richtlinie) sind zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nochmals Anpassungen bzw. Änderungen erforderlich.

Diese Änderungen des Bebauungsplans erfolgen zum Satzungsbeschluss entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Da keine Grundzüge der Planung betroffen sind, werden nur die jeweiligen Grundstücksei-



gentümer und eventuell berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Änderungen nach der 2. Auslegung umfassen:

1. Verschiebung der südlichen Baugrenze des SO 1 „Hochschulgebiet“

Die im Rahmen der 2. Auslegung geänderte Festsetzung der südlichen Baugrenze des SO 1 erfolgte zur Sicherung eines 500 m Achtungsabstands zu einem Betrieb (Fa. Reisgies) im Gewerbegebiet Fixheide an der Dieselstraße, der als Störfallbetrieb gem. § 50 BImSchG einzustufen ist. Im Rahmen der Behördenbeteiligung war vom Landesumweltamt NRW ein Abstand von 500 m empfohlen worden. In der Zwischenzeit hat die Stadt Leverkusen ein stadtweites Gutachten zur Seveso-II Richtlinie (Technisches Gutachten, Einzelfallbetrachtungen nach dem Leitfaden KAS-18 für Betriebsbereiche im Stadtgebiet Leverkusen) durch den TÜV Rheinland erarbeiten lassen. Danach beträgt der Achtungsabstand deutlich weniger als 500 m.

Die Baugrenze kann auf den Stand der ersten Auslegung (5 m parallel zur Planstraße 2) zurückgeführt werden, die Festsetzung der Fläche für Stellplätze entfällt. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW als Planer der Hochschule hat somit größeren Spielraum in der Planung und Umsetzung der späteren Erweiterungsbauabschnitte.

Diese Änderung des Bebauungsplans erfolgt zum Satzungsbeschluss. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderung nicht berührt, da der Bebauungsplan bereits für diesen Bereich die Bebauung mit einer Parkpalette vorsah. Der Grundeigentümer (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) und der von der Änderung betroffene Grundstücksnachbar (Bahn AG) wurden über die Änderungsabsichten informiert und sind mit der Änderung einverstanden.. Da das Gutachten mit allen berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt ist, ist eine Beteiligung zu der o. a. Änderung nicht erforderlich.

2. Zulässige Höhe baulicher Anlagen im SO1 Gebiet

Die im Rahmen der 2. Offenlage vorgenommenen Höhenfestsetzungen im Bereich SO 1 - auf 79,5 m NHN basierten auf der Entwurfsplanung zum 1. Bauabschnitt. Für das herausragende Projekt innerhalb des Bahnstadtgeländes soll – abweichend vom übrigen Höhenkonzept – eine größere Höhe und damit ein zusätzliches Geschoss zugelassen werden. Der Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW als Planer der Hochschule hat somit größeren Spielraum in der Planung und Umsetzung der späteren Erweiterungsbauabschnitte.

Dieser Änderung des Bebauungsplans erfolgt zum Satzungsbeschluss. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderung nicht berührt, da der Bebauungsplan bereits für diesen Bereich Höhenbeschränkungen vorsah und die Änderung geringfügig ist. Der Grundeigentümer (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) und der von der Änderung betroffene



Grundstücksnachbar (Bahn AG) wurden über die Änderungsabsichten informiert und sind mit der Änderung einverstanden.. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt.

3. Vorbereich V3

Für die Bereiche zwischen südlicher Baulinie des SO 2.1-Gebiets und dem festgesetzten Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit bzw. nördlicher Baulinie des SO 1 - Gebietes und dem festgesetzten Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sind keine Vorbereiche festgesetzt.

Um den gestalterischen Anforderungen für diese Randbereiche des „Boulevards“ entlang der Fachhochschule zu entsprechen, wird eine neue Festsetzung als Vorbereich V3 getroffen.

Innerhalb der Festsetzung Vorbereich V3 werden Einfriedungen ausgeschlossen, um die großzügige städtebauliche Situation zwischen der neuen Hochschule mit ihrer mehrgeschossigen Bauweise und den vorhandenen hohen Hallen des ehemaligen Ausbesserungswerks nicht einzuengen.

Auf eine Reduzierung der Versiegelung wird verzichtet, da der Boulevard als versiegelte Gesamtfläche mit einzeln festgesetzten Bäumen erlebt werden soll.

Die Festsetzung erhält folgenden Wortlaut:

Einfriedungen sind nicht zulässig. Kfz-Stellplätze sind innerhalb der festgesetzten Vorbereiche nur als Ausnahme, z. B. als Kundenstellplätze oder Behindertenstellplätze zulässig. Es ist nicht mehr als ein Stellplatz je 100 m² Fläche des Vorbereichs zulässig.

Diese Änderung des Bebauungsplans erfolgt zum Satzungsbeschluss. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderung nicht berührt, da der Bebauungsplan bereits für alle Baugebiete ein System von Festsetzungen zur Gestaltung der Vorbereiche aufweist und die jetzt vorgenommenen Veränderungen geringfügig sind. Die betroffenen Grundstückseigentümer Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und Bahn AG wurden beteiligt und sind mit der Änderung einverstanden. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt.

Aufgrund der Änderungen und Ergänzungen nach Abstimmung mit BLB und Bahn zur Gestaltung Anger, Durchstich und Haupteingang Hochschule und die Festlegung einer Platzfläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wurde die Vorzone V 3 im diesem Bereich geringfügig verkleinert (siehe hierzu auch Ziffer 5.). Diese Änderung des Bebauungsplans erfolgt zum Satzungsbeschluss. Die betroffenen Grundstückseigentümer Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und Bahn AG wurden beteiligt und haben der Änderung zugestimmt.



4. Überbaubare Fläche im Baugebiet SO 2.5 (Durchgang zur Werkstättenstraße)

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zwischen der Bestandsbebauung an der Werkstättenstraße und dem Sondergebiet SO 1 „Hochschulgebiet“ bzw. Sondergebiet SO 2.1 „Technologie, Dienstleistungen, Bildung“, der sogenannte „Anger“, ist die wichtige direkte Erschließungsfläche für die Hochschule. Insbesondere die nördliche Verbindung wird die Fußwegbeziehung zu den Brücken zur Innenstadt und zum Bahnhof darstellen. Darüber hinaus gibt es nur eine Verbindung zur Werkstättenstraße mit einer kleineren Baulücke. Bereits zur Ausschreibung des Wettbewerbs für die Hochschule wurde an dieser vorgesehen, die Bestandsbebauung zu verkürzen und eine großzügigere Sichtachse auf den Haupteingang der Hochschule zu entwickeln. Der dafür notwendige Teilabbruch des Bestandsgebäudes ist an dieser Stelle (Treppenhausfuge) möglich, ohne das gesamte Gebäude zu beseitigen. Zur ersten Auslegung des Bebauungsplans war hier daher eine entsprechend breite, öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Da jedoch für den Ankauf der Fläche und den Ausbau der Verkehrsfläche keine Mittel verfügbar waren, wurde im Rahmen der zweiten Auslegung die öffentliche Verkehrsfläche auf die tatsächliche Lücke beschränkt. Die Zielplanung ist weiterhin der (Teil-)Abbruch und die Neugestaltung der Situation mit Bezug zu der wichtigen Verbindung zur Hochschule. Aus diesem Grunde wird die überbaubare Fläche des Gebäudes bis zu der möglichen Abrisskante zurückgenommen.

Die nicht überbaubare Fläche erhält die gleiche Vorbereichsfestsetzung wie der Boulevard. Es sind keine Einfriedungen zulässig und Stellplätze nur ausnahmsweise für Besucher bzw. Behinderte. Der Bestandsschutz des Gebäudes bleibt gewahrt, erhaltende Maßnahmen sind zulässig. Mittel- bis langfristig soll jedoch das Gebäude abgebrochen und/oder umgestaltet werden, um dem Hochschulentree gerecht zu werden.

Diese Änderung des Bebauungsplans erfolgt zum Satzungsbeschluss. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderung nicht berührt, da der Bebauungsplan bereits in seiner Begründung die Zielplanung des teilweisen Abbruchs anführt. Die betroffenen Grundstückseigentümer Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und Bahn AG wurden beteiligt und haben der Änderung zugestimmt.

Aufgrund der Änderungen und Ergänzungen nach Abstimmung mit BLB und Bahn zur Gestaltung Anger, Durchstich und Haupteingang Hochschule und die Festlegung einer Platzfläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, wurde die bisher festgesetzten Vorzonen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen verändert (siehe hierzu auch Ziffer 5.). Diese Änderung des Bebauungsplans erfolgt zum Satzungsbeschluss. Die betroffenen Grundstückseigentümer Bau- und



Liegenschaftsbetrieb NRW und Bahn AG wurden beteiligt und haben der Änderung zugestimmt.

5. Änderung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „An-ger“ zwischen Hochschule und Bestandsbebauung an der Werkstättenstraße

Dieser Bereich stellt die wichtige Erschließung der Gebäude an der Werkstättenstraße und gleichzeitig des Haupteingangs der Fachhochschule dar. Die für die Hochschule und die angrenzenden zukünftigen privaten Investoren wichtige Adressenbildung soll sich in der hochwertigen Ausformung und Gestaltung widerspiegeln. Hierzu wurde ein für alle Beteiligten tragfähiger Kompromiss vereinbart. Die Fläche vor dem Haupteingang der Hochschule wird zusammen mit der Fläche, die den Beginn des Boulevards zwischen Hochschule und nördlichen Bahnhallen bildet zu einem Platz gestaltet. Dieser Platz bezieht die bisherigen als private Vorzonen definierten Flächen der Gebäude an der Werkstättenstraße bis auf einen 2m breiten Streifen mit ein.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine auf die Planung der Freiflächen vor dem Haupteingang der Hochschule abgestimmte Gestaltung der öffentlichen Flächen. Für die innerhalb der nicht überbaubaren Fläche der Hochschule liegende Vorzone wird das Gestaltungsprinzip und die Materialwahl vertraglich vereinbart und dann auf den öffentlichen Raum übertragen. Die Übernahme von Teilen der früher privaten Vorzone vor den Häusern an der Werkstättenstraße in die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vereinfacht die Realisierung und spätere Unterhaltung, da keine weiteren vertraglichen Regelungen zur Gestaltung mit einem privaten Investor zu treffen sind. Die Fläche ist zwar zurzeit noch im Besitz der Bahn AG, soll aber an Investoren weiterverkauft werden. Der schmale 2m breite Streifen als Vorzone V4 ist nur erforderlich um die teilweise vorhandenen Zugänge und Treppenanlagen zu sichern. Er darf selbstverständlich nicht durch Einfriedungen abgetrennt werden.

Diese Änderung des Bebauungsplans erfolgt zum Satzungsbeschluss. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderung nicht berührt, da der Bebauungsplan bereits die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, wenn auch etwas kleiner abgegrenzt, enthalten hat. Für die bisher privaten Vorbereiche lagen textliche Festsetzungen für die Vorzonen vor, die diese Flächen in ihren Nutzungsmöglichkeiten deutlich einschränkten. Die Versiegelung war eingegrenzt, Stellplätze nur in Ausnahmen (Behinderte, Kunden) zulässig und die Gestaltung sollte in späteren Abstimmungen geregelt werden. Die Auswirkungen der Planung verändern sich durch die geänderten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nicht. Die betroffenen Grundstückseigentümer Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und Bahn AG wurden beteiligt und



haben der Änderung zugestimmt, eine Betroffenheit für weitere Dritte ist nicht gegeben.

6. Stellplatz- und Tiefgaragenfläche innerhalb des SO 2.3

Das Plangebiet SO 2.3 ist nur in seinem nördlichen Abschnitt mit einer überbaubaren Grundstücksfläche versehen, um die Sichtachse auf das Baudenkmal „Ledigenheim“ von der Bahnseite nicht zu verstellen. Auf der Freifläche und besonders unterhalb der Freifläche sind Stellplätze bzw. eine Tiefgarage möglich und nicht störend. Aus diesem Grund wird eine Fläche für Stellplätze und Tiefgaragen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zeichnerisch festgesetzt. Lediglich der Schutzkorridor für die Kreuzkröte wird ausgenommen.

2. AUSGANGSLAGE UND PROBLEMDARSTELLUNG

2.1 Planungsanlass

Durch die Aufgabe der Bahnnutzungen des ehemaligen Ausbesserungswerks und des Gleisbauhofs sowie die Neuordnung von Bahnstrecken innerhalb der ehemaligen Bahnflächen ist mitten in Opladen ein Entwicklungsbereich von ca. 72 ha entstanden, für den der Rat der Stadt Leverkusen am 26.09.2005 die Festlegung als Stadtumbaugebiet beschlossen hat. Die Überplanung dieser Bereiche unter dem Begriff neue bahnstadt opladen wird seit 2006 durch die Stadt Leverkusen in Zusammenarbeit mit der Bahn AG betrieben. Die Entwicklungsflächen liegen beiderseits (östlich und westlich) der weiter betriebenen Bahnstrecke und des Bahnhofs Opladen.

Auf den Flächen der neuen bahnstadt opladen besteht die Möglichkeit, im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und eines qualifizierten Flächenrecyclings neue große, zentrumsnah gelegene Nutzungsbereiche zu schaffen.

Die Flächen westlich der Bahn stehen erst für einen zweiten Entwicklungsschritt zur Verfügung, da zunächst die Güterbahnstrecke verlegt werden muss.

Die mitten im Stadtgebiet gelegene östliche Brachfläche wird neu genutzt und soll sich als neues lebendiges Stadtquartier entwickeln. Hier soll die konkret bestehende Nachfrage nach zentrumsnahen Wohnbauflächen für alle Generationen bedient werden und eine verkehrlich gut angebundene, gewerbliche Entwicklungsfläche entstehen.

Darüber hinaus wird durch den Campus Leverkusen der Fachhochschule Köln eine für Leverkusen neue und zukunftsweisende Universitätsnutzung implementiert, die überregionale Strahlkraft besitzt und dem gesamten Stadtquartier der neuen bahnstadt opladen eine weitere Aufwertung gibt. Die Hochschulnutzung hat positive Wirkungen auf das



Image, die Bevölkerungsentwicklung, die gewerbliche Umsetzung und das Wohnumfeld Opladen und darüber hinaus auf die gesamte Region.

Der vorliegende städtebauliche Rahmenplan soll die zukünftige städtebauliche, verkehrliche und landschaftsplanerische Entwicklung der Ostseite des Projekts neue bahnstadt opladen steuern. Die Rahmenplanung war ebenfalls die Grundlage für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Rahmenplan ist für den Bereich „Campus Leverkusen und Gewerbe“ in einem städtebaulichen Konzept weiterentwickelt worden. Dieses bildet die Grundlage für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“.

2.2 Widmung der Bahnflächen

Für die Flächen der neuen bahnstadt opladen hatten sich die Stadt Leverkusen und die DB AG auf eine gemeinsame Entwicklung des Standorts verständigt. Dazu hatte die DB AG eine Entbehrlichkeitsprüfung durchgeführt, deren Ergebnis aussagt, dass die Flächen auf der Ostseite zukünftig nicht mehr zu bahnbetrieblichen Zwecken benötigt werden. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken wurde damit grundsätzlich möglich.

Durch die Stadt Leverkusen wurden entsprechende Anträge beim Eisenbahnbundesamt (EBA) bzw. bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Alle Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 172 B/II „nbso - Campus Leverkusen und Gewerbe“ sind zwischenzeitlich freigestellt.

3. PLANUNGSZIELE

3.1 Gesamtziele

Mit der Überplanung des gesamten Stadtumbaugebiets sollen vor allem folgende Ziele verwirklicht werden:

- Entwicklung der Brachfläche zu einem qualitätvollen Stadtquartier mit Hochschule, Wohnnutzung, Grünflächen und gewerblicher Nutzung
- Schaffung einer neuen Ost-West-Verbindung zwischen Opladen und Quettingen
- Anbindung des Gebiets an die umliegenden Stadtteile
- Phasenweise Entwicklung des Gebietes
- Stärkung des Stadtzentrums Opladen durch direkte Anbindung des neuen Stadtquartiers
- Stärkung der Gesamtstadt Leverkusen und des Ortsteils Opladen durch die Hochschulansiedlung



Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 29.06.09 den ersten Teil eines Klimaschutzprogramms beschlossen. Für den Bereich der neuen bahnstadt opladen wird darin formuliert:

- Ziel im Rahmen dieses Projekts ist die Erstellung eines sozialen und ökologischen Konzepts auf der Grundlage des Rahmenplans, das beispielhafte Projekte für energiebewusstes Bauen beinhaltet
- Weiterhin wird ausgesagt, dass für größere neue Baugebiete Energieversorgungskonzepte erarbeitet werden sollen.

3.2 Planungsziele „Campus Leverkusen und Gewerbe“

- Sicherung der südlichen Haupteinfahrt der neuen bahnstadt opladen
- Entwicklung des Standorts für den Campus Leverkusen der FH Köln
- Sicherung der bestehenden Bauten an der Werkstättenstraße und der restlichen Halle durch neue, die Hochschule ergänzende Nutzungen
- Ergänzung einer westlichen Baumöglichkeit an der Werkstättenstraße
- Abrundung des Grünzugs des „Grünen Kreuzes“
- Erhalt der gewerblichen Nutzung in den Hallen Torstraße
- Schaffung eines hochschulnahen Gewerbegebiets an der Quettinger Straße
- Sicherung von Kompensationsflächen für den Artenschutz

4. PLANUNGSBINDUNGEN

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan ist das Plangebiet entsprechend der geplanten Nutzung als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen stellt für das Teil-Plangebiet die Flächen an der Werkstättenstraße und der Halle Süd als Sonderbaufläche, teilweise Hochschulflächen, und alle weiteren Flächen als Gewerbeflächen (GE) dar. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans wurden durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans an die tatsächlich geplanten Nutzungen angepasst. Die Änderung ist durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.



4.3 Landschaftsplan

Der Planbereich ist nicht durch den Landschaftsplan erfasst.

4.4 Verbindliches Planungsrecht

Für den Geltungsbereich besteht kein Baurecht durch einen Bebauungsplan.

4.5 Vorhandene Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind die Gebäude und Flächen nicht oder nur geringfügig genutzt.

Die Gebäude an der Werkstättenstraße stehen bis auf eine bahntechnische Nutzung in der südlichsten Baracke (Kalibrierstation) leer. Im ehemaligen Pförtnergebäude an der Werkstättenstraße ist im Keller noch eine Telekommunikationsanlage der Bahn vorhanden. Dennoch sind diese Flächen freigestellt.

In der Halle Süd befinden sich Lagernutzungen mehrerer Firmen auf Mietbasis sowie die Büros der neuen bahnstadt opladen GmbH. Die vorhandene Nutzung stellt hier keinen Ansatzpunkt für eine weitere Entwicklung dar. In den Hallen an der Torstraße sind ebenfalls mehrere Gewerbebetriebe ansässig. Diese haben die Hallen erworben und wollen sie, im Sinne der Ziele dieses Bebauungsplans, ausbauen. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs liegt das Vereinsheim des Männerchors „Germania Opladen“.

4.6 Technische Infrastruktur

Das Gelände des ehemaligen Bahnausbesserungswerks wurde über ein weitverzweigtes privates Leitungssystem im Mischsystem entwässert und an das städtische Netz übergeben. Das städtische Entwässerungssystem und das Entwässerungssystem des ehemaligen Bahnausbesserungswerks bestanden vor dem 1.1.1996, es gilt als so genanntes „Altanschlussgebiet“, die Einleitungs- oder Versickerungsregelung des § 51 a Landeswassergesetz ist daher nicht anzuwenden.

Die angeschlossenen Flächen des Plangebiets der neuen bahnstadt opladen sind mit in die Ansätze zur Planung der umliegenden Sonderbauwerke (RÜB Bahnseitenkanal und RÜB Burgloch) eingerechnet worden. Die in den 90er Jahren errichteten Bauwerke wurden entsprechend groß dimensioniert.

Da die vorhandenen Entwässerungsanlagen nicht mehr mit den geänderten Nutzungsflächen übereinstimmen und in weiten Teilen sanierungsbedürftig sind, ist ein vollständiger Neubau im Rahmen des Neubaus der Erschließungsanlagen erforderlich.



4.7 Verkehr

Es liegen umfangreiche verkehrstechnische Untersuchungen zum vorhandenen und geplanten Verkehrsnetz in der neuen bahnstadt und der Umgebung vor.

Der heutige nördliche Anschluss über die Werkstättenstraße wird beibehalten. Die Weiterführung der Erschließung von dort aus, die Haupt-Ost-West-Verbindung und die Verlängerung der Torstraße ist im Bebauungsplan 172 A/II „Grüne Mitte“ festgesetzt, der bereits offengelegt wurde. Der neue Anschluss im Süden über die Quettinger Straße ist Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans.

4.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des Plans 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“ befindet sich das Baudenkmal Ledigenheim.

Eingetragene Baudenkmale in der Nachbarschaft sind der Wasserturm (A 341), das Hauptmagazin (A 344) und das Kesselhaus (A 342) des ehemaligen Ausbesserungswerks.

Nach Angabe des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege sind innerhalb des Plangebiets keine archäologischen Fundstellen bekannt, ohne dass jedoch eine systematische Suche durchgeführt wurde. Der Plan ist mit einem Hinweis zum Verhalten bei Bodenfunden versehen.

4.9 Altlasten

Die gesamte Fläche der neuen bahnstadt opladen östlich der Bahn ist als Altstandort einzustufen. Es sind mehrere altlastenverdächtige Flächen und ein Grundwasserschaden bekannt. Es sind in der Vergangenheit vielfältige Untersuchungen durchgeführt worden. Für die durch die Stadt Leverkusen erworbenen Flächen (südlich der Torstraße bis zur Quettinger Straße) wurden auf Grundlage der Vorbefunde eine Detail-(DU) und Sanierungsuntersuchung (SU) durchgeführt. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend, wurde für diese Flächen ein Sanierungsplan gem. § 13 Bundesbodenschutzgesetz aufgestellt, der den Umgang mit vorhandenen Bodenbelastungen im Hinblick auf die geplanten Nutzungen umfassend regelt (Näheres dazu siehe auch Bodenschutz bzw. Umweltbericht). Der Sanierungsplan wurde in einem ersten Schritt mit Bescheid vom 13.11.2009 für verbindlich erklärt. Im Folgenden wurde dieser Sanierungsplan in mehreren Schritten ergänzt, welche jeweils mit Bescheiden vom 04.01.2011, 26.04.2011, 21.06.2012 und 27.07.2012 für verbindlich erklärt wurden.

Die Bodensanierung im Bereich der Freianlagen und Straßen unmittelbar östlich und südlich des FH-Campus sowie im Bereich des Gewerbegebiets wurde in dem Sanierungsplan neue bahnstadt opladen vom



31.08.2009 in Verbindung mit dem 4. Änderungsantrag zu diesem Sanierungsplan vom 12.03.2012 im Einzelnen dargestellt. Mit der Genehmigung des Sanierungsplans vom 13.11.2009 und der 4. Änderungsgenehmigung vom 27.07.2012 wurden der Sanierungsplan und die 4. Änderung durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt.

Für die Gebäude und Flächen des Bestandes an der Werkstättenstraße und der Halle Süd liegt eine Flächen- und Risikodetailuntersuchung FRIDU der Bahn AG vom 01.09.2009 vor.

4.10 Kampfmittel

Eine Belastung mit Kampfmitteln ist bekannt. Durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt. Aufgrund von Schattenwurf benachbarter Gebäude wurde auch die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als „nicht auswertbare Fläche“ eingestuft. Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Fachbereich Recht und Ordnung der Stadtverwaltung Leverkusen bzw. außerhalb der Bürozeiten die Feuerwehr zu benachrichtigen.

Der Bebauungsplan wird mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

4.11 Umweltbelange

Gemäß § 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans ein Umweltbericht zu erarbeiten, in dem die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Große Teile des gesamten Bahnstadtgeländes sollen von einer ehemaligen gewerblichen Nutzung in eine Nutzung als Wohnbau- und Grünflächen entwickelt werden. Daher ist grundsätzlich von einer Verbesserung der Umweltbelange auszugehen.

Vergleichend zur Nutzung als Bahngelände vor Beginn der Nutzungsaufgabe am 31.12.2003 ist aufgrund der großflächig geplanten Durchgrünung (Ost-West- und Nord-Süd-Grünzug) die Aufwertung der Umweltqualität zu erwarten. Die Durchgrünung ist verbunden mit Vermeidungsmaßnahmen, die u. a. auf die Erhaltung von Vegetations- / Gehölzbeständen sowie lebensraumtypischer Tier- und Pflanzengruppen abzielen. Besondere umweltrelevante Themen (Bodenbelastungen, zukünftige Lärmbelastungen) wurden bisher und werden auch im weiteren Planungsprozess durch Fachgutachten, z. B. die landschaftspflegerischen Begleitpläne zu den Teilbebauungsplänen, bearbeitet. Ergeb-



nisse und notwendige Maßnahmen aus diesen Gutachten wurden in die städtebauliche Planung und den Umweltbericht integriert.

4.12 Erdbebenzone/Untergrundklasse

Das Plangebiet liegt nach Aussage des Geologischen Dienst NRW in der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse T.

5. STÄDTEBAULICHE PLANUNG

5.1 Grundsätze der städtebaulichen Rahmenplanung

Das Gebiet der neuen bahnstadt opladen / Ostseite wird in seiner neuen städtebaulichen Gliederung durch die benachbarten Nutzungen geprägt.

Das sind im Norden und Osten überwiegend Wohnen, im Süden Gewerbe. Der Rahmenplan beschreibt Baufelder mit günstigen geometrischen Zuschnitten, gegliedert durch die zentrale Grünanlage der „Grünen Mitte“. Einzelne Vernetzungselemente verbinden den Park, auch mit angrenzenden Siedlungsräumen.

Angestrebt wird eine möglichst dichte Nutzungsmischung von Wohnen, Forschung und Lehre, Arbeiten und Erholung.

Wohnen liegt vorzugsweise in Nachbarschaft zu den öffentlichen Grünflächen und mit Abstand zur Bahn.

Die Hochschule und hochwertige Arbeitsplätze (Büros) liegen im zentralen Bereich und orientieren sich zu den Grünflächen bzw. auf die historische Bebauung an der Werkstättenstraße.

Gewerbe mit möglichen Störungen entwickeln sich im Süden in Anlehnung an das Gewerbegebiet Fixheide.

Die Baudenkmäler des ehemaligen Kesselhauses, des Magazingebäudes und des Wasserturms sowie des Ledigenwohnheims an der Werkstättenstraße sollen durch neue Nutzungen in die Planung integriert und in ihrem Bestand gesichert werden.

5.2 Städtebauliches Konzept

Campus Leverkusen

Die Fachhochschule soll auf dem Gelände des südlichen Teils der Halle Süd des ehemaligen Ausbesserungswerks realisiert werden. Hierfür wird der südliche Teil der Halle beseitigt. Ein Wettbewerb mit europaweitem Auswahlverfahren wurde durchgeführt.

Das Wettbewerbsergebnis liegt nach dem durchgeführten Nachbearbeitungsverfahren vor, die Entwurfsplanung der Hochschule ist in Arbeit,



jedoch hinreichend konkret genug, um die Festsetzungen der überbaubaren Flächen für die beiden Bauabschnitte und die Erschließung sowie den Freibereich treffen zu können.

Dies gilt in ähnlicher Form für die Erschließungsfläche zwischen FH und nördlich angrenzender Halle. Hierfür sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Allgemeinheit im Bebauungsplan gesichert. Die Standorte für Bäume und Stellplätze in den Randbereichen sind bereits geklärt und können entsprechend festgesetzt werden.

Die zwischen der Bebauung Werkstättenstraße und Halle Süd bzw. FH vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient der Erschließungssicherung. Sie kann zusammen mit den privaten Vorflächen der Baufelder durch städtebauliche Verträge bzw. verkehrsrechtliche Anordnungen an die Erfordernisse angepasst werden (Gestaltung, Begrünung, befahrbare und gesperrte Flächen für PKW bzw. LKW etc.).

Der nördliche Teil der Halle Süd bleibt erhalten, da sich Substanz und Abmessungen für eine Umnutzung eignen. Innerhalb der Hallenstrukturen sollen Betriebe und Dienstleistungen untergebracht werden, die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen und diese ergänzen können oder sich mit ihren Nutzungen auf die Hochschule beziehen. Dieses reicht von Betriebsausgründung im Zusammenhang mit der Hochschule bis zu Dienstleistungen für z. B. chemische Betriebe. Dieses Nutzungsspektrum ist nicht nur auf die Halle beschränkt, auch die bestehenden Büro- und Werkstattgebäude an der Werkstättenstraße einschließlich des Baudenkmals Ledigenheim werden genauso umgenutzt.

Das südlichste, eingeschossige Gebäude enthält noch eine Bahneinrichtung, die Kalibrierstation. Das Gebäude ist keine Bahnanlage mehr, es ist freigestellt. Die Substanz ist nicht wertvoll, eine Sanierung ist extrem unwirtschaftlich. Es kann durch einen in der Lage leicht verschobenen Neubau ersetzt werden. Das Gebäude und die Nutzung haben Bestandsschutz, sie behindern den Ausbau der Werkstättenstraße nicht.

Auf der westlichen Seite der Werkstättenstraße stehen nach der vorgesehenen Anfüllung der Flächen neue Baumöglichkeiten zur Verfügung. Hier sind ebenfalls Nutzungen wie Dienstleistungen und Gewerbe möglich. Wegen der guten Erschließung ist hier auch ein Parkhaus denkbar, da innerhalb der vorhandenen Bausubstanz an der Werkstättenstraße der notwendige Stellplatzbedarf nicht gedeckt werden kann.

Öffentliche Grünflächen

Südlich der Halle bzw. des FH-Standorts wird eine öffentliche Grünfläche vorgesehen, die als Sport- und Freizeitgrün genutzt werden soll. Die Grünfläche dient auch zur langfristigen Sicherung der möglichen Brücke Süd. Die Zielsetzung, hier eine weitere Brücke über die Bahnanlagen zu errichten, wurde mit Ratsbeschluss vom 25.09.2006 formuliert.



Die Grünfläche wird als Landschaftsbauwerk modelliert. Sie bildet einen Aussichtspunkt und dadurch ein definiertes Ende des Grünzugs.

Das Landschaftsbauwerk soll gering belastete Böden aufnehmen und wird daher entsprechend mit Folie abgedichtet und versiegelt. Es erhält eine obere Abdeckung mit Mutterboden.

Die Grünfläche wird ebenfalls die notwendigen Kompensationsflächen aufnehmen, die zur artenschutzrechtlichen Sicherung für Heuschrecken, Kreuzkröten und auch für die Zauneidechse dienen. Dazu kann die Fläche vielfältig gestaltet werden, da das Hauptziel sein muss, die Flächen für die wärmeliebenden Arten möglichst von Gehölzbewuchs freizuhalten. Ein Teil der Grünfläche ist als Bolzplatz vorgesehen, die Abgrenzung ist entsprechend vorgenommen.

Die Grünfläche im Osten des Campus ist Bestandteil des Grünen Kreuzes und wird gebaute Spiel- und Aktivitätsbereiche in Zusammenhang mit der für das Grüne Kreuz erstellten Konzeption aufnehmen. Sie stellt eine hohe Nutzungsqualität für die angrenzenden Anwohner der Baugebiete, für die Studenten und die Beschäftigten zur Verfügung. Die Spielbereiche werden in Summe eine Größe von 4.500 m² aufweisen und sind in die Gesamtgestaltung integriert, so dass keine Abgrenzung der Spielplatzflächen im Bebauungsplan erfolgt.

Die Grünfläche wird im Laufe des Verfahrens durch eine bereits im Bebauungsplan 172 A-II „Grüne Mitte“ festgesetzte Fläche erweitert. Dadurch ist sichergestellt, dass diese im Zusammenhang geplante Fläche, die auch im Zusammenhang realisiert werden soll, auch planungsrechtlich im Zusammenhang festgesetzt wird.

Gewerbegebiete

Im Süden bis zur Quettinger Straße ist ein Gewerbegebiet vorgesehen. Keimzelle sind die bereits gewerblich genutzten Hallen an der Torstraße. Die zuvor auf Mietbasis bereits vorhandenen Firmen haben gemeinsam die Hallen erworben und wollen diese zu einem ökologischen Handwerkerzentrum umgestalten.

Die Hallen werden dazu teilweise neu gebaut, sie erhalten eine neue innere Erschließung und werden statisch, schalltechnisch, brandschutztechnisch und energetisch optimiert.

Für die Hallen werden neue Grundstückszuschnitte gebildet. Die öffentliche Erschließung wird von der neuen Erschließungsstraße zur Quettinger Straße erfolgen. Die heute vorhandene Zufahrt über die Torstraße wird zukünftig nicht mehr möglich sein.

Das restliche Gewerbegebiet wird durch die neue Haupteerschließungsstraße, die davon östlich abgehende Stichstraße und die Quettinger Straße erschlossen. Der östliche Teil des Gewerbegebiets ist kleinteiliger für Handwerk, Dienstleistungen oder kleine Unternehmen zuge-



schnitten und bildet so den Übergang zur angrenzenden Wohnbebauung. Eine ähnlich kleinteilige Struktur für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist beidseitig der Haupteerschließungsstraße geplant.

Für das Gewerbegebiet westlich der Haupteerschließung sieht die zukünftige Bau- und Nutzungsstruktur größere Betriebe vor. Die möglichen Grundstückszuschnitte und Vermarktungsgrößen sind hier sehr flexibel. Die Möglichkeit eines großen Grundstücks mit Erschließung von der Quettinger Straße aus wird durch einen weiteren möglichen Erschließungsansatz von der Haupteerschließungsstraße aus ergänzt. Diese mögliche Erschließung wird als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die Erschließung kann als zweite Erschließung eines großen Betriebs dienen, oder sie dient der Zufahrt bei einer Aufteilung für einen zweiten Betrieb. Die Fläche für die Begründung von Geh- und Fahrrechten sowie die dadurch bedingte Rücknahme der Baugrenzen in diesem Bereich stellen einen sinnvollen verkehrlichen Anschlusspunkt dar. Sie sind allerdings nicht Grundzug der Planung.

Grundsätzlich wird entlang der neuen Haupteerschließung, die städtebaulich und stadträumlich die südliche Hauptzufahrt in das Gebiet der neuen bahnstadt opladen fasst und betont, eine kleinteiligere Bebauungsstruktur beidseits vorgesehen. Die Einleitung der Zufahrt durch den geplanten Kreisverkehr in der Quettinger Straße verstärkt die Bedeutung zusätzlich.

Die vorgenommene Gliederung der baulichen Struktur eignet sich auch für die notwendige immissionsschutztechnische Gliederung.

Es ist eine Gliederung durch Anwendung der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007 und zusätzlich eine Festlegung von Lärmemissionskontingenten vorgesehen. Auf diese Weise werden Schall-, Geruchs- und Staubemissionen reglementiert.

Die Kontingentierung der Schallemissionen wird so gestaltet, dass die bestehenden Gewerbebetriebe (auch die südlich der Quettinger Straße im Gewerbegebiet Fixheide gelegenen Betriebe) einschließlich einer Entwicklungsmöglichkeit berücksichtigt werden. Die so genannte Halle Nord (Bebauungsplan 172 D/II „Wohnen Nord-West“), die sich noch im Eigentum der DB AG befindet und noch für Bahnzwecke gewidmet ist, wurde hierbei entsprechend der geplanten zukünftigen Nutzung als Misch- bzw. Wohngebiet betrachtet.

Das Gewerbegebiet ist in drei Teilbereiche aufgeteilt.

Da die GE1-Gebiete näher als 100 m von schützenswerter Wohnnutzung an der Torstraße und an der Karl-Wingchen-Straße entfernt liegen, sind hier besonders umfangreiche Beschränkungen der Betriebs- und Anlagearten erforderlich.

Für die Teile des Gewerbegebiets, die weiter als 100 m von Wohnnutzungen entfernt liegen, werden höhere Grade an Emissionen ermög-



licht. Hierfür sind die GE2-Gebiete definiert. Diese Gebiete grenzen an die Gewerbegebiete im südlich angrenzenden Bebauungsplan 137-II „Fixheide“, die ebenfalls gegliedert sind. Im GE2-Gebiet sind im nördlichen Teil die Schutzansprüche des Sondergebiets „Hochschule“ zu berücksichtigen, das von seinem Störgrad und seiner Empfindlichkeit wie ein Mischgebiet betrachtet wird.

Lediglich für den Bereich der Gewerbeflächen, der an die Firma Plasser (die immissionstechnisch als GI-Gebiet zu bewerten ist) angrenzt und mehr als 300 m von Wohnbebauung entfernt ist, sind höhere Emissionen möglich. Der Emissionsgrad ist im GE3-Gebiet beschrieben.

Kompensationsflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Kompensationsflächen zur Anreicherung und zur Wiederherstellung von Lebensräumen für planungsrelevante Arten zu schaffen.

Diese sollen innerhalb der öffentlichen Grünflächen und innerhalb der Baugebiete entstehen. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan und in der artenschutzrechtlichen Untersuchung aufgezeigten Anforderungen werden durch verschiedene festgesetzte Maßnahmen und Anpflanzungen erfüllt. Im Vorgriff auf den Bebauungsplan werden im Rahmen des Sanierungsplans und den damit verbundenen Maßnahmen zur Herrichtung und zur Erschließung des Geländes artenschutzrechtliche Maßnahmen realisiert.

Der vorhandene Gehölzstreifen entlang der östlichen Grundstücksgrenze wird durch Bestandsumbau und Ergänzung zu einer Baumhecke als Jagdhabitat für den Sperber umgewandelt.

Die Grünfläche südlich der Hochschule soll durch eine entsprechende Gestaltung und Nutzung als Lebensraum für die im Gebiet der neuen bahnstadt opladen vorkommenden Kreuzkröten und Heuschreckenarten aufgewertet werden.

Sie steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen auf der Gemeinbedarfsfläche „Sängerheim“ und dem Ausbreitungskorridor entlang der westlichen Plangebietsgrenze zur Bahnanlage, der für Kreuzkröten und Zauneidechsen eine Lebensraumerweiterung darstellt.



6. Inhalte des Bebauungsplans 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“

6.1 Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO

6.1.1 Sondergebiet SO 1 „Hochschulgebiet“

Die Festsetzung von Sondergebieten ist nur möglich für Nutzungen, die den Nutzungsarten gemäß §§ 2 bis 10 der Baunutzungsverordnung nicht entsprechen. In § 11 BauNVO „Sonstige Sondergebiete“ sind Hochschulgebiete aufgeführt.

Zu dieser allgemeinen Gebietsdefinition ist zusätzlich eine eindeutige Zweckbestimmung erforderlich. In diesem Fall sind neben den Hochschuleinrichtungen Betriebe und Dienstleistungen, die auf die Hochschule bezogen sind, bestimmend. Zusätzlich ist ein Katalog einzelner Nutzungsarten wie in anderen Baugebieten aufgeführt.

Die zulässigen Nutzungsarten entsprechen den Lehr-, Forschungs- und Organisationsanforderungen einer Hochschule. Darüber hinaus sollen als Ausnahme Nutzungen zulässig werden, die als Ergänzung und Abrundung der Hochschule dienen sollen. Durch das so entstehende, attraktive Angebot soll ein Stadtquartier entstehen, das auch andere Nutzer als „nur“ Studenten anzieht. Hier handelt es sich um allgemeine Nutzungen wie Dienstleistungen, Wohnen oder Einrichtungen für Bildung, Kultur und Sport. Diese könnten auch in anderen Baugebieten zugelassen werden. Im festgesetzten Sondergebiet müssen sie allerdings im Zusammenhang mit der Hauptnutzung Hochschule stehen und sich dieser unterordnen. Insbesondere Einzelhandel ist nur zur Versorgung des Bedarfs in und aus dem Sondergebiet zulässig. Zur Unterstützung des städtebaulichen Ziels, einen öffentlichen und attraktiven Campus zu installieren, ist der Einzelhandel als Ausnahme nur dann zulässig, wenn er den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. den Flächen mit Gehrechten für die Allgemeinheit zugeordnet wird.

Wohnen soll im Hochschulgebiet nur auf Bereitschaftspersonal beschränkt bleiben. In den angrenzenden Wohn- und Mischgebieten ist ausreichend Platz für studentisches Wohnen. Hotels oder Beherbergungseinrichtungen für Gäste und Besucher der Hochschule sind aber im Sondergebiet möglich.

Unverzichtbare Nutzungsergänzungen sind alle Formen der KFZ-Abstellanlagen für den Bedarf der Hochschule.

Das Sondergebiet ist durch die Hauptnutzung als Lehr- und Forschungsstätte empfindlich gegenüber störenden Immissionen, stellt aber auch selbst durch Verkehr und Einrichtungen eine Störungsquelle dar. Immerhin sind in der ersten Ausbaustufen 500 Studienplätze und



ein reger Laborbetrieb mit entsprechendem Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten. Die Einstufung des möglichen und zulässigen Störgrads ist daher der eines Mischgebiets, d. h. Wohnen darf nicht wesentlich gestört werden. Das Hochschulgebiet ist in die schalltechnische Betrachtung zur Ermittlung der festgesetzten Lärmkontingente mit aufgenommen und hat ebenfalls Lärmkontingente zugeordnet bekommen.

Innerhalb des Sondergebiets ist eine offene Bauweise mit einer relativ hohen Dichte möglich, um den gewünschten urbanen Charakter der Hochschule zu ermöglichen und die Einschränkungen gering zu halten. Die überbaubare Fläche umfasst den nördlichen Grundstücksteil bis auf die erforderlichen Abstände zu den umgebenden Verkehrs- und Erschließungsflächen. Hierin sind die geplanten beiden Bauabschnitte enthalten.

Neben einer Grundflächenzahl von 0,8 wird daher nur eine maximale Bauhöhe von ca. 21 m über vorhandenem Gelände (in Meter über NHN festgesetzt) als bindende Festsetzung aufgenommen. Diese Höhe entspricht der Höhe der ehemaligen Halle des Ausbesserungswerks.

Das hochwertige Qualifizierungsverfahren zur Erzielung einer größtmöglichen städtebaulichen, architektonischen und funktionalen Qualität, in Form eines europaweiten Wettbewerbs mit kompetenter Jury sichert die Realisierung der besten Lösung für die zukünftige Hochschule und das Umfeld der neuen bahnstadt opladen. Dieser Wettbewerb ist erfolgreich durchgeführt worden und durch eine Überarbeitungsphase zur weiteren Konkretisierung ergänzt worden. Die Vorentwurfsplanung für die Hochschule liegt vor, ein zweiter späterer Bauabschnitt ist bereits als Konzept definiert. Die Entwurfs- und Objektplanung erfolgt zurzeit, die bekannten und beschlossenen Grundsätze der Gebäudemasse sowie der Gestaltung und des Freiraums sind in die Festsetzungen übernommen worden.

Ansonsten gilt ein Verbot von Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, um diese von Bauwerken freizuhalten.

6.1.2 Sondergebiet SO 2 „Technologie, Dienstleistungen, Bildung“

Das Sondergebiet dient der Unterstützung und Abrundung des Hochschulgebiets. Es soll neben Service- und Ergänzungseinrichtungen für die Hochschule weitere Betriebe aufnehmen, die sich aus der Hochschule entwickeln oder in Zusammenhang mit den Fachrichtungen der Hochschule stehen bzw. diesen im innovativen Sinne erweitern. Aus diesem Grunde wurde auch die Festsetzung eines Sondergebiets gewählt. Als einzige Alternative wäre die Ausweisung eines Gewerbegebiets denkbar, dieses lässt sich aber durch die Gliederungsmöglichkeiten des § 1 BauNVO (nach Betriebs- und Anlagearten) nicht so beschränken, dass die o. a. Ziele erreichbar wären. In gleicher Weise



wurde bereits im Teilbebauungsplan 172 A /II „Grüne Mitte“ die Festlegung der Entwicklungsflächen westlich der Werkstättenstraße vorgenommen.

Das Sondergebiet SO 2 öffnet zusätzlich mit seinen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen einer breiten Palette von Betriebsarten die Ansiedlungsmöglichkeit. Auch hier steht das Ziel eines vielfältigen und lebendigen Campus im Zusammenhang mit der Hochschule im Vordergrund. Die Steuerung über die ausnahmsweise Zulässigkeit ist erforderlich, um die Größe, die Lage und die Auswirkungen der gewünschten Nutzung im Einzelfall zu prüfen und einer Abwägung zu unterziehen. Dieses gilt insbesondere für Wohnen oder wohnähnliche Nutzungen wegen der hohen Immissionsbelastung einzelner Teile des Sondergebiets und für Ergänzungseinrichtungen der Hochschule wie Gastronomie, Kultur und Sport, die im städtebaulichen Zusammenhang geplant und angesiedelt sein sollen.

Das Sondergebiet SO 2 besteht aus unterschiedlich strukturierten Teilflächen, die sich jedoch lediglich im zulässigen Maß der Nutzung oder der Bauweise unterscheiden. Aus diesem Grund erfolgt eine Unterteilung in SO 2.1- bis SO 2.5-Gebiete.

Der Teil SO 2.1 nimmt den nördlichen Abschnitt der alten Halle Süd des Ausbesserungswerks ein, der erhalten bleiben soll. Hier ist als „Haus im Haus“ Lösung die Ansiedlung von Betrieben aus dem Nutzungskatalog vorgesehen. Die Halle wird dazu voraussichtlich von einem Investor erworben, aus- und umgebaut und entsprechend vermarktet. Sie soll in ihrem äußeren Hapterscheinungsbild erhalten bleiben, die einzelnen Einheiten (Querschiffe) sollen im Inneren oder an den Außenseiten weiter ablesbar bleiben. Die Festlegung des Baufelds mit einer Baulinie außen entspricht der Halle, ebenso die geschlossene Bauweise. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird entsprechend den vorhandenen Hallenschiffen differenziert festgesetzt, um Form, Struktur und Größe der historischen Hallen sowie der Dachlandschaft weiterhin erlebbar zu machen. Um Umbauten im Bestand zu ermöglichen, wird auf die konkrete Festlegung von Dachformen verzichtet.

Die Anlieferung der gewerblichen Nutzungen in der Halle muss eine eigene (innere) Logistik haben, da eine Anfahrbarkeit für LKW nur von Osten über die südliche Anbindung der Planstraße 9 gegeben sein soll. Hier ist ein Anlieferungspunkt möglich. Die LKWs sollen von hier aus nicht nach Norden durch den Ost-West-Grünzug fahren, der Ausbau der Straße wird das an dieser Stelle deutlich machen. Die LKWs können nur parallel zur nördlichen Hallenseite bis zur Werkstättenstraße fahren.

Die inneren Flächen zwischen den Sondergebieten sind nur für Lieferwagen und Kundenpersonenwagen geeignet, hier ist nur die Zufahrt von Kunden für (wenige) Besucherstellplätze gewünscht.. Die nicht



überbaubaren Vorflächen (Vorbereiche) sind durch textliche (gestalterische) Festsetzungen dahingehend bestimmt, dass die Versiegelung und damit die möglichen Stellplätze beschränkt werden.

Die Bestandsbebauung an der Werkstättenstraße im SO 2.5-Gebiet soll ebenfalls durch einen Investor als neuem Eigentümer entwickelt werden. Die vorhandenen Büro- und Werkstattträume sind gut geeignet für kleinere Betriebe oder Ausgründungen der Hochschule sowie vielfältige Dienstleistungen. Sanierungen der Substanz sind zwar erforderlich, dennoch müssen die raumprägende Großform unbedingt erhalten bleiben. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung bildet hier im Wesentlichen den Bestand ab, die vorhandenen Baukörper stellen die überbaubare Fläche dar, die Bauweise hat entsprechend dem zu erhaltenden Bestandsbild geschlossen zu erfolgen, die Geschossigkeit wird auf maximal 3 Geschosse beschränkt. Um Umbauten im Bestand zu ermöglichen, wird auf die Festlegung von Dachformen verzichtet.

Südlich dieser Lücke grenzt das SO 2.2a-Gebiet mit dem Baudenkmal Ledigenheim an, das gut umzunutzen ist. Das Baufeld des Denkmals ist mit einer Baulinie, der Festsetzung „geschlossene Bauweise“ und der maximalen Geschossigkeit entsprechend dem Bestand gesichert. Die Möglichkeiten von Um- und Anbauten sind denkmalrechtlich zu regeln.

Südlich an das Denkmal grenzt im Baugebiet SO 2.2b im Bestand ein (nicht denkmalwerter) eingeschossiger Anbau an. In diesem Gebäude findet sich eine Kalibrierstation der Bahn AG, die hier auch zurzeit verbleiben soll. Das Gebäude ist freigestellt und keine Bahnanlage mehr. Das Gebäude hat Bestandsschutz, soll allerdings gemäß der Zielsetzung des Rahmenplans durch einen Neubau ersetzt werden, der mit entsprechendem Abstand neben dem Denkmal errichtet werden kann.

Ein möglicher Anbau an das Denkmal ist textlich als ausnahmsweise Überbauung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen, wenn dieses in Abstimmung mit der Denkmalbehörde genehmigungsfähig ist. Die zulässige Trauf- und Firsthöhe und Kubatur ist dem Denkmal angepasst, sie soll hier die städtebauliche Raumkante schließen.

Die SO 2.3- und SO 2.4-Gebiete westlich der Werkstättenstraße sind nicht aus der historischen Nutzung abgeleitet. Sie stellen aber wesentliche Inhalte der Rahmenplanung dar und sind als zusätzliche Entwicklungsflächen für die neue bahnstadt opladen unverzichtbar.

Die zulässige Art der Nutzung entspricht den Nutzungen der anderen Seite der Werkstättenstraße. Die Neubaubereiche sind gut geeignet, größere Baukörper zu ermöglichen und sollen durch eine mindestens 3-geschossige, höchstens 4-geschossige Bauform das „Gesicht“ zur Bahnlinie des Ostteils der neuen bahnstadt opladen formen. In dem städtebaulichen Konzept und in der Rahmenplanung gelingt dieses durch einzelne ablesbare Einheiten mit differenzierter Höhe und Bau-



form. Überbaubare Grundfläche, offene Bauweise und die Festlegungen zur Geschossigkeit sind entsprechend formuliert.

Die Baugebiete SO 2.3 und SO 2.4 sind denkbare Standorte für ein Parkhaus, da der Stellplatznachweis der Nutzungen der Bestandsgebäude an der Werkstättenstraße nicht auf den eigenen Grundstücksflächen gelingen wird. Auch für die Halle kann die Zahl der Stellplätze im Freiraum nicht ausreichen, da hier städtebaulich keine größeren Stellplatzanlagen verträglich sind. Der nördlichste Teil des Baugebiets SO 2.4 kann noch Teile der Böschung bzw. der Stützwand des Bauwerks der Brückenrampe Mitte aufnehmen. Daher beginnt die überbaubare Fläche erst mit Abstand weiter südlich in Höhe des ersten Gebäudes Werkstättenstraße.

Eine Einschränkung der baulichen Entwicklung muss wegen der freizuhaltenden Sichtachse auf das Baudenkmal „Ledigenheim“ am südlichen Ende des Baugebiets SO 2.3 erfolgen. Hier ist die überbaubare Grundfläche entsprechend zurückgenommen.

Die Baugebiete SO 2.3 und 2.4 liegen im Bestand niedriger als die Werkstättenstraße auf der Höhe der Bahnanlagen. Der Höhensprung soll entsprechend der Rahmenplanung und analog zu den Planungen im Bereich Grüne Mitte grundsätzlich durch Auffüllung beseitigt werden. Die Erschließungsebene und der Freiraum zur Straße sind auf Straßenniveau zu bringen und daher entsprechend festgesetzt. Lediglich zur westlich gelegenen Bahn sind auch Nutzungen in einem Souterraingeschoss denkbar.

Zu beachten ist die Anlage einer Hecke parallel zum Ausbreitungs- und Wanderungskorridor für die Kreuzkröte an der westlichen Grundstücksgrenze. Dieser Korridor liegt im Bereich der privaten Bahnanlagen der angrenzenden Firma Plasser, er erhält durch die Hecke eine Lebensraumerweiterung. Die niedrige Hecke, z. B. aus Wildrosen, kann auch auf der notwendigen Böschung der angefüllten Grundstücke liegen.

Für den südlichen, nicht überbaubaren Bereich des SO 2.3-Gebiets ist es möglich, diesen auch auf der Höhe der Bahnanlagen zu belassen und dort Stellplätze unterzubringen. So würde die Sichtachse auf das Denkmal nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grund sind innerhalb des Plangebiets Stellplätze und Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundfläche zulässig und entsprechend zeichnerisch festgesetzt.

6.2 Gemeinschaftseinrichtungen

Im Geltungsbereich befindet sich das sogenannte „Sängerheim“ des Männerchors „Germania Opladen“. Er wurde 1905 von Mitarbeitern der königlichen Eisenbahnwerkstatt gegründet und fungierte 100 Jahre als Werkschor.



Das Sngerheim ist bereits heute ein Teil des Opladener Kulturangebots und wird durch die ffnung der Bahnstadt dies zuknftig verstrkt sein. Aus diesem Grund wird zur Sicherung eine Flche fr den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturelle und soziale Einrichtung“ ausgewiesen. Hierdurch wird auch eine Nutzungsvernderung (Anpassung) fr die Zukunft nicht verhindert. Ergnzungen durch Einrichtungen der Jugendkultur oder Erwachsenenbildung sind zuknftig mglich. Die berbaubaren Flchen entsprechen dem heutigen Vereinsheim mit geringen Erweiterungsmglichkeiten, die erforderlich werden, da ein als Lager genutzter Container der zuknftigen Erschlieungsstrae (Planstrae 2) weichen muss.

Zulssige Bauweise und Ma der baulichen Nutzung sind entsprechend der heutigen Struktur locker und mit geringer Versiegelung festgesetzt. Damit integriert sich die Nutzung gut in die angrenzende Grnflche mit Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie Ausgleichsflchen.

Die Nebenanlagen in Form eines alten Bahnwaggon und der Stellpltze sollen zulssig bleiben, werden aber nicht lagemig festgelegt. Das Baugebiet wird von der mglichen Trasse der Brcke Wilhelmstrae gekreuzt, die hier das Gelnde berqueren wrde. Es soll hier nicht durch berbaubare Flchen ein Konflikt mglich werden.

Bestandteil des Baugebiets sind die Bschungsflchen zur Bahnanlage. Die Bschungen sowie weitere Flchen sind zur Lebensraumerweiterung der angrenzenden Schutzflchen fr die Kreuzkrte und Zauneidechse mit aufgenommen worden und werden entsprechend gestaltet. Ein Nutzungskonflikt ist nicht zu erwarten, da die Randflchen und Bschungen bisher nicht genutzt wurden.

6.3 Gewerbegebiete

Die festgesetzten Gewerbegebiete werden aus stdttebaulichen Grnden und zum Schutz angrenzender vorhandener und geplanter, empfindlicher (Wohn-)Nutzung gegliedert.

6.3.1 Gliederung der Gewerbegebiete aus stdttebaulichen Grnden

Aus stdttebaulichen Grnden werden zulssige Nutzungen ausgeschlossen. Das Gewerbegebiet ist durch seine Lage direkt neben der Fachhochschule fr Leverkusen einzigartig. Es soll mglichst hochwertig an technologieorientierte Unternehmen vermarktet werden. Daher werden Lagerpltze nicht zugelassen, da sie mit der gewnschten stdttebaulichen Struktur nicht vereinbar sind. Dieses gilt auch fr Einrichtungen fr kirchliche, kulturelle, soziale oder gesundheitliche Zwecke, die in den Mischgebieten oder in den SO 2-Sondergebieten ausreichend Platz finden. Tankstellen sind wegen der mit ihnen verbundenen Verkehrserzeugung nicht zulssig. Das Verkehrsnetz der neuen



bahnstadt opladen soll nur im Wesentlichen durch den Ziel- und Quellverkehr genutzt werden.

Vergnügungsstätten sind typische Einrichtungen eines Kerngebiets, daher sollen sie in dem Gewerbegebiet ausgeschlossen werden.

Die Lage der neuen bahnstadt opladen am Rand der Innenstadt von Opladen macht diese auch für die Ansiedlung von Einzelhandel attraktiv. Zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs des Ortskerns und zur Sicherung der Nahversorgung in den Wohngebieten ist daher jeglicher Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Gewerbegebiet auszuschließen. Die bereits angeführte Begründung der schwerpunktmäßigen Ausrichtung des Gewerbegebiets auf produzierende oder verarbeitende Betriebe und Dienstleistungen erfordert auch den Ausschluss von Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Aus diesem Grund ist die Betriebsart Einzelhandel vollständig ausgeschlossen. Ausnahmsweise wird nur der sogenannte Anexhandel (Fabrikverkauf) mit selbst produzierten Waren auf untergeordneter Basis zugelassen.

6.3.2 Gliederung der Gewerbegebiete nach ihrem Emissionsverhalten

Die Gliederung erfolgt nach den Grundlagen des Abstandserlasses 2007 und der zugehörigen Abstandsliste und regelt so zulässige Betriebs- und Anlagearten. Hier werden neben Lärm- auch Geruchs- und Staubemissionen berücksichtigt. Eine weitere Gliederung erfolgt durch die Festsetzung von zulässigen Geräuschkontingenten nach DIN 45691 auf Grundlage eines entsprechenden Gutachtens.

Die Gliederung nach Abstandserlass berücksichtigt die umgebenden schützenswerten Nutzungen. Diese sind allgemeine Wohnnutzungen an der Torstraße im Bestand, mögliche Wohnnutzung im geplanten Mischgebiet an der Torstraße sowie allgemeine Wohnnutzung an der Karl-Wingchen-Straße.

Die möglichen Nutzungen in den Sondergebieten Hochschule oder Technologie, Dienstleistung, Bildung sind sowohl störungsempfindlich (Vorlesungs- und Büroräume) als auch selber störend (Labor, Produktion, Anlieferung).

Das SO1-Hochschulgebiet ist einem Mischgebiet gleichzusetzen, das SO2-Gebiet entspricht vom Störgrad einem Gewerbegebiet.

Entsprechend den Abständen der Gewerbegebiete zu den benachbarten Nutzungen ist die Gliederung nach Betriebs- und Anlagearten aufgeteilt. Die Abstände der Abstandsliste des Abstandserlasses beziehen sich auf die Abstände zwischen reinem Wohnen und Gewerbe. Sie gehen von einem Mindestabstand von 100 m aus. Die benachbarten Nutzungen im vorliegenden Fall sind allgemeines Wohnen bzw. Mischgebiete, der Mindestabstand von 100 m wird an der Torstraße und an der



Karl-Wingchen-Straße unterschritten. Bei dieser Unterschreitung ist eine jeweilige Einzelfallbetrachtung erforderlich, die durch die zusätzlich festgesetzten Lärmkontingente bereits teilweise vorweg genommen wird.

Die festgesetzte Gliederung nach Anlagen- und Betriebsart unterscheidet drei Bereiche. Im unmittelbaren Nachbarbereich (Abstand unter 100 m) sind Gewerbegebiete GE1 festgesetzt, in denen alle Betriebe der Abstandsliste (auch der Klasse VII mit 100 m Abstand) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen werden. Lediglich als Ausnahme sind solche Betriebe der Klasse VII zulässig, die im Einzelfall nachweisen können, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten / Nutzungen vermieden werden bzw. durch geeignete technische Maßnahmen oder besondere Beschränkungen und Vorkehrungen vermieden werden können. Auf diese Weise ist der Prüfpflicht des Einzelfalls bei Unterschreitung des Mindestabstands nachgekommen. Betriebe mit stärkeren Emissionen können durch technische Maßnahmen diese mindern oder verhindern. Ergänzend sind noch Lärmkontingente festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Bebauung ist somit ausgeschlossen.

Die Zone mit Abständen über 100 m zum allgemeinen Wohnen oder Mischgebiet ist als Gewerbegebiet GE 2 definiert. Hier sind alle Abstandsklassen bis auf die Klasse VII ausgeschlossen. Betriebe der Klasse VI sind mit der gleichen Ausnahmedefinition wie im GE 1-Gebiet zulässig. Ergänzende Lärmkontingente sind auch hier festgesetzt.

Als Ausnahme ist für das GE 2.4-Gebiet definiert, dass hier auch Betriebs- und Anlagearten aus dem angrenzenden GE 3-Gebiet zugelassen werden können, die Bestandteil einer in diesem Gebiet zulässigen Betriebs- und Anlagenart sind. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, auf der gesamten Vermarktungsfläche auch Betriebe entsprechender Größe anzusiedeln, die z. B. Produktionsstätten beinhalten, die zur Quettinger Straße hin orientiert sind und tief in das Grundstück hineinragen.

Für die Gewerbegebiete mit Abständen von 300 m und mehr ist das Gewerbegebiet GE 3 festgesetzt. Hier sind die Klassen VI und VII zulässig und als Ausnahme die nächst höhere Klasse V, wieder mit der bereits beschriebenen Nachweispflicht und den entsprechenden Lärmkontingenten.

6.3.3 Lärmkontingente

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll das Planungsrecht sowohl für die Standortsicherung als auch für zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und geregelt werden. Die Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes bedingt, dass an der schutzbedürf-



tigen Bebauung im Einwirkungsbereich der Gewerbeflächen in Zukunft keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten dürfen, die in der TA Lärm festgeschriebenen Richtwerte müssen eingehalten werden. Daraus folgt, dass für neu zu errichtende Anlagen im Sinne der TA Lärm klare Bedingungen zur Sicherstellung der Schutzansprüche der Wohnbebauung im Einwirkungsbereich festgeschrieben werden müssen.

Dabei ist dem Ansatz der Akzeptorbezogenheit zu folgen: Entscheidend sind die Gesamtmissionen, denen der Akzeptor (betroffener Anwohner) ausgesetzt ist, das Zusammenwirken aller Anlagen - auch derjenigen, die außerhalb des Plangebiets liegen - ist also zu berücksichtigen. Aus den Richtwerten ergeben sich durch eine entsprechende Aufteilung die so genannten Planwerte, die die maximal zulässigen Geräuschemissionen aus dem Plangebiet darstellen und sich aus den Lärmmissionskontingenten (LIK) der einzelnen Teilflächen zusammensetzen.

Die Regelung der Begrenzung erfolgt im Plangebiet durch die Festsetzung der zulässigen Lärmmissionskontingente (LEK) gem. DIN 45691 auf der potenziell emittierenden GE-Fläche. Dabei ist die Festsetzung der LEK auch davon abhängig, welche Lärmmissionen auf dieser Fläche voraussichtlich entstehen oder zu erwarten sind und welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf diese Schallemissionen gegeben sind.

Hierdurch wird erreicht, dass die Aufteilung des Plangebiets eine möglichst optimale Nutzung unter den gegebenen Bedingungen zulässt. In Teilbereichen, in denen hohe Schallemissionen (z. B. lärmintensive Produktion) auftreten bzw. zu erwarten sind, können höhere Schallleistungspegel zugelassen werden als in Teilbereichen mit niedrigeren Schallemissionen (z. B. Lagerbereiche etc.). Gleichzeitig ist sichergestellt, dass nicht durch einen Betrieb das gesamte mögliche Lärmpotenzial ausgeschöpft wird oder dass der sich zuerst ansiedelnde Betrieb keine Potenziale für nachfolgende Betriebe „übrig“ lässt.

Wie in den vorangegangenen Abschnitten erläutert wurde, muss zur Prüfung auf die Zulässigkeit eines Einzelvorhabens festgestellt werden, ob die Geräuschemissionen der geplanten Anlage kleiner oder höchstens gleich dem im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingent sind. Über eine Immissionsprognose kann dieser Nachweis erbracht werden. Dabei ist aus dem Emissionskontingent nach DIN 45691 das Immissionskontingent LIK zu berechnen und mit dem Teilimmissionspegel der geplanten Anlage zu vergleichen.

In der Regel wird die Berechnung zu unterschiedlichen Differenzen zwischen LIK und Teilimmissionspegel an jedem Immissionspunkt führen, da die tatsächlich zu erwartenden Immissionspegel der geplanten Anlage durch genauere Berechnungen ermittelt werden, die die gesamten Einflüsse auf dem Schallausbreitungsweg berücksichtigen.



Die Berechnungen zeigen, dass tags der Immissionspunkt „WA Torstraße“ und nachts die Immissionspunkte „WA Karl-Wingchen-Straße“ die zulässigen Emissionskontingente nach oben hin begrenzen. An den übrigen Immissionspunkten würden die Planungszielwerte auch bei der Ausschöpfung der Emissionskontingente mehr oder weniger unterschritten. Die DIN 45691 sieht für diesen Fall im Anhang A.2 die Erhöhung der Emissionskontingente durch so genannte Zusatzkontingente $L_{EK,ZUS}$ in bestimmten Richtungssektoren vor. Die Richtungssektoren werden hierbei analog einer Windrose auf einen geeignet festzulegenden Referenzpunkt bezogen.

6.4 Stellplätze, Nebenanlagen

Für die im Plan gekennzeichneten Flächen (Vorbereiche) entlang der Werkstättenstraße, der Hapterschließungsstraße (Planstraße 3) und dem östlichen Teil der Quettinger Straße wird textlich festgesetzt, dass zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze keine Stellplätze zulässig sind, die direkt von der Straße aus angefahren werden können. Dadurch soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen Straßenabschnitten erhalten bleiben, da durch eine Vielzahl von Stellplatzzufahrten der fließende Verkehr stark gehemmt würde und die Sicherheit auf den Radfahrstreifen nicht mehr gegeben ist.

Für die Begrünung größerer Stellplatzanlagen mit Bäumen ist eine allgemeine textliche Festsetzung (1 Baum je 5 St.) getroffen, wenn diese nicht durch eine Tiefgarage unterbaut sind.

Der Stellplatznachweis hat grundsätzlich immer auf den Baugrundstücken zu erfolgen, für die nicht überbaubaren Flächen (Vorbereiche) im inneren Bereich der Bestandsbebauung Werkstättenstraße / Halle Süd wird ergänzend textlich festgesetzt, dass diese Flächen maximal zu 75 % versiegelt werden dürfen und Stellplätze mit Bäumen zu gliedern sind. Damit soll ausreichender Platz für weitere Gestaltung dieses halböffentlichen Raums verbleiben.

Für die Bestandbebauung an der Werkstättenstraße gelingt die Unterbringung von ausreichend notwendigen Stellplätzen wegen fehlender Freiflächen nicht. Hier können lediglich einige wenige Stellplätze für Behinderte angelegt werden. Der restliche Nachweis muss zusammen mit dem Stellplatznachweis für das neue Baugebiet westlich der Werkstättenstraße durch mindestens ein Parkhaus und ergänzende Tiefgaragen, Parkpaletten oder Parkplätze geführt werden.



6.5 Gestalterische Festsetzungen, überbaubare Grundstücksflächen der Vorbereiche, Werbeanlagen

Die gestalterischen Festsetzungen bauen auf der grundsätzlichen Gestaltungsidee – bereits durch den ersten Preisträger im städtebaulichen Wettbewerb für die Bahnstadt entwickelt – auf, die auch für den Rahmenplan maßgebend war. Diese Idee geht von Gebäuden mit Elementen aus Ziegelsichtmauerwerk, eingebettet in grüne Flächen, aus. In den bisher aufgestellten Bebauungsplänen 172 A/II „Grüne Mitte“ und 172 C/II „Quartier am Campus“ sind hierzu auch gestalterische Festsetzungen auf der Grundlage des Gestaltungshandbuchs zur Rahmenplanung getroffen worden. Deren Grundprinzipien sollen auch für den Bereich des Bebauungsplans 172 B/II „Campus und Gewerbe“ umgesetzt werden.

Für die Sondergebiete SO 2.1 bis SO 2.5, die an der Werkstättenstraße liegen und teilweise auch den Bestand einschließlich des Baudenkmals Ledigenheim aufnehmen, sind zur Fassadengestaltung Festsetzungen aufgenommen, die auch für den nördlichen Teil im Bebauungsplan 172 A/II „Grüne Mitte“ gelten.

Die Festsetzungen für die geschlossenen Fassaden der Sondergebiete SO 2.1 bis SO 2.5 erfordern einen 20 %-Mindestanteil an Ziegel, um so - wie in den Bebauungsplänen „Grüne Mitte“ und „Quartier am Campus“ - den Bezug zur historischen Ziegelarchitektur der Gebäude des ehemaligen Bahnausbesserungswerks herzustellen. Die Bandbreite für andere Materialien lässt eine neue Architektursprache zu und stellt somit keine überzogene Forderung nach historischem Nachbau dar. Das bestimmende Leitelement ist der Ziegel, daher sind die Anforderungen an die Gestaltung von Nebenanlagen und Einfriedungsmauern auf dieses Material ausgerichtet. Besonders bei den Bestandsgebäuden an der Werkstättenstraße und für den nördlichen Teil der Halle ist ein sensibler Umgang mit den Ziegelfassaden wünschenswert.

Für das Sondergebiet SO 1 „Hochschule“ sind keine Festsetzungen zu den Fassaden getroffen worden, da hier durch den durchgeführten Wettbewerb mit einer qualifizierten Gestaltung zu rechnen ist und die Einbindung in den Bestand zur Wettbewerbsaufgabe zählte.

Für den Bereich der Gewerbegebiete ist auf Regelungen zu den Fassaden verzichtet worden, da der südliche Teil durch die gewerbliche Struktur an der Quettinger Straße geprägt ist, der Ziegel dominiert hier nicht mehr. Das prägende Gestaltungselement der Einbindung in den Straßenraum mit begrünten Vorbereichen ist aber hier dennoch aufrechtzuerhalten und daher Grundlage für die Festsetzungen.

Alle gestalterischen Festsetzungen sind nicht auf Baudenkmale und deren Anbauten anzuwenden, hier ist bei Baumaßnahmen eine denkmalrechtliche Zustimmung im Einzelfall erforderlich.



Die für alle Baugebiete getroffenen Festsetzungen zu technischen Anlagen auf den Gebäudedächern dienen zur Sicherung der festgesetzten Gebäudehöhe sowie dazu, die Klarheit eines Gebäudekörpers zu erhalten. Dieser wird durch seine Raumkanten definiert, vielfältige, von unten sichtbare Aufbauten stören ein harmonisches Bild, z. B. einer Straßenfront. Das Erfordernis des Abstands dieser Anlagen von der Dachkante schränkt die Nutzbarkeit für den jeweiligen Eigentümer nur geringfügig ein.

Für die Vorbereiche sind unterschiedliche Regelungen getroffen worden, je nachdem wie der städtebauliche Anspruch an Einpassung in das gesamte Rahmenkonzept der neuen bahnstadt opladen ist.

Entlang der südlichen Hauptzufahrt von der Quettinger Straße aus (Planstraße 3) sowie an der Werkstättenstraße soll zwischen der Verkehrsfläche und dem Gebäude eine möglichst grüne Fläche entstehen, um so das allgemeine Bild der neuen bahnstadt opladen – der Bauwerke mit grüner Einfassung – auch mitzutragen.

Hierfür wird durch die Festsetzungen Vorbereich 1 eine Einschränkung der möglichen Versiegelung dieser Flächen vorgenommen. Sie wird auf maximal 35 % der Fläche beschränkt. Damit sind Zufahrten und Zugänge sowie einzelne Stellplätze (z. B. für Behinderte) möglich, die „grüne“ Gestaltung muss jedoch überwiegen. Stellplätze sind hinter oder neben den Gebäuden anzulegen.

Damit keine Probleme mit Zu- und Ausfahrten von Stellplätzen an der nur 2-spurigen Hauptstraße entstehen können, sind Stellplätze, die direkt von der Straße aus angefahren werden, nicht zulässig.

In der Haupteinschließung des Gewerbegebiets, der Planstraße 3, ist auf der westlichen Seite im Straßenraum eine Baumreihe vorgesehen. Hier soll auf der östlichen Seite in den privaten Vorbereichen eine Ergänzung durch private Baumpflanzungen erfolgen, damit diese Hauptzufahrt einen Alleecharakter erhält.

Für die Flächen zwischen Baugrenzen und Verkehrsflächen im SO 2.1-Gebiet rund um den Hallenteil, der erhalten bleiben soll ist ein verändertes Gestaltungsleitbild prägend. Hier überwiegt die versiegelte Gestaltung von Bewegungs- und Stellplatzflächen, was auch den technischen Charakter z.B. der Halle mit Anfahrtstoren u. ä. entspricht. Die Vorbereichsregelung V 2 ist entsprechend modifiziert, fordert aber mit maximal 75% Versiegelung immer noch ein Minimum an Begrünung und eine an alle Stellplätze angepasste Baumbepflanzung.

Für die Vorbereiche V 2a an der Fachhochschule im SO 1-Gebiet ist lediglich eine Regelung für den Teil der zukünftigen Stellplatzanlage zu treffen. Hier sind die Vorbereiche gärtnerisch zu gestalten, wobei notwendige Grundstückszufahrten und –zugänge zulässig sind. Die Festsetzung von konkreten Baumstandorten innerhalb des Vorbereichs er-



setzt die Begrünungsverpflichtung auf der Stellplatzanlage. Für die Vorbereiche von Gewerbebetrieben, die nicht an der Hauptzufahrt liegen, ist der gestalterische Anspruch geringer, daher wird hier auf eine Vorbereichsregelung verzichtet.

Der für die Hochschule mit ihrem Haupteingang und für die angrenzenden zukünftigen privaten Investoren wichtige Bereich zwischen den Gebäuden an der Werkstättenstraße und den Baufeldern Hochschule bzw. alte nördliche Bahnhofhalle erhält eine Regelung über die Festsetzung einer Platzfläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Dieser Platz bezieht die bisherigen als private Vorzonen definierten Flächen der Gebäude an der Werkstättenstraße bis auf einen 2m breiten Streifen mit ein.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine auf die Planung der Freiflächen vor dem Haupteingang der Hochschule abgestimmte Gestaltung der öffentlichen Flächen. Für die innerhalb der nicht überbaubaren Fläche der Hochschule liegende Vorzone wird das Gestaltungsprinzip und die Materialwahl vertraglich vereinbart und dann auf den öffentlichen Raum übertragen. Die Übernahme von Teilen der früher privaten Vorzone vor den Häusern an der Werkstättenstraße in die öffentliche Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung vereinfacht die Realisierung und spätere Unterhaltung, da keine weiteren vertraglichen Regelungen zur Gestaltung zu treffen sind. Die Fläche ist zwar zurzeit noch im Besitz der Bahn AG, soll aber an Investoren weiterverkauft werden. Der schmale 2m breite Streifen als Vorzone V4 ist nur erforderlich um die teilweise vorhandenen Zugänge und Treppenanlagen sowie ebenerdig abgeschlossene Kellerschächte für Unterflurmüllsammelsysteme zu sichern. Er darf selbstverständlich nicht durch Einfriedungen abgetrennt werden. In Kombination zu den Vorbereichen V1 und V2 ist die Regelung zu Einfriedungen zu sehen. Entlang der Verkehrsfläche sind Einfriedungen generell bis zur vorderen Bauflucht zurückzunehmen und diese Abstandsfläche ist zu begrünen. Hierdurch wird wieder das Leitbild des grünen Vorfelds vor allen Gebäuden aufgenommen und umgesetzt.

Die Beschränkungen von Höhe, Material und die Festlegung des Mindestabstands zu Verkehrsflächen dienen zum Erhalt eines möglichst transparenten Straßenbilds, in dem die Baukörper die Raumkanten setzen und nicht die Einfriedungen.

Für die Qualität des Straßenbilds und damit des Erscheinungsbilds der neuen bahnstadt opladen für den Besucher ist eine Gliederung und Beschränkung der zulässigen Werbeanlagen wichtig. Grundprinzip ist hier die Anforderung, diese nur an Gebäudefassaden und nicht oberhalb der Traufkante anzubringen.

Um der unterschiedlichen Größe der Fassaden von Gewerbebauten gerecht zu werden, erfolgt die Größenbeschränkung für Werbeanlagen auf 15 % der Fassadenflächen je Gebäudeseite. So werden überdi-



mensionierte, einen Baukörper und damit das Straßenbild dominierenden Werbeanlagen verhindert.

Für Informationstafeln, Werbeträger (z. B. als Zufahrtshinweise) und Fahnenmaste, die nicht an den Gebäuden zu befestigen sind, sind ebenfalls Größen- und Höhenbeschränkungen vorgenommen worden, um so eine das Straßenbild beeinträchtigende, unübersichtliche Vielzahl zu vermeiden.

Diese Regelungen schützen auch die Investitionen von Unternehmen vor verunstaltender Werbung in der Nachbarschaft und somit vor Entwertung der eigenen Grundstücke.

6.6 Grünflächen

6.6.1 Öffentliche Grünflächen

Die Grundidee der grünen Mitte innerhalb der neuen bahnstadt opladen als ein großer zusammenhängender öffentlicher Park ist Leitgedanke des städtebaulichen Wettbewerbs und der Rahmenplanung. Die Aufnahme der vorhandenen Grünflächen und Gehölze in das Gestaltungssystem der gesamten neuen bahnstadt opladen ist als städtebauliches Ziel definiert.

Die östliche Grünfläche im Geltungsbereich ist die Ergänzung der Parkfläche „Grünes Kreuz“ mit Wegen, Wiesen, Gehölzen und abgegrenzten Spielbereichen im Sinne von Kinderspielflächen. Die genaue Art und Form der Kinderspielflächen wird noch weiter geplant. Diese sollen den Bedarf aus den vorhandenen Wohnbereichen und den neu geplanten Wohnnutzungen innerhalb der neuen bahnstadt opladen abdecken.

Das aktuelle Konzept für generationsübergreifende Spiel- und Bewegungsflächen geht von einem Angebot von 4.500 m² Fläche innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen „Parkanlage“ aus, ohne die jedoch bereits konkret zu verorten. Dieses ist der späteren Ausbauplanung überlassen.

Die südlich der Hochschule gelegene Grünfläche dient zur Aufnahme der Vorhaltefläche für die mögliche Brücke Süd, als „Puffergrün“ zwischen Hochschule und südlichem Gewerbe- bzw. Industriegebiet (Plasser) mit Sport- und Freizeiteinrichtung sowie als Kompensationsfläche für den Artenschutz.

Entsprechend ist sie teilweise als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, Ballspielfeld, und Natur (Artenschutz)“ festgesetzt. Die Sport- und Freizeiteinrichtungen, z. B. in Form eines Bolzplatzes sind für unterschiedliche Nutzergruppen z. B. Studenten, Jugendliche, Beschäftigte der angrenzenden Betriebe gedacht und nicht als Kinderspielflächen zu verstehen. Sie stellen teilweise im Bereich



des Erdbauwerks auch Flächen zur Selbstaneignung dar, d. h. sie sind nicht mit Sportgeräten ausgebaut.

Ergänzend wird ein Teil der öffentlichen Grünfläche als Artenschutzfläche festgesetzt, die die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen für die Kreuzkröte und Zauneidechse aufnehmen soll. Die Maßnahmen sind Bestandteil der Gesamtgestaltung und von den Wegen innerhalb der Grünfläche einseh- und erlebbar. Durch Informationstafeln wird auf den besonderen Zweck dieser Flächen hingewiesen und so ein Beitrag zum allgemeinen Verständnis für ökologische Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen geleistet.

6.7 Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.7.1 Fläche A 1 – Vernetzungskorridor Süd und Lebensraumfunktion "Kreuzkröten am Sängerheim":

Die Maßnahme A1 steht einerseits in Kontinuität zur Herstellung eines linearen Vernetzungskorridors entlang der Bahnstrecke der im Zuge des nördlich angrenzenden Teil-Bebauungsplanes „Grüne Mitte“ bereits festgesetzt wurde und die Passierbarkeit zum Zwecke der Ausbreitung und Wanderung naturraumtypischer Tierarten (Bergische Heideterrasse), insbesondere der gem. Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Kreuzkröte *Bufo calamita* und der Zauneidechse *Lacerta agilis* sowie anderer Wärme liebender Arten zum Ziel hat. Andererseits werden für diese Arten Lebensraumfunktionen bereitgestellt für die infolge eines anlagebedingten Habitatverlustes Ausgleichserfordernisse bestehen. Dies sind vor allem die Inanspruchnahme von Gleisbrachen, einem Laichgewässer vom Typ Lache und einem weiteren vom Typ Tümpel / Teich (Feuerlöschbecken).

Daher muss die Komplexmaßnahme neben den entsprechenden Laichgewässertypen gewässernah ausreichende, arttypische Versteckmöglichkeiten (Blocksteinschüttung, Sandverstecke), Überwinterungsmöglichkeiten (Rohboden-Halden mit grabbarem Substrat) und Nahrungsangebote bereithalten (z. B. Spinnentiere, Insekten, insbesondere Heuschrecken). Für ein ausreichendes Insektenangebot sind ruderale Säume und extensive Wiesen bzw. Trockenrasen zu entwickeln, die gleichzeitig auch für Vogelarten wie den Grünspecht (Ameisen) ein Nahrungsangebot bereithalten.

Nahezu vegetationslose Laufflächen stellen für Kreuzkröten die einzigen Bewegungskorridore dar, da die Tiere nicht hüpfen, also in der Fortbewegung nicht an Grasbewuchs angepasst sind, sondern ausschließlich laufen und ggf. klettern. Da naturgemäß infolge Sukzession offene Rohbodenflächen schnell geschlossen werden, stellt diese natürliche Vegetationsdynamik ein erhebliches Problem für die Erhaltung



adäquaten Lebensraums unter „statischen“ Bedingungen dar. Der Lebensraum der Pionierart „Kreuzkröte“ bedingt stete Bodenverwundung – natürlicherweise waren dies ursprünglich die Kies- und Sandbänke unregulierter Fließgewässersysteme oder Dünenlandschaften.

Daher sind die Laufflächen entweder tags entsprechend zu nutzen (be-laufen, Spielen, BMX-Cross etc.) oder regelmäßig abschnittsweise von Aufwuchs durch Grubbern zu befreien. Blocksteine bieten Aufheizplätze für Heuschrecken und Zauneidechsen. Gebüsche und Hecken stellen allgemeine Versteckmöglichkeiten und Überwinterungsangebote für weitere geschützte Amphibien (Schwanzlurche, Erdkröte etc.) dar.

Die Maßnahmen sind darauf ausgelegt in Einheit mit den angrenzenden Gleisanlagen des Ausziehgleises der Deutschen Plasser Bahnbaumaschinen GmbH einen vollständigen Lebensraum zur Erhaltung der örtlichen Teilpopulation dauerhaft zu repräsentieren.

Gebüsche und Bauminselfen gelten hier neben der Entwicklung des Landschaftsbildes angrenzend zum Gewerbegebiet und den allgemeinen stadtklimatischen Funktionen (Staubbindung) als Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung für den Verlust der Böschungshecken im Gebiet.

Durch die vorgenannten Strukturelemente entsteht durch Exposition (Hangneigung des Landschaftsbauwerks) und Windberuhigung / Windstauraum ein besonders warmes Geländeklima, wie es im Bestand 2009 auf dem Bahngelände angetroffen werden konnte. Schwalbenschwanz, Blutströpfchen, Goldene Acht, Jakobskraut-Bär, Feld-Sandlaufkäfer, Wildbienen und Ameisen dürfen daher über die o. g. Zielarten hinaus hier erwartet werden.

Zudem bieten die Kleingewässer zahlreichen Fluginsekten Entwicklungsmöglichkeiten und sind daher bevorzugtes Jagdhabitat für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten.

6.7.2 Fläche A 2 – Baumhecke:

Maßnahme A2 dient dem Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von Böschungshecken im Sinne der Eingriffsregelung und den damit verbundenen Funktionen, insbesondere für den Artenschutz sowie der allg. Biotopfunktion (z. B. Avizönosen von Industrie- und Verkehrsanlagen).

Die Baumhecke bietet mit einer gestuften Vertikalstruktur aus Kraut-, Strauch- und Baumschicht bei 15m Entwicklungshöhe ein vielfältiges Angebot für Kleinvögel welche die Haupt-Nahrungsgrundlage für den gem. BArtSchV "streng geschützten" Sperber Accipiter nisus darstellen. Darüber hinaus bietet die Baumhecke Potenzial z. B. für einen Horstplatz des Mäusebussard Buteo buteo.



Dabei kann die Baumhecke aus der bestehenden Fichten- und Ziergehölzhecke entwickelt werden, die hierfür mittels abschnittsweisen Bestandsumbaus zurückgenommen und sukzessive durch lebensraumtypische Laubbaumarten ersetzt wird.

Darüber hinaus sind zusätzliche Strukturangebote (Verstecke wie Totholzhaufen und Steinschüttungen) für geschützte Kleintiere des Bahngeländes (z. B. Braunbrustigel, Erdkröte) geplant um weiterhin die Habitatnutzung im Gelände aufrecht zu erhalten.

6.7.4 Fläche A 3 – Extensive Wiese und Hain:

Die Maßnahmenfläche A3 ist Teil des im Bestand bereits abgebildeten und auch künftig im Zuge der Planung gesicherten Nord-Süd-Grünzugs, der mit seinen Wiesenbrachen, Verbuschungen und lockeren Baumbeständen Lebensraumfunktionen für die streng geschützten Arten Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* und Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* sowie den Grünspecht besitzt.

Den Habitatansprüchen der Zielart folgend, ist ein strukturreicher parkartiger Landschaftsteilraum zu erhalten bzw. zu entwickeln. Unter Erhaltung der Baumarten Linde und Hainbuche soll ein Hain nebst Hecken- und Gebüschflächen lebensraumtypischer Gehölzarten gesichert und entwickelt werden. Dabei werden Pioniergehölze, wie die stark Allergie auslösende Birke in ihrer Repräsentanz deutlich zurückgedrängt und durch andere lebensraumtypische Baumarten ersetzt. Neben einem alten Baumbestand mit Naturhöhlen sind artenreiche Gebrauchsrasen und / oder extensive Wiesen die Voraussetzung für eine mit Ameisen stark belebte Bodenzone. Diese stellen im Wesentlichen die Nahrungsgrundlage des Grünspechtes dar.

Insbesondere die Kronenbereiche der Bäume und die Nähe des Feuerlöschteiches östlich von Halle Süd sind Jagdrevier der im Gebiet in 2009 nachgewiesenen Siedlungsfledermausarten. Ihnen soll auch künftig ein ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung stehen. So begünstigen extensive Rasen und Wiesen ein Angebot an Fluginsekten. Darüber hinaus beinhaltet die zuvor beschriebene Maßnahme A1 auch Kleingewässer und sichert ein zusätzliches Nahrungsangebot. Die Funktionsräume werden durch Leitstrukturen (Baumreihe angrenzend zum Gewerbegebiet) miteinander verbunden.

Die Festsetzung der Nisthilfen für Vögel und Quartierangeboten für Fledermäuse mit 1 Stück je angefangener 1000qm Grundfläche (ca. 32 m x 32 m) reiner Grünfläche entspricht einer durchschnittlichen Revierdichte der in Höhlen- und Nischen brütenden Vogelarten von Garten und Park. Dabei wurde berücksichtigt, dass Nisthilfen für Vögel auch durch Fledermäuse besetzt werden können. Die Bemessung der Quartierangebote für Fledermäuse resultiert aus dem potenziellen Ver-



lust von Quartierangeboten infolge Gebäudeabbruch oder -umnutzung von Halle Süd und Halle Torstraße.

Die Vorgeschlagene Mindestgröße für Bäume und Sträucher sichert einen guten Anwacherfolg bei Pflanzungen im Bestand bei gleichzeitig reduzierter Entwicklungspflege.

6.8 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen entsprechen der Straßenhierarchie des Rahmenplans und des städtebaulichen Entwurfs.

Die Werkstättenstraße ist so geplant, dass der Baumbestand der Kastanienallee erhalten werden kann. Der Baumbestand wird festgesetzt.

Die Kurvenausrundung am südlichen Ende ist so gewählt, dass noch ein nutzbares Baugebiet westlich verbleibt, ohne dass dafür der Abbruch des eingeschossigen Baus östlich in Kauf genommen werden müsste.

Die südlich des Sondergebiets „Hochschule“ liegende Straße (Planstraße 2) wird in ihrer Fläche so festgesetzt, dass Linksabbiegespuren zur Erschließung des Hochschulgebiets oder zur möglichen Brücke Wilhelmstraße in Form einer dreispurigen Führung der Straße möglich sind.

Auch eine Querungshilfe für Fußgänger und/oder Radfahrer kann angelegt werden, ohne dass die genaue Lage bereits heute bekannt ist.

Die Straße östlich der FH (Planstraße 9) dient zur Erschließung und nicht für den Durchgangsverkehr. Sie erhält bis zur öffentlichen Grünfläche im angrenzenden Bebauungsplan 172 A/II „Grüne Mitte“ eine Profilbreite mit 6,0 m Fahrbahn, um die LKW-Anlieferung im Sondergebiet SO 2.1 zu ermöglichen. Diese Straße hat nur einen einseitigen Gehweg auf der westlichen Seite, weitere Wege sind in der Grünfläche ausreichend vorgesehen. Die Fortführung von LKW-Verkehr nach Norden durch die Grüne Mitte ist nicht vorgesehen.

Die neue Verbindungsstraße zur Quettinger Straße (Planstraße 3) erschließt das Gewerbegebiet und ist gleichzeitig die neue Hauptanbindung der neuen bahnstadt opladen im Süden. Daher erfolgt hier die Verknüpfung mit einem Kreisverkehr. Dieser Kreisverkehr ist gestalterisches Element zur Betonung der Zufahrt in die bahnstadt. Er hat darüber hinaus die Funktion, die mögliche Fortführung der Quettinger Straße nach Südwesten weiter offen zu halten, ohne dass eine Lichtsignalanlage erforderlich wird.

Die Lage des Kreisverkehrs an der Verknüpfung mit der Dieselstraße ist erforderlich, um keine versetzten Einmündungen entstehen zu lassen. Daher ist die ursprünglich im Rahmenplan rechtwinklig auf die Quettinger Straße mündende HAUPTerschließung diagonal geführt worden. Die



sich aus dieser Straßenführung ergebenden, geringen Nachteile für die Grundstückszuschnitte werden bewusst in Kauf genommen.

Die Quettinger Straße erhält vom Kreisverkehr aus einen neuen Ausbau nach Osten mit Radwegen und Parkplätzen.

Der Kreisverkehr und der neue Ausbau der Quettinger Straße innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“ überlagern Verkehrsflächen, die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan 137/II „Fixheide“ festgesetzt sind. Nicht Gegenstand des Bebauungsplans 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“ ist der notwendige Ausbau des Knotens Quettinger Straße/Borsigstraße. Innerhalb der in den rechtskräftigen Bebauungsplänen 137 II und 51/79/II festgesetzten Verkehrsflächen können hier durch die Anlage zusätzlicher Abbiegespuren die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre abgewickelt werden.

Die Stichstraße (Planstraße 3 a) im Gewerbegebiet dient der inneren Erschließung der östlichen Teilfläche.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung innerhalb der Sondergebiete sichert die öffentliche Zugänglichkeit und wird durch private Erschließungsflächen sowie Gehrechte für die Allgemeinheit und Fahrrechte für die Anlieger zwischen den Baugebieten ergänzt.

6.9 Fußgänger- und Radfahrerverbindungen

Die Durchgängigkeit der neuen bahnstadt opladen und die Anbindung an die Bestandsquartiere sind wesentliche Ziele der Planungen. Die Brücken über die Bahn und der Anschluss an die Torstraße sind im Bebauungsplan 172 A/II „Grüne Mitte“ festgesetzt. Im Bebauungsplan 172 C/II „Quartier am Campus“ konnten weitere Verbindungen/Vernetzungen sichergestellt werden, im Norden bis zur Lützenkirchener Straße und im Osten zur Feldstraße. Die Radwegebeziehungen innerhalb des B-Plans 172 B-II „Campus Leverkusen und Gewerbe“ sichern die südliche Anbindung und den Netzschluss.

Der Radweg entlang der Werkstättenstraße wird aufgenommen und südlich der FH auf die Fahrbahn geführt, die mit einem beidseitigen Schutzstreifen versehen ist. Diese Schutzstreifen führen entlang der Planstraße 3 bis zum Kreisverkehr und dann weiter auf die Quettinger Straße und werden dort mit separaten Radwegen in Richtung Borsigstraße verknüpft.

6.10 Technische Ver- und Entsorgung

Innerhalb des Geltungsbereichs werden alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit der neuen Erschließung neu angelegt.



Die Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und Medien erfolgt durch die Ausweitung vorhandener Netze im Umfeld. Hierfür eventuell notwendige Nebenanlagen (Trafo-, Regelstationen) sind nach BauNVO als Ausnahmen in allen Baugebieten unbeschränkt zulässig.

An der Torstraße ist eine Station der Energieversorgungsbetriebe der Stadt Leverkusen (EVL) mit ihrer Grundstücksfläche festgesetzt.

Für die neue bahnstadt opladen ist eine zentrale Wärmeversorgung über kleine Blockheizkraftwerke (BHKW) vorgesehen. Dies ist Bestandteil des Energie- und Klimakonzeptes. Ein Standort wird innerhalb der bestehenden Hallen an der Torstraße vorgesehen. Ein weiterer Standort wird möglicherweise in einem der Sondergebiete SO 2 „Technologie, Dienstleistungen, Bildung“ liegen.

6.11 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das Gelände des ehemaligen Bahnausbesserungswerks wurde über ein weitverzweigtes privates Leitungssystem im Mischsystem entwässert und an das städtische Netz übergeben. Das städtische Entwässerungssystem und das Entwässerungssystem des ehemaligen Bahnausbesserungswerks bestanden vor dem 1.1.1996. Es gilt damit als so genanntes „Altanschlussgebiet“, die Einleitungs- oder Versickerungsvorgabe des § 51 a Landeswassergesetz ist nicht anzuwenden.

Die angeschlossenen Flächen des Plangebiets der neuen bahnstadt opladen sind mit in die Ansätze zur Planung der umliegenden Sonderbauwerke (RÜB Bahnseitenkanal und RÜB Burgloch) eingerechnet worden. Die Bauwerke wurden entsprechend groß dimensioniert.

Da die vorhandenen Entwässerungsanlagen nicht mehr mit den geänderten Nutzungsflächen übereinstimmen und in weiten Teilen sanierungsbedürftig sind, ist ein vollständiger Neubau innerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Ableitung der Schmutz- und Niederschlagswässer erfolgt zukünftig durch ein neues Mischsystem, das in den öffentlichen Verkehrsflächen liegt. Der Anschluss erfolgt an die Mischwasseraufbereitungsanlage RÜB „Bahnseitenkanal“ im Norden und RÜB Burgloch im Süden der neuen bahnstadt opladen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung steht die Möglichkeit der Einleitung in die Vorflut in der Nähe nicht zur Verfügung.

Grundwassernutzung

Aufgrund der vorhandenen Grundwasserverunreinigungen mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) und chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) wird durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen verboten, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Grundwasser gefördert werden darf.



6.12 Schallschutz

Der gesamte Entwicklungsbereich der neuen bahnstadt opladen liegt in einer historischen Gemengelage von Bahn, Gewerbe und Wohnen mit parallelen Entwicklungen und wechselseitigen Abhängigkeiten. Die Lagegunst der Flächen durch ihre gute Erreichbarkeit bedeutet im Umkehrschluss ebenso, dass die betriebsbedingten Emissionen der Bahn aber auch spürbar sind.

Innerhalb des vom Rat beschlossenen Gesamtkonzepts der neuen bahnstadt opladen ist die Ansiedlung immissionsempfindlicher Nutzungen (Hochschule, Büro, Wohnen) in einem durch Verkehrslärm erheblich vorbelasteten Gebiet mit einer bisher immissionsunempfindlichen Nutzungsart (Gewerbe/Bahn) geplant und erklärtes Planungsziel. Es war von Anfang an klar, dass Lärmkonflikte daher unvermeidbar sein werden bzw. in den B-Plan-Verfahren zu lösen sind.

6.12.1 Verkehrslärm

Schienenverkehr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Einflussbereich des Schienenverkehrslärms der Bahnstrecke. Insbesondere die direkt angrenzenden Nutzungsbereiche werden durch die bestehende Lärmbelastung tags und nachts stark beeinträchtigt. Für die Bereiche an der Werkstättenstraße sind Nachtwerte von über 60 dB(A) errechnet.

Die später geplante Verlagerung der vorhandenen Güterstrecke weiter nach Osten wird zu einer Veränderung der Belastungen führen. Es wird Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens sein, für den betroffenen Bestand aktive und passive Schutzmaßnahmen (leises Gleisbett, Lärmschutzwände am Gleis) zu ermitteln und zu regeln. Da die Schienenverlegung nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplans ist und konkret Planungs- bzw. Schutzmaßnahmen sowie schalltechnische Auswirkungen (über die Angaben des allg. Gutachtens hinaus) noch nicht bekannt sind (sein können), kann dieser Fall nicht in dem anstehenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Eine Festlegung von passivem Schallschutz an der bestehenden und zukünftigen Bebauung ohne die (zurzeit unbekannten) geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen, ist nicht sinnvoll.

Im Bebauungsplan 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“ ist daher für die Betrachtung der Auswirkungen des Schienenlärms der heutige Zustand der Streckenführung mit der Verkehrsbelastung durch die allgemeine Verkehrszunahme im Prognosezeitraum zugrunde gelegt. Nach vorliegendem Gutachten sind die im B-Plan festgesetzten Nutzungen insgesamt auch bei der Gütergleisverlegung zulässig.

Auf der Grundlage des Verkehrslärmgutachtens für Schienen- und Straßenverkehr sind für alle Baugebiete (und insbesondere für die



Werkstättenstraße) die erforderlichen Lärmpegelbereiche festgesetzt, die sich bei freier Schallausbreitung ergeben. Das heißt, für die östliche Seite der Werkstättenstraße ist keine Minderung durch die westlich möglichen Bauten angenommen, da deren Realisierungszeitpunkt nicht bekannt ist und auch die Realisierung nicht als Erfordernis festgesetzt werden soll.

Sollten die westlichen Bauten frühzeitig umgesetzt werden, könnten nachlaufende Genehmigungen für Bauten östlich der Werkstättenstraße sich auf den Lärmschatten berufen und eine Reduzierung der Anforderungen im Genehmigungsverfahren beantragen. Der Schienenlärm im Ist-Zustand belastet die geplanten Sondergebiete an der Werkstättenstraße jedoch bereits in solchem Maß, dass hier keine Wohnnutzung zulässig sein kann. Der städtebauliche Entwurf des Rahmenplans und der Bebauungsplan haben hier bereits entsprechende planerische Konsequenzen gezogen. Der Bebauungsplan sieht hier Büro- und Dienstleistungsstrukturen und Nutzungen ohne jegliche Wohnnutzung vor und begründet es auch entsprechend. Zur Einhaltung der notwendigen Innenraumpegel für andere zulässige und ruhebedürftige Nutzungen (Büro, Hotel) werden Lärmpegelbereiche festgesetzt, die eine entsprechende Ausgestaltung der Außenhaut der Gebäude (Fassade, Fenster, Dächer etc.) vorgeben.

Für die Nutzungen auf der östlichen Seite der Werkstättenstraße ist Wohnen für Bereitschaftspersonal und Betriebsinhaber, insbesondere dann gut möglich, wenn die westliche Bebauung realisiert ist. Für diese untergeordnete Wohnnutzung sind aber auch, unabhängig von der Umsetzung dieser Bebauung durch technische Maßnahmen und entsprechende Grundrissoptimierung, gesunde Wohnverhältnisse realisierbar.

Die festgesetzten Lärmpegelbereiche an den westlichen Fassaden sind hoch, hier ist für ausreichende, schallgedämmte Belüftung von Schlafräumen zu sorgen.

Straßen-Verkehrslärm

Die Belastung durch Straßen-Verkehrslärm ist aufgrund der zu erwartenden Verkehrsmengen aus dem Verkehrsgutachten abgeleitet und berechnet. Grundlage ist die Berechnungsvariante 2c des Gutachtens April 2009 mit verkehrsberuhigter Führung im „Grünen Kreuz“. Das Verkehrsgutachten 2011 geht von derselben Verkehrsführung aus, es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Verkehrsbelastung durch die FH, die Anbindung der Torstraße (wie im Bebauungsplan 172 A/II „Grüne Mitte“) sind beachtet. Die Durchbindung der Quettinger Straße zur Schlebuscher Straße und die Brücke Wilhelmstraße sind nicht erfasst, da die Umsetzung noch zu unsicher ist. Das Schallgutachten hat auf dieser Grundlage die Tag- und Nachtpegel errechnet und evtl. erforderliche Lärmpegelbereiche definiert. Durch die geringen Ver-



kehrsmengen werden keine Maßnahmen erforderlich, die über die wegen des Schienenlärms notwendigen hinausgehen.

Für die Betrachtung des Verkehrslärms sind zwei Bereiche mit einzubeziehen, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans 172B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“ liegen, aber durch Auswirkungen betroffen sind.

Diese sind die Wohnbebauung an der Quettinger Straße und im Knoten Borsigstraße/Feldstraße/Quettinger Straße sowie die südliche Bebauung der Karl-Wingchen-Straße.

Die Verkehrsbelastung auf der Quettinger Straße nimmt durch den Anschluss der neuen bahnstadt zu. Hierzu hat es eine Ergänzung der vorliegenden Verkehrsgutachten von Juni 2011 gegeben.

Der Knoten Borsigstraße/Feldstraße/Quettinger Straße muss innerhalb der in den Bebauungsplänen 137/II und 51/79/II festgesetzten Verkehrsflächen optimiert werden. Die Quettinger Straße muss vom Knoten Borsigstraße/Feldstraße/Quettinger Straße bis zum Kreisverkehr an der Dieselstraße neu ausgebaut werden und erhält hier zusätzlich eine Abbiegespur, Radwege und Parkstreifen. Dieses erfolgt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“.

In diesem Zusammenhang ist daher die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung – Verkehrslärmschutzverordnung anzuwenden, da ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, der die Leistungsfähigkeit der Straße steigert.

Daher wurden im Rahmen einer schalltechnischen Betrachtung die Auswirkungen auf die bestehenden Wohnbebauungen, die im Einflussbereich liegen, errechnet.

Stark betroffen ist das Eckgebäude Feldstraße/Quettinger Straße (Feldstraße 124) im unmittelbaren Umfeld des Knotens Borsigstraße.

Die heutigen Lärmpegel an diesem Eckhaus liegen bereits tags bei 70 dB(A) und nachts bei 60 dB(A). Die Immissionsgrenzwerte für ein Mischgebiet sind überschritten, es werden bereits heute die Auslösewerte für die Lärmsanierung erreicht. Die Ursache liegt im geringen Abstand des Gebäudes zum Fahrbahnrand. Im Prognosefall steigen die Tageswerte auf bis 73 dB(A) an, die Nachtwerte erhöhen sich auf 64 dB(A).

Für das Gebäude ist kein aktiver Schallschutz nachweisbar, da kein Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden ist, es wird im Rahmen einer Lärmsanierung eine Optimierung der Fenster erforderlich.

Die Wohnbebauung an der Quettinger Straße Nr. 279/277 wird bereits durch den Bebauungsplan Nr. 137/II „Fixheide“ als Gewerbe überplant. Sie hat Bestandsschutz. Die Bestandswerte des Verkehrslärms betra-



gen hier tags max. 73 dB(A) und nachts max. 62 dB(A). Die Planungspegel betragen tags bis zu 74 dB(A) und nachts bis zu 63 dB(A). Hier werden ebenfalls die Werte der Lärmsanierung überschritten. Die Bestandsgebäude an der Quettinger Straße enthalten allgemeine Wohnnutzung, obwohl der Bebauungsplan Nr. 137/II „Gewerbegebiet Fixheide“ diese mit Gewerbe überplant und allgemeine Wohnnutzung nicht zulässig wäre. Der Bestandsschutz besteht allerdings fort. Aus diesem Grund sind passive Schallschutzmaßnahmen für die Wohnnutzung erforderlich. Aktive Maßnahmen sind an den Gebäuden wegen der direkt an die Straße angrenzenden Lage nicht möglich, insbesondere für die Obergeschosse.

Für die Wohnbebauung an der Karl-Wingchen-Straße Nr. 1 bis 7 ist bereits heute eine hohe Grundbelastung durch den Knoten Borsigstraße mit Werten von tags bis zu 66 dB(A) an Haus Nr. 1 und bis zu 64 dB(A) an Haus Nr. 7 gegeben. Die Nachtwerte betragen zwischen 57 dB(A) und 55 dB(A). Sie liegen damit über den Immissionsgrenzwerten für allgemeines Wohnen (59/49 dB(A) tags/nachts) und über den Werten für Mischgebiete (64/54 dB(A) tags/nachts).

Im Planungsfall steigen die Werte auf tags bis zu 69 dB(A), punktuell Haus Nr. 1 im 1. OG und bis zu 68 dB(A) an, Haus Nr. 7 im 1. OG an. Nachts erhöhen sich die Werte auf 60 dB(A) bzw. 58 dB(A). Die Werte überschreiten die Immissionsgrenzwerte.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde berechnet, ob und wie viel eine Lärmschutzwand (LSW) diese Pegel reduziert. Da sich südlich der Wohnbebauung an der Karl-Wingchen-Straße eine Gasregelstation und eine Gaspipeline befinden, sind hier mehrere Leitungen verlegt, die eine LSW an der Fahrbahnkante der Quettinger Straße nicht möglich machen. Im Bereich des Eckgebäudes Feldstraße/Quettinger Straße reicht der Platz für eine LSW ebenfalls nicht aus.

In die Berechnung ist eine 3,0 m hohe Wand mit ca. 3 m Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze der Häuser Karl-Wingchen-Straße Nr. 1 bis 7 angenommen. Ein Seitenschirm ist wegen der Leitung nur eingeschränkt möglich. Die durch diese Wand erreichbare Pegelminderung beträgt ca. 4 dB(A) im EG und lediglich 2 dB(A) im 1. OG. Die erreichten absoluten Werte liegen damit immer noch über den Orientierungswerten für Mischgebiete. Eine höhere Wand ist wegen der dann erfolgenden starken Verschattung der Gärten nicht machbar.

Im Sinne einer Abwägung zwischen der erreichbaren Schutzwirkung für die 5 Gebäude und dem erforderlichen Aufwand kann festgestellt werden, dass durch passive Maßnahmen an den Fenstern eine deutlich höhere Schutzwirkung für alle Häuser und Geschosse erreicht werden kann.

Die Verkehrszunahme auf der Quettinger Straße ist Folge einer für die gesamte städtische Entwicklung von Opladen und der Stadt Lever-



kusen unverzichtbaren Ansiedlung von Wohn-, Büro-, Bildungs- und Gewerbenutzungen auf einer innerstädtischen Brachfläche. Insbesondere die Ansiedlung der Fachhochschule ist für Leverkusen von herausragender, gesamtstädtischer Bedeutung.

Da die Lärmzunahme für die Anwohner auf einen kleinen Bereich beschränkt bleibt und durch passive Maßnahmen kompensierbar ist, ist diese hinzunehmen.

Im Zusammenhang lässt sich festhalten, dass für das Eckgebäude an der Feldstraße/Quettinger Straße für die Gebäude an der Karl-Wingchen-Straße Nr. 1, 3, 5, 5a und 7 sowie an der Quettinger Straße Nr. 277 und 279 Ansprüche für passive Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV entstehen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Hierfür werden durch die neue bahnstadt opladen GmbH und/oder die Stadt Leverkusen Mittel bereit gestellt.

6.12.2 Gewerbelärm

Innerhalb des Geltungsbereichs sind gewerbliche Nutzungen in den Baugebieten mit unterschiedlichem Störgrad zulässig. Die Sondergebiete sind durch die textliche Festsetzung bestimmt. Innerhalb des SO 1 „Hochschulgebiete“ sind nur Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Damit entspricht das Gebiet einem Mischgebiet. Das So 2-Gebiet „Technologie, Dienstleistung, Bildung“ ist durch die Festbeschreibung von Nutzungen, die das Wohnen nicht erheblich belästigen, wie ein Gewerbegebiet eingestuft. Für die Gewerbegebiete sind Lärmkontingente festgelegt (s. Kap. 6.3.3).

So ist sichergestellt, dass weder an den benachbarten, schützenswerten Nutzungen noch innerhalb der Gebiete Konflikte auftreten können.

Für die Gewerbegebiete ist zusätzlich zu den Lärmkontingenten eine Gliederung nach Betriebs- und Anlagearten auf Grundlage der Abstandsliste 2007 zum Abstandserlass festgesetzt (s. Kap. 6.3.2).

6.13 Bodenschutz

Die gesamte Fläche der neuen bahnstadt opladen östlich der Bahn ist als Altstandort einzustufen. Es sind mehrere altlastenverdächtige Flächen und ein Grundwasserschaden bekannt. In der Vergangenheit sind vielfältige Untersuchungen durchgeführt worden. Für die durch die Stadt Leverkusen erworbenen Flächen (südlich der Torstraße bis zur Quettinger Straße) wurden auf Grundlage der Vorbefunde eine Detail-(DU) und Sanierungsuntersuchung (SU) durchgeführt. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend, wurde für diese Flächen ein Sanierungsplan gem. § 13 Bundesbodenschutzgesetz aufgestellt, der den Umgang mit vorhandenen Bodenbelastungen im Hinblick auf die geplanten Nutzungen umfassend regelt (Näheres dazu siehe auch Bodenschutz bzw.



Umweltbericht). Der Sanierungsplan wurde in einem ersten Schritt mit Bescheid vom 13.11.2009 für verbindlich erklärt. Im Folgenden wurde dieser Sanierungsplan in mehreren Schritten ergänzt, welche jeweils mit Bescheiden vom 04.01.2011, 26.04.2011, 21.06.2012 und 27.07.2012 für verbindlich erklärt wurden.

Die Bodensanierung im Bereich der Freianlagen und Straßen unmittelbar östlich und südlich des FH-Campus sowie im Bereich des Gewerbegebiets wurde in dem Sanierungsplan neu bahnstadt opladen vom 31.08.2009 in Verbindung mit dem 4. Änderungsantrag zu diesem Sanierungsplan vom 12.03.2012 im Einzelnen dargestellt. Mit der Genehmigung des Sanierungsplans vom 13.11.2009 und der 4. Änderungsgenehmigung vom 27.07.2012 wurden der Sanierungsplan und die 4. Änderung durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt.

Für die Gebäude und Flächen des Bestandes an der Werkstättenstraße und der Halle Süd liegt eine Flächen- und Risikodetailuntersuchung FRIDU der Bahn AG vom 01.09.2009 vor.

Innerhalb der vorhandenen flächendeckenden Auffüllungsmaterialien sind teilweise Überschreitungen der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung festgestellt worden. Darüber hinaus sind Kontaminationen bekannt, diese Flächen werden gemäß Sanierungsplan saniert bzw. sind im Folgenden beschrieben.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind wegen der bekannten Prüfwertüberschreitungen die Flächen mit unterschiedlichen Planzeichen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Für den gesamten Geltungsbereich (entsprechend gekennzeichnet in der Planzeichnung mit x x x) gilt, dass Bodeneingriffe grundsätzlich mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen sind. Die Maßnahmen sind gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Eine weitere Kennzeichnung (Planzeichen x-x-x) umfasst die Bereiche des verbindlichen Sanierungsplans. Diese sind die Flächen westlich der Werkstättenstraße, die (fast) vollständigen Flächen der Gewerbegebiete und die Teilflächen der östlichen öffentlichen Grünfläche.

Innerhalb dieser Flächen werden für kontaminierte Flächen die Entsorgung der Auffüllungen und der belasteten Böden gemäß Sanierungsplan sichergestellt. Für die mit erhaltenswerten Bäumen bestandenen Bereiche sind im Sanierungsplan Lösungen erarbeitet, die den Baumbestand sichern.

Innerhalb der ausgewiesenen Gewerbegebiete werden die Bodenbelastungen und die belasteten Auffüllungen (im Sanierungsplan als Hotspots bezeichnet) entfernt, die eine Gewerbenutzung nicht zulassen. Die vorhandenen belasteten Auffüllungen werden jedoch nicht vollstän-



dig entfernt. Daher sind auch hier Bodeneingriffe mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen und die Maßnahme gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Auffüllungsmaterialien sind als Abfall zu betrachten.

Für eine gewerbliche Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Gewerbeflächen besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf.

In den Gewerbegebieten sind als Ausnahme Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal zulässig. Lediglich in den Bereichen, in denen bei dieser Wohnnutzung oder einer Nutzung des Beherbergungsgewerbes Gärten oder Spielbereiche entstehen, können weitergehende Maßnahmen (z. B. Bodenaustausch bis zu 0,6 m Tiefe) erforderlich werden. Die genauen Maßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Im Bereich der östlichen Grünfläche befindet sich an deren nördlichen Rand eine Schadensfläche mit einem PAK-Schaden. Diese Fläche ist als Fläche B-008181-100 „PAK-Schaden“ bezeichnet und im Plan gekennzeichnet. Weitergehende Untersuchungen wurden durchgeführt. Mittels zweier Sondierungsbohrungen bis in den gesättigten Bodenhorizont konnte die PAK-Verunreinigung nach Süd-Süd-Osten angengrenzt werden. Um eine mögliche Gefährdung des Grundwassers abschließend zu bewerten, wird die Errichtung zweier Grundwassermessstellen empfohlen. Dies wurde mit der nbso GmbH vereinbart.

Die Flächen der Baugebiete SO 1 und SO 2.2 sowie SO 2.5 einschließlich der dazwischen liegenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung liegen im Bereich der Flächen- und Risikodetailuntersuchung (FRIDU) der Bahn AG. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen sind für diesen Bereich vor Bodeneingriffen oder Flächenentsiegelungen die Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu informieren und die Maßnahme gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Die Flächen westlich der Werkstättenstraße, die Sondergebiete SO 2.3 und SO 2.4, liegen innerhalb des Sanierungsplans. Hier wird die Möglichkeit gegeben, gering belastetes Material aus anderen Flächen einzubauen. Daher ist auch hier die Kennzeichnung erfolgt, dass vor Bodeneingriffen oder Flächenentsiegelungen die Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu informieren sind und die Maßnahme gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten sind.

Für die Fläche der Gemeinbedarfseinrichtung besteht aus Sicht des Bodenschutzes bei Fortsetzung der bestehenden bzw. der festgesetzten Nutzung kein Handlungsbedarf. Auch hier ist jedoch vor Bodenein-



griffen oder Flächenentsiegelungen die Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu informieren und die Maßnahmen sind gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Für einen Teilbereich der südlichen öffentlichen Grünfläche ist ein Erdbauwerk vorgesehen, das Boden und Gleisschotter LAGA Z2 aus den Bauabschnitten 2 und 3 der laufenden Baumaßnahmen innerhalb der Bahnstadt aufnehmen wird. Das Bauwerk erhält entsprechende Abdichtungen und eine Überdeckung mit unbelastetem Oberboden. Die Abgrenzung des Erdbauwerks ist im Bebauungsplan gekennzeichnet und mittels textlicher Festsetzung sind die Abdichtung vorgeschrieben sowie das Abstimmungserfordernis mit der Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde bei eventuell notwendigen Eingriffen geregelt.

7. VERKEHRSKONZEPT

7.1 Allgemeines Verkehrskonzept

Bereits im Zuge der Rahmenplanung sind umfangreiche Verkehrsuntersuchungen mit einer Vielzahl von möglichen Erschließungsvarianten durchgeführt worden.

Das ausgewählte Konzept der Erschließungsvariante 2c geht im Zusammenhang mit der Rahmenplanung von der grundsätzlichen Überlegung aus, dass die Anbindung des Gebietes über verschiedene Punkte an das bestehende Verkehrsnetz eine flächige Verteilung des Verkehrs bewirkt und dadurch unverträgliche Belastungen einzelner Bereiche vermieden werden. Dieser Ansatz reduziert den internen Verkehr auf ein Minimum. Dementsprechend können Erschließungsstraßen in ihrer Verkehrsbedeutung und im Querschnitt reduziert werden, gleichzeitig in ihrem Aufenthaltscharakter gestärkt werden.

Das Gebiet der neuen bahnstadt opladen wird im Norden von der Lützenkirchener Straße über die Werkstättenstraße angebunden. Die südliche Haupteerschließung erfolgt durch den neuen Straßenanschluss an die Quettinger Straße. Eine weitere nachrangige Anbindung erfolgt an die Torstraße. Fuß- und Radweganbindungen erfolgen über die geplanten Brücken Nord und Mitte und an der Kolberger Straße bzw. durch einen Grünzug an die Feldstraße.

Die Sicherung aller Anbindungen ist in den jeweiligen Bebauungsplänen erfolgt.

7.2 Erschließung des Campus Leverkusen und Gewerbegebiets

Die Erschließung der Hochschule für Stellplätze und Anlieferung erfolgt von der südlich und östlich liegenden Straße (Planstraßen 2 und 9).



Die Erschließung der erhaltenen Hallenteile (nördlicher Teil von Halle Süd) erfolgt über die östlich gelegene Planstraße 9.

Die zwischen Hochschule und Halle liegende Fläche dient im Wesentlichen der Fußgängererschließung, teilweise auch der Anlieferung bzw. als Kundenzufahrt des nördlichen Hallenteils. Sie wird durch private Erschließungsflächen im Baugebiet ergänzt. Hier sind Geh- und Fahrrechte für die Allgemeinheit festgesetzt.

Die Gebäude östlich der Werkstättenstraße werden über die „innere“ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erschlossen.

Die Verkehrsfläche soll den heutigen Charakter mit Verkehrsgrün möglichst erhalten. Die Fläche ist als Mischverkehrsfläche auszugestalten, eine Durchfahrt von Süden nach Norden soll nicht ermöglicht werden. Stellplätze sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Baufelder des SO-Gebiets westlich der Werkstättenstraße erhalten einzelne Zufahrten, auch wenn wegen der Mittelinsel nicht überall Zufahrten aus allen Richtungen möglich sind. Hierfür sind aber Umfahrungen der Mittelinsel vorgesehen (U-Turn).

Die Straßen innerhalb des Plangebiets sind entsprechend ihrer Bedeutung, Funktion und Belastung mit unterschiedlichen Straßenprofilen versehen.

Die Werkstättenstraße ist wegen des Baumerhalts der Kastanienallee mit einer breiten Mittelinsel versehen, auf der westlichen Seite ist ein breiter Geh-/Radweg angelegt, östlich nur ein Gehweg.

Die anschließende Straße südlich der Hochschule, Planstraße 2, erhält ein Profil mit 2,5 m Fußweg, 8,5 m Fahrbahn und einen 3,0 m Grünstreifen. Auf der Fahrbahn sind beidseitig Radschutzstreifen von je 1,5 m Breite markiert, die innerhalb dieser Straße auf je einen einseitigen Geh-/Radweg münden.

Der Grünstreifen kann die Erweiterung der Straße für eine heute unbekannte Einmündung zur Brücke Wilhelmstraße aufnehmen.

Die Verbindungsstraße zur Quettinger Straße, Planstraße 3, verfügt über eine Fahrbahnbreite von 8,0 m, auf der ebenfalls Radschutzstreifen von beidseits 1,5 m Breite markiert sind. Die Gehwege sind 2,0 m breit. Auf der westlichen Seite ist zusätzlich ein Grünstreifen von 2,0 m Breite für Baumpflanzungen vorgesehen.

Die Stichstraße, Planstraße 3a, erhält 6,0 m Fahrbahn, an einigen Stellen einen Parkstreifen von 2,0 m Breite und einen einseitigen Gehweg von 2,0 m. Sie endet in einem Wendeplatz mit 25,0 m Durchmesser. Der Schutzstreifen an den Stellen ohne Gehweg beträgt 0,5 m.

Die Quettinger Straße erhält im Bereich östlich der Einmündung Dieselstraße einen Ausbau zur nördlichen Seite. Der südliche Gehweg bleibt



unverändert. Die Fahrbahn erhält zusätzlich einen Radfahrschutzstreifen und muss an den Kreisverkehr angepasst werden. Zusätzlich werden am nördlichen Fahrbahnrand Stellplätze angelegt sowie Rad- und Fußwege geschaffen. Das Profil muss an den noch nicht im Detail geplanten Ausbau des Knotens Borsigstraße angepasst werden. Innerhalb des angrenzenden Bebauungsplans 137/II „Fixheide“ ist hierfür eine ausreichend breite Verkehrsfläche ausgewiesen. Für den Bereich der Quettinger Straße westlich der Einmündung Dieselstraße erfolgt ein Ausbau mit Längsparkstreifen und einem Radweg, der innerhalb des Kreisverkehrs auf die Fahrbahn bzw. den Schutzstreifen der Planstraße 3 geführt wird.

8. UMWELTBERICHT

8.1 Einleitung

8.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Abgrenzung des Planungsbereichs

Das zur Entwicklung anstehende Gebiet der Bebauungsplanung neue bahnstadt opladen, Ostseite erstreckt sich größtenteils auf den Betriebsflächen des ehemaligen Ausbesserungswerks und des Gleisbauhofs Opladen. Es wird im Westen durch die zukünftig noch notwendigen Gleisanlagen und im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Lützenkirchener Straße begrenzt. Im Nordosten läuft die Planungsgrenze entlang der Kolberger Straße sowie im Osten entlang der Feldstraße und (unter Einbeziehung der Torstraße) weiter entlang der hinteren Gartenflächen der südlichen Feldstraße. Im Süden wird das Gebiet begrenzt durch die Quettinger Straße und die Weiterführung bis zur Fixheider Straße.

Für diesen Bereich wurde am 18.06.2007 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 172/II „neue bahnstadt opladen, Ostseite“ gefasst. Dieser Aufstellungsbeschluss bleibt bestehen. Um der unterschiedlichen zeitlichen Abfolge von Grunderwerb, Freistellung von Bahnbetriebszwecken und Realisierung, gerecht werden zu können, wurde der Planungsbereich in fünf Bebauungsplanteilbereiche aufgeteilt.

Als erstes Verfahren wurde der Planbereich "Grüne Mitte" bearbeitet und zur Auslegung gebracht. Die weiteren Verfahren umfassen das Wohngebiet „Quartier am Campus“ (frühere Planbezeichnung Campusquartier) und den Bereich „Campus Leverkusen - Gewerbe“. Für letzteres sollen die ursprünglich getrennten Verfahren zusammengefasst werden. Das Verfahren für den Bereich der Halle Nord des ehemaligen Ausbesserungswerks ("Wohnen Nordwest") folgt nach.



Mit der Überplanung des gesamten Stadtumbaugebiets sollen vor allem folgende Ziele verwirklicht werden:

- Entwicklung der Brachfläche zu einem qualitätvollen Stadtquartier mit Hochschule, Wohnnutzung, Grünflächen und gewerblicher Nutzung
- Schaffung einer neuen Ost-West-Verbindung zwischen Opladen und Quettingen
- Anbindung des Gebiets an die umliegenden Stadtteile
- Phasenweise Entwicklung des Gebiets
- Stärkung des Stadtzentrums Opladen durch direkte Anbindung des neuen Stadtquartiers
- Stärkung der Gesamtstadt Leverkusen und des Ortsteils Opladen durch die Hochschulansiedlung

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 29.06.09 den ersten Teil eines Klimaschutzprogramms beschlossen. Für den Bereich der neuen bahnstadt opladen wird darin formuliert:

- Ziel im Rahmen dieses Projekts ist die Erstellung eines sozialen und ökologischen Konzepts auf der Grundlage des Rahmenplans, das beispielhafte Projekte für energiebewusstes Bauen beinhaltet
- Im Rahmen der Umsetzung eines Energiekonzepts erfolgt die Versorgung im Wesentlichen durch Blockheizkraftwerke.

Die Planungsziele für den „Campus Leverkusen und Gewerbe“ sind:

- Sicherung der südlichen Haupteinfahrt der neuen bahnstadt opladen
- Entwicklung des Standorts für den Campus Leverkusen der FH Köln
- Sicherung der bestehenden Bauten an der Werkstättenstraße und der Halle durch neue, die Hochschule ergänzende Nutzungen
- Ergänzung einer westlichen Baumöglichkeit an der Werkstättenstraße
- Abrundung des Grünzugs des „Grünen Kreuzes“
- Erhalt der gewerblichen Nutzung in den Hallen Torstraße
- Schaffung eines hochschulnahen Gewerbegebiets an der Quettinger Straße
- Sicherung von Kompensationsflächen für den Artenschutz



Grundsätze der städtebaulichen Rahmenplanung

Das Gebiet der neuen bahnstadt opladen/Ostseite wird in seiner neuen städtebaulichen Gliederung durch die benachbarten Nutzungen geprägt.

Das sind im Norden und Osten überwiegend Wohnen, im Süden Gewerbe. Der Rahmenplan beschreibt Baufelder mit günstigen geometrischen Zuschnitten, gegliedert durch die zentrale Grünanlage der „Grünen Mitte“. Einzelne Vernetzungselemente verbinden den Park auch mit angrenzenden Siedlungsräumen.

Angestrebt wird eine möglichst dichte Nutzungsmischung von Wohnen, Forschung und Lehre, Arbeiten und Erholung.

Wohnen liegt vorzugsweise in Nachbarschaft zu den öffentlichen Grünflächen und mit Abstand zur Bahn.

Die Hochschule und hochwertige Arbeitsplätze (Büros) liegen im zentralen Bereich und orientieren sich zu den Grünflächen bzw. auf die historische Bebauung an der Werkstättenstraße.

Gewerbe mit möglichen Störungen entwickeln sich im Süden in Anlehnung an das Gewerbegebiet Fixheide.

Die Baudenkmäler des ehemaligen Kesselhauses, des Magazingebäudes und des Wasserturmes sowie des Ledigenwohnheims an der Werkstättenstraße sollen durch neue Nutzungen in die Planung integriert und in ihrem Bestand gesichert werden.

8.1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Darstellung der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes der entsprechenden Fachgesetze und Fachplanungen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen, Artenschutz	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) EU-Vogelschutz-Richtlinie (VSR), Flora-Fauna-Richtlinie (FFH-RL) mit Anhängen	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
		Berücksichtigung im Bebauungsplanentwurf Die planungsrelevanten Arten wurden ermittelt, Schutz- und Pflegekonzepte wurden in der Planung und bei den Festsetzungen berücksichtigt. Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wird erarbeitet, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen



		werden ermittelt und festgesetzt.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen Im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Sanierungsplan vom 31.08.09, mit Verbindlichkeitserklärung vom 12.11.09 und 4 genehmigten Änderungen	Berücksichtigung im Bebauungsplanentwurf Es sind Altlasten bekannt. Sanierungsuntersuchungen und -konzepte sind und werden erarbeitet. Hinweise zu Bodenbelastungen werden gegeben.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen.
		Berücksichtigung im Bebauungsplanentwurf Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Potenziell wassergefährliche Auffüllungen werden beseitigt oder gesichert. Versickerungsmöglichkeiten sind untersucht und werden wo möglich zulässig.
Klima	Baugesetzbuch (BauGB) Landschaftsgesetz Nordrhein- Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen.
		Berücksichtigung im Bebauungsplanentwurf Bezogen auf den Gesamtbereich wird die Versiegelung reduziert, die klimatische Situation wird für den Betrachtungsbereich und die Nachbarbereiche verbessert. Ein Energieversorgungskonzept mit besonderen Aspekten zum Klimaschutz (Reduzierung CO ₂ Ausstoß) wird erarbeitet.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Luft	Schutz des Menschen, (der Tiere und Pflanzen, des Bodens, (des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge.
		Berücksichtigung im Bebauungsplanentwurf Es werden keine wesentlich die Luft verunreinigenden Nutzungen zulässig. Von der Verkehrsbelastung im Gebiet gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, TA-Lärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Ge-



		räusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
		Berücksichtigung im Bebauungsplanentwurf Die Geräuscheinwirkungen durch den Schienen-, Straßen- und Anlagenlärm werden durch Fachgutachten untersucht und entsprechende Schutzfestsetzungen getroffen.
Landschaft, Ortsbild	Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG), Landschafts-gesetz NW (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
		Berücksichtigung im Bebauungsplanentwurf Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wird erarbeitet, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt und festgesetzt.
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmale sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.
		Berücksichtigung im Bebauungsplanentwurf Die Denkmale und die denkmalwerte Bausubstanz sind - soweit möglich - berücksichtigt und werden durch neue Nutzungen dauerhaft im Bestand gesichert.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Anmerkung:

Die Bestandsaufnahmen sind für den gesamten Bereich der neuen bahnstadt opladen erfolgt, damit Zusammenhänge und Wechselwirkungen deutlich werden. Die Abgrenzung von einzelnen Bestandsbereichen im Sinne der Bebauungsplangrenzen ist nicht immer einfach möglich, da diese nach Eigentums- und Planungsgrenzen gegliedert wurden und nicht nach bestehenden Strukturen.

Mensch/Bevölkerung

Die Bestandsbelastungen des Gebiets aus Gewerbelärm entstehen aus den vorhandenen Bahnanlagen, den Aktivitäten der in ehemaligen Bahngebäuden angesiedelten Firmen und den bestehenden Kultur- und Freizeiteinrichtungen Kulturausbesserungswerk und Kletterhalle. Die ermittelten Bestandswerte liegen für die vorhandenen schützenswerten Nutzungen im Geltungsbereich unter den Grenzwerten der maßgeblichen TA-Lärm.

Die Bodenbelastungen innerhalb der neuen bahnstadt opladen bzw. der ehemaligen Bahnanlagen, insbesondere in Auffüllungen sind in Teilbereichen oberhalb der Prüfwerte angesiedelt. Da keine Wohnnutzungen in diesen Bereichen vorhanden sind, ist eine Gefährdung nicht gegeben.



Tiere und Pflanzen, Biotope, Artenschutz

Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag und zum Artenschutz sind zu Flora und Fauna umfangreiche Daten erhoben worden. Soweit möglich, wurden hier nur die für den Geltungsbereich relevanten Daten aufgenommen.

Für den Zeitraum vom 24.03. bis zum 15.08.2009 wurden 29 Begehungen (auch nachts) durchgeführt. Die Aufnahmenmethodik erfolgte in Abstimmung mit dem Fachamt in Form von jeweils anerkannten Verfahren für Flora/Biototypen, Brutvogelfauna, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Heuschrecken.

Biototypen, Flora, Vegetation

Im Plangebiet kommen keine pauschal geschützten Biototypen vor. Bestandsgefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten und -gesellschaften fehlen ebenfalls.

Die vegetationsfreien bzw. kaum bewachsenen Rohböden gehören als „vegetationsarme Sand-, Kies- Schotter- und Lehmflächen“ zu den in Nordrhein-Westfalen stark gefährdeten Biototypen, die mit schütterten Therophyten-Gesellschaften bewachsenen Flächen sind als „frühe Stadien der Industrie- und Bahnbrachen“ gefährdet - hier gekennzeichnet mit Zusatzcode „tx“ (VERBÜCHELN et al. 1999). Bei beiden Biototypen handelt es sich um wichtige Sekundärlebensräume für Spezialisten aus Flora und Fauna, welche in der ausgeräumten Kulturlandschaft kaum noch Habitate finden.

Als stark erwärmbares, temporäres Kleingewässer ist der Tümpel im Südwesten des Geländes ein ebenfalls in NRW stark gefährdeter Biototyp mit Bedeutung als Laichgewässer.

Die meisten im Plangebiet vorkommenden Biototypen sind in ihrer aktuellen Ausprägung und Struktur in überschaubaren Zeiträumen von 15 und im Falle der Brachen der Parkanlagen bis zu 25 Jahren wiederherstellbar, lediglich die Gehölzbestände mit starkem Baumholz wie die Rosskastanien an der Werkstättenstraße sind nach menschlichem Ermessen nicht wieder herstellbar. Dagegen benötigen die kurzlebigen Ruderalfluren und kleinwüchsigen Pionierfluren weniger als 5 Jahre.

Fauna

Das brachgefallene Bahngelände bietet bestandsgefährdeten Pionierarten einen geeigneten und vollständig ausgestatteten Lebensraum.

Mit einer Population von ca. 30 adulten Tieren (Schätzung für die gesamte Entwicklungsfläche „neue bahnstadt opladen“) der streng geschützten Kreuzkröte *Bufo calamita* besteht im Plangebiet das Vorkommen einer gem. BArtSchV streng geschützten, in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten und damit planungsrelevanten Tierart im Südost-, Süd- und Westteil des Gebiets.



Die streng geschützte Zauneidechse *Lacerta agilis* kommt aktuell im Gebiet nicht vor, kann dieses jedoch bei geeignetem Lebensraumangebot aus benachbarten Populationen heraus besiedeln (Potenzial).

Für die Avifauna wurden insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen, von denen vier planungsrelevant sind. Hierzu zählen der in NRW bestandsgefährdete Grünspecht *Picus viridis* sowie Mäusebussard *Buteo buteo*, Sperber *Accipiter nisus* und Turmfalke *Falco tinnunculus*. Alle genannten Arten sind Nahrungsgäste aus dem Brutbestand der Umgebung.

Zudem konnten drei Fledermausarten nachgewiesen werden: Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* und eine nicht näher bestimmbare *Myotis*-Art. Alle genannten Arten nutzen insbesondere das Gebäudeumfeld Halle Torstraße, Halle Süd aber auch den Bereich Werkstättenstraße als Jagdrevier.

Des Weiteren sind insbesondere die an vegetationsarme, standorttypische Biotope der Bahngelände und ihrer Brachen angepasste wärme- und trockenheitsliebende Faunenvertreter, wie die gem. BArtSchV besonders geschützte und im Naturraum stark gefährdete Blauflügelige Ödlandschrecke *Oedipoda caerulea* und die ebenfalls stark gefährdete Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulea* im Rahmen einer naturschutzfachlichen Planung zu berücksichtigen.

Weitere erwähnenswerte Vorkommen:

Am Löschwasserteich (FF4, wx) konnten ein Teichmolch *Triturus vulgaris* und an dem periodischen Kleingewässer im Westen FD1 ein Bergmolch *Triturus alpestris* – beide nicht gefährdet, jedoch besonders geschützt gem. BArtSchV – beobachtet werden.

Der Feld-Sandlaufkäfer - *Cicindela campestris* – RL NRW Vorwarnliste – wurde an sandigen Stellen nordwestlich der „Plasser-Halle“ und im Süd des Gebiets angetroffen. Die Art besiedelt offene Bodenstellen, z. B. an Wegrändern, in Heideflächen, trockenen Wiesen, Magerrasen, degradierten Moorstandorten mit abgetrockneten Torfflächen, auf lehmigen und tonigen Untergründen oder an sandigen Küsten und in Sandgruben. Dort läuft er schnell am Boden umher und jagt andere Insekten. Die Art ist gut flugfähig.

Aufgrund der Lockwirkung des Schmetterlingsstrauches waren hier zahlreiche Beobachtungen möglich. Für die Weißlinge wurde die Goldene Acht *Colias hyale* - in NRW II gefährdet - im Hochsommer wiederholt angetroffen. Bei den Ritterfaltern konnte der Schwalbenschwanz *Papilio machaon* - in NRW II gefährdet – regelmäßig beobachtet werden.

Der in NRW im Naturraum gefährdete Jakobskraut-Bär *Tyria jacobaeae* wurde im Gebiet massenhaft angetroffen.



Bei den Libellen wurde die in NRW gefährdete Gemeine Smaragdlibelle *Cordulia aenea* beobachtet. Libellenlarven sind im Kleingewässer (FD1) anzutreffen.

Boden

Für die Bereiche der neuen bahnstadt opladen westlich und östlich der Bahnstrecke liegen umfangreiche Untersuchungen vor.

Die Teilflächen östlich der Bahnstrecke, die von der Stadt Leverkusen erworben wurden (Flächen entlang der Werkstättenstraße, im Bereich des Ost-West-Grünzugs und der gesamte östliche Planbereich von Torstraße bis zur Quettinger Straße), sind aktuell nochmals intensiv untersucht worden. Auf Grundlage der bekannten Vorbefunde und weiterer Detail- und Sanierungsuntersuchungen (DU, SU) ist ein Sanierungsplan gem. § 13 Bundesbodenschutzgesetz aufgestellt und am 12.11.2009 für verbindlich erklärt worden. Im Folgenden wurde dieser Sanierungsplan in mehreren Schritten ergänzt, welche jeweils mit Bescheiden vom 04.01.2011, 26.04.2011, 21.06.2102 und 27.07.2012 für verbindlich erklärt wurden.

Die gutachterlichen Aussagen sind, soweit möglich, auf den Geltungsbereich der entsprechenden Teilbebauungspläne begrenzt worden.

Innerhalb der neuen bahnstadt opladen und im Geltungsbereich der Teilbebauungspläne befinden sich Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen. Im gesamten Bereich sind oberflächennahe Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeit von 0,75 m bis zu ca. 4,5 m vorhanden.

Für den Standort des Ausbesserungswerks und des Gleisbauhofs wurde 1901/02 ein ebenes Gelände durch Bodenabtrag bis zu 5,5 m erstellt. Daher grenzen steile Böschungen bzw. eine Mauer das Gebäude nach Norden ab.

Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Der Bereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet von Rhein, Wupper oder Dhünn. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone.

Hauptgrundwasserbereiche sind die Terrassensedimente, der Grundwasserhorizont liegt zwischen 6 m und 15 m unter Flur.

Grundwasseruntersuchungen

Im Grundwasser wurden Belastungen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW), polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen ermittelt. Neben einem CKW-Gehalt im Grundwasseranstrom, ist von diffusen Quellen im Bereich des ehemaligen



AW und des früheren Gleisbauhofs auszugehen. Ein Schadensherd wurde in der DU/SU nicht festgestellt.

Innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans 172 C/II „Quartier am Campus“ ist eine Grundwasserbelastung mit einem Pflanzenschutzmittel (vorwiegend Bromacil) festgestellt worden. Von diesem Grundwasserschaden gehen Auswirkungen auf den Grundwasserabstrom und damit auch auf den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans aus.

Auf Grundlage der durchgeführten Voruntersuchungen lässt sich die Ursache des Grundwasserschadens aus dem ehemaligen Bahnhofsbereich bzw. Ausbesserungswerk ableiten. Eine exakte Lokalisierung kann jedoch zum jetzigen Kenntnisstand nicht vorgenommen werden.

Grundwassernutzung

Aufgrund der vorhandenen Grundwasserverunreinigungen mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM), chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen wird durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen verboten, dass im Geltungsbereich Grundwasser gefördert werden darf.

Klima/Luft

Klimatope

Das Gelände des Ausbesserungswerks stellt eine Mischform des Gewerbe- und des Bahnanlagen-Klimatops dar. Charakteristisch für das Gewerbe-Klimatop ist vor allem der Wärmeinseleffekt (starke Erwärmung am Tage, schwache nächtliche Abkühlung), rel. geringe Luftfeuchtigkeit und die Störung des Windfeldes. Insgesamt werden damit negative lufthygienisch-stadtklimatische Eigenschaften beschrieben. Die Überwärmung des Gebietes wurde in dem Klimagutachten messtechnisch nachgewiesen. In Teilbereichen, die als Bahnanlagen-Klimatop zu bezeichnen sind, stellt sich die Situation günstiger dar. Dies ist vor allem auf die Windoffenheit der Gleiskörper zurückzuführen, die hier die Rolle von Ventilationsbahnen ausüben können.

Überhitzung /Thermische Effekte

Das Ausbesserungswerk tritt mit seinen großen bebauten, versiegelten und weitgehend vegetationslosen Flächen (Gleisanlagen) als eine Wärmeinsel in Erscheinung; die zwei großen Hallen wurden als wahre „Hotspots“ im Rahmen der 1993 durchgeführten Thermalscannerbefliegung „enttarnt“. Im Klimagutachten wird der zentrale Bereich des Plangebiets vor allem deswegen als „klimatischer Hochbelastungsraum“ eingestuft. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Wärmebelastung auch in den nördlich angrenzenden Siedlungen – mit einer



dort hervorgerufenen Minderung der Aufenthaltsqualität – bemerkbar machte.

Durchlüftung /Luftaustausch

Die z. T. riesigen/massiven Baukörper des Ausbesserungswerks können als Strömungshindernisse bezeichnet werden. Wegen ihrer Windoffenheit wirken sich dagegen die Gleisanlagen positiv auf die Durchlüftung des Gebiets und der benachbarten Areale aus. Die starken Temperaturunterschiede zwischen dem Ausbesserungswerk als Ganzes und einigen Nachbargebieten, die lt. Klimagutachten bis zu 7°C betragen können, waren wohl in der Lage, hier thermisch induzierte lokale Windsysteme zu erzeugen. Mangels Vegetation, die insbesondere die Staubentwicklung auf dem Gelände durch Filterung/Bindung reduzieren könnte, ist jedoch diesen Luftbewegungen keine besondere lufthygienische Bedeutung beizumessen.

Immissionssituation / lokal wirksame Immissionen

Hinsichtlich Immissionen weist das Plangebiet keine besonderen Auffälligkeiten auf – obwohl es auf dem Gelände Anlagen gab (wie z. B. Feuerungen/Kesselhaus,) denen ein gewisses Emissionspotenzial nicht abzusprechen war. Diese Anlagen sind nicht mehr im Betrieb. Die Geländebeschaffenheit lässt hier auf vor allem sommerliche Staubentwicklung schließen. Stark befahrene und dicht bebaute Straßen, die heute vielerorts für Überschreitungen von Luftschadstoffgrenzwerten z. B. für Feinstaub (PM10) oder Stickstoffdioxid (NO₂) sorgen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nachhaltigkeit /Klimaschutz und Energieeffizienz

Das Ausbesserungswerk in der Betriebsphase war ein Ort mit erheblichem Energieumsatz; es trug somit zur Belastung der CO₂-Bilanz des Stadtgebiets bei. Wegen der mangelnden Durchgrünung des Werkgeländes spielt es auch als CO₂-Senke kaum eine Rolle.

Kultur- und Sachgüter

Nach Angabe des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege sind innerhalb des Gebiets der nbso keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Baudenkmale

Der Wasserturm, das Hauptmagazin und das Kesselhaus des ehemaligen Ausbesserungswerks sind im Bebauungsplan 172 A/II „Grüne Mitte“ gesichert und eingetragene Denkmale.

Das eingetragene Baudenkmal des Ledigenheimes, die erhaltenswerte Halle Süd und die Bebauung der Werkstättenstraße sind Gegenstand des Bebauungsplans 172 B/II "Campus Leverkusen und Gewerbe". Die



Wohnhäuser an der Werkstättenstraße werden erst im Bebauungsplan "Wohnen Nordwest" enthalten sein.

Sachgüter sind die aufstehenden Gebäude und die verbleibenden bzw. temporär verpachteten Nutzungen. Da die Flächen vom Eigentümer Bahn AG an die Stadt Leverkusen bzw. den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW verkauft werden, wurden die restlichen Bahnnutzungen im Zuge der Freisetzung aufgegeben.

Wechselwirkungen

Zurzeit bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da Bodenkontaminationen das Grundwasser belasten (bzw. belasten können).

Zwischen dem Schutzgut Boden und Mensch führen die Wechselwirkungen dazu, dass die Bodenbelastungen Wohnnutzungen in Teilbereichen ausschließen.

Eine weitere Wechselwirkung besteht zwischen der derzeitigen (geringen) Nutzung und dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz. Die Aufgabe der Nutzungen und die daraus sich entwickelnden jungen Brachflächen, zusammen mit der geringen Störung durch Menschen, haben einen seltenen Lebensraum entstehen lassen. Dieser Lebensraum wird sich durch die einsetzende natürliche Entwicklung (Busch und Baumbewuchs) wieder verändern.

8.2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichterfüllung der Planung

Die Flächen der ehemaligen Bahneinrichtungen sind baurechtlich Bahnanlagen und unterliegen bis zu ihrer Entwidmung dem Fachplanungsvorbehalt. Grundsätzliche Entwicklungen bedürfen daher immer erst einer neuen baurechtlichen Situation oder einem Verfahren nach Eisenbahnrecht.

Bei Nichterfüllung der Planung würde eine Nutzung vor allem der Gleisbrachen und der Brachen in einstigen Grünanlagen die weitere Sukzession bedingen und großflächige Verbuschungen sowie flächendeckenden Pionierwald entstehen lassen. Die Veränderung des Geländeklimas hin zu Waldklima sowie die Veränderung der Biotopstruktur insgesamt hätte eine Artenverschiebung zur Folge, bei der vor allem Pionierarten zurückweichen. Nennenswerte Lebensraumverluste wären insbesondere für die Blauflügelige Ödlandschrecke, die Blauflügelige Sandschrecke und die Kreuzkröte zu nennen. Die Zauneidechse würde das Gebiet aufgrund der flächendeckenden Verbuschung und Wiederbewaldung nur kurzzeitig in Kleinflächen besiedeln können. Hingegen könnten im Übergang zur Wiederbewaldung insbesondere der Grünspecht und der Sperber ein gesichertes Areal halten. Während Mäusebussard und Turmfalke im Gebiet nur noch eingeschränkt ein Jagdrevier vorfinden, jedoch den Rückzugsraum als Brutplatz nutzen könnten. Ebenso



würde sich für die vorkommenden Fledermausarten auf längere Zeit ein vielgestaltiger Lebensraum bieten.

Insgesamt sind Brachen im siedlungsnahen Raum Rückzugsräume mit Bedeutung für die Regenerationsfähigkeit für Flora und Fauna.

Die Altlastenbereiche würden nur in einem geringen Umfang in Teilbereiche saniert werden.

Im Rahmen der Widmung als Bahnanlage hätte die Bahn die Möglichkeit, durch Planverfahren nach Eisenbahnrecht Veränderungen auch im Sinne von gewerblichen/industriellen Nutzungen wie es das Ausbesserungswerk darstellte, erneut genehmigt zu bekommen.

Die Öffnung des gesamten Gebiets mit den Beziehungen zur umgebenden Nachbarschaft und die "Inwertsetzung" der bestehenden Freiflächen würden nicht erfolgen. Die Stadtentwicklung Opladens müsste weiter mit dem großen abgeschlossenen Gewerbebereich umgehen. Die Entwicklungschancen durch die Ansiedlung der Fachhochschule würden an dieser Stelle nicht zum Tragen kommen. Die Chancen einer sinnvollen Innenentwicklung mit zentraler ÖPNV-Vernetzung könnten nicht genutzt werden.

8.2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen auf

Menschen

Der gesamte Entwicklungsbereich der neuen bahnstadt opladen liegt in einer historischen Gemengelage von Bahn, Gewerbe und Wohnen mit parallelen Entwicklungen und wechselseitigen Abhängigkeiten. Die Lagegunst der Flächen durch ihre gute Erreichbarkeit bedeutet im Umkehrschluss ebenso, dass die betriebsbedingten Immissionen der Bahn aber auch spürbar sind.

Innerhalb des vom Rat beschlossenen Gesamtkonzepts der neuen bahnstadt opladen ist die Ansiedlung einer immissionsempfindlichen Nutzung (allgemeines Wohnen) in einem durch Verkehrslärm erheblich vorbelasteten Gebiet mit einer bisher immissionsunempfindlichen Nutzungsart (Gewerbe/Bahn) geplant und erklärtes Planungsziel. Es war von Anfang an klar, dass Lärmkonflikte daher unvermeidbar sein werden bzw. in den B-Plan-Verfahren zu lösen sind.

Die Auswirkungen bestehen aus den Lärmbelastungen aus Verkehrslärm (Schienen- und Straßenverkehr) und anlagenbezogenem Gewerbelärm aus gewerblich-industriellen Nutzungen.

Für den Verkehrslärm ist auf Grundlage der vorhandenen und der prognostizierten Verkehrsbelastungen ein Gutachten erstellt worden.



Die vorhandene Nutzung an der Werkstättenstraße, insbesondere in den Obergeschossen wird durch den bestehenden Schienenverkehrslärm Tag und Nacht erheblich beeinträchtigt. Es sind Werte von über 60 dB(A) nachts errechnet.

Die später geplante Verlagerung der vorhandenen Güterstrecke weiter nach Osten führt zu einer Veränderung der Belastungen. Es wird Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens sein, für den betroffenen Bestand aktive und passive Schutzmaßnahmen (leises Gleisbett, Lärmschutzwände am Gleis) zu ermitteln und zu regeln. Da die Schienenverlegung nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplans ist und konkrete Planungs- bzw. Schutzmaßnahmen sowie schalltechnische Auswirkungen (über die Angaben des allg. Gutachtens hinaus) noch nicht bekannt sind (sein können), kann dieser Fall nicht in dem anstehenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Eine Festlegung von passivem Schallschutz an der bestehenden und zukünftigen Bebauung ohne die (zurzeit unbekannten) geplanten, aktiven Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen, erscheint nicht sinnvoll.

Im Bebauungsplan 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“ sind daher für die Betrachtung der Auswirkungen des Schienenlärms der heutige Zustand der Streckenführung mit der Verkehrsbelastung durch die allgemeine Verkehrszunahme im Prognosezeitraum zugrunde gelegt.

Die Lärmuntersuchung geht von einer freien Schallausbreitung aus, d. h. die neue Bebauung westlich der Werkstättenstraße, die schallabschirmende Auswirkungen für die östliche Bebauung haben wird, ist nicht entsprechend mindernd angesetzt worden. Die Lärmwerte für die Bebauung Werkstättenstraße sind ohne die (eventuell abschirmenden) Neubauten westlich der Werkstättenstraße ermittelt.

Die Geräuschemissionen aus dem Schienenverkehrslärm überschreiten in Teilbereichen die Orientierungswerte. Für die Sondergebiete sind entsprechende Schalldämmmaße für die Außenbauteile der betroffenen Fassaden festgesetzt, so kann die Einhaltung der höchstzulässigen Lärmpegel gewährleistet werden. Für die zulässigen Nutzungen in den Gewerbegebieten besteht keine Überschreitung.

Die Belastung durch Straßen-Verkehrslärm ist aufgrund der zu erwartenden Verkehrsmengen aus dem Verkehrsgutachten abgeleitet und berechnet worden. Durch die geringen Verkehrsmengen werden keine Maßnahmen erforderlich, die über die wegen des Schienenlärms notwendigen hinausgehen.

Die Verkehrsbelastung auf der Quettinger Straße nimmt durch den Anschluss der neuen bahnstadt zu. Der Knoten Borsigstraße muss innerhalb seiner heutigen Grundstücksgrenzen optimiert werden, die Quettinger Straße muss vom Knoten Borsigstraße bis zum Kreisverkehr an der Dieselstraße neu ausgebaut werden und erhält hier zusätzlich



Radwege und Parkstreifen. In diesem Zusammenhang ist daher die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung – Verkehrslärmschutzverordnung anzuwenden, da ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, der die Leistungsfähigkeit der Straße steigert.

Daher wurden im Rahmen einer schalltechnischen Betrachtung die Auswirkungen auf die bestehende Wohnbebauung an der Quettinger Straße und an der Karl-Wingchen-Straße errechnet, die im Einflussbereich liegen.

Stark betroffen ist das Eckgebäude Feldstraße/Quettinger Straße (Feldstraße 124) im unmittelbaren Umfeld des Knotens Borsigstraße.

Die heutigen Lärmpegel an diesem Eckhaus liegen bereits tags bei 70 dB(A) und nachts bei 60 dB(A). Die Immissionsgrenzwerte für ein Mischgebiet sind überschritten, es werden bereits heute die Auslöswerte für die Lärmsanierung erreicht. Die Ursache liegt im geringen Abstand des Gebäudes zum Fahrbahnrand. Im Prognosefall steigen die Tageswerte auf bis 73 dB(A) an, die Nachtwerte erhöhen sich auf 64 dB(A).

Für das Gebäude ist kein aktiver Schallschutz nachweisbar, da kein Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden ist, es wird im Rahmen einer Lärmsanierung eine Optimierung der Fenster erforderlich.

Die Wohnbebauung an der Quettinger Straße Nr. 279/277 wird bereits durch den Bebauungsplan Nr. 137/II „Fixheide“ als Gewerbe überplant. Sie hat Bestandsschutz. Die Bestandswerte des Verkehrslärms betragen hier tags max. 73 dB(A) und nachts max. 62 dB(A). Die Planungspegel betragen tags bis zu 74 dB(A) und nachts bis zu 63 dB(A). Hier werden ebenfalls die Werte der Lärmsanierung überschritten. Die Bestandsgebäude an der Quettinger Straße enthalten allgemeine Wohnnutzung, obwohl der Bebauungsplan Nr. 137/II „Gewerbegebiet Fixheide“ diese mit Gewerbe überplant und allgemeine Wohnnutzung nicht zulässig wäre. Der Bestandsschutz besteht allerdings fort. Aus diesem Grund sind passive Schallschutzmaßnahmen für die Wohnnutzung erforderlich. Aktive Maßnahmen sind an den Gebäuden wegen der direkt an die Straße angrenzenden Lage nicht möglich, insbesondere für die Obergeschosse.

Für die Wohnbebauung an der Karl-Wingchen-Straße Nr. 1 bis 7 ist bereits heute eine hohe Grundbelastung durch den Knoten Borsigstraße mit Werten von tags bis zu 66 dB(A) an Haus Nr. 1 und bis zu 64 dB(A) an Haus Nr. 7 gegeben. Die Nachtwerte betragen zwischen 57 dB(A) und 55 dB(A). Sie liegen damit über den Immissionsgrenzwerten für allgemeines Wohnen (59/49 dB(A) tags/nachts) und über den Werten für Mischgebiete (64/54 dB(A) tags/nachts).

Im Planungsfall steigen die Werte auf tags bis zu 69 dB(A), punktuell Haus Nr. 1 im 1. OG und bis zu 68 dB(A) an, Haus Nr. 7 im 1. OG an.



Nachts erhöhen sich die Werte auf 60 dB(A) bzw. 58 dB(A). Die Werte überschreiten die Immissionsgrenzwerte.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde berechnet, ob und wie viel eine Lärmschutzwand (LSW) diese Pegel reduziert. Da sich südlich der Wohnbebauung an der Karl-Wingchen-Straße eine Gasregelstation und eine Gaspipeline befinden, sind hier mehrere Leitungen verlegt, die eine LSW an der Fahrbahnkante der Quettinger Straße nicht möglich machen. Im Bereich des Eckgebäudes Feldstraße/Quettinger Straße reicht der Platz für eine LSW ebenfalls nicht aus.

In die Berechnung ist eine 3,0 m hohe Wand mit ca. 3 m Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze der Häuser Karl-Wingchen-Straße Nr. 1 bis 7 angenommen. Ein Seitenschirm ist wegen der Leitung nur eingeschränkt möglich. Die durch diese Wand erreichbare Pegelminderung beträgt ca. 4 dB(A) im EG und lediglich 2 dB(A) im 1. OG. Die erreichten absoluten Werte liegen damit immer noch über den Orientierungswerten für Mischgebiete. Eine höhere Wand ist wegen der dann erfolgenden starken Verschattung der Gärten nicht machbar.

Im Sinne einer Abwägung zwischen der erreichbaren Schutzwirkung für die 5 Gebäude und dem erforderlichen Aufwand kann festgestellt werden, dass durch passive Maßnahmen an den Fenstern eine deutlich höhere Schutzwirkung für alle Häuser und Geschosse erreicht werden kann.

Die Verkehrszunahme auf der Quettinger Straße ist Folge einer für die gesamte städtische Entwicklung von Opladen und der Stadt Leverkusen unverzichtbaren Ansiedlung von Wohn-, Büro-, Bildungs- und Gewerbenutzungen auf einer innerstädtischen Brachfläche. Insbesondere die Ansiedlung der Fachhochschule ist für Leverkusen von herausragender, gesamtstädtischer Bedeutung.

Da die Lärmzunahme für die Anwohner auf einen kleinen Bereich beschränkt bleibt und durch passive Maßnahmen kompensierbar ist, ist diese hinzunehmen.

Im Zusammenhang lässt sich festhalten, dass für das Eckgebäude an der Feldstraße/Quettinger Straße für die Gebäude an der Karl-Wingchen-Straße Nr. 1, 3, 5, 5a und 7 sowie an der Quettinger Straße Nr. 277 und 279 Ansprüche für passive Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV entstehen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Hierfür werden durch die neue bahnstadt opladen GmbH und/oder die Stadt Leverkusen Mittel bereit gestellt.

Tiere und Pflanzen

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme werden im landschaftspflegerischen Begleitplan die Konflikte mit der Planung festgestellt und beschrieben.



Die Konflikte bestehen im Wesentlichen aus der Beseitigung der Bestandsbereiche durch die Versiegelung für Straßen, Wege und Baufelder sowie der Beseitigung von kontaminiertem Oberboden.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand besonders bzw. streng geschützter Arten (Prognose)

Es ist zu klären, wie sich der Erhaltungszustand der Populationen der planungsrelevanten Arten darstellt, und inwieweit dieser durch das Planungsvorhaben beeinflusst werden.

Grundlage hierfür ist Artikel 12 der FFH-Richtlinie v. 21. Mai 1992 (92/43/EWG), in der die Mitgliedsstaaten sich verpflichten, ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse und deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen.

Demnach sind Fang und Tötung, Störung, Entnahme von Eiern (hier Laich) sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Artikel 2 der FFH-Richtlinie erklärt u.a., dass die in der Richtlinie getroffenen Maßnahmen auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zielen. Demnach ist gem. Artikel 1 Abs. i) der Erhaltungszustand zu überprüfen.

Neben den gem. BArtSchV streng geschützten und gem. FFH-Richtlinie genannten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse sind im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung auch die bestandsgefährdeten und hier insbesondere die besonders geschützten Arten zu betrachten.

Besonders geschützte Arten

Im gesamten Plangebiet wurde auf den Brachflächen des Bahngeländes, die sich aufgrund steter Bodenverwundungen ausreichend vegetationsfrei zeigten, die Blauflügelige Ödlandschrecke *Oedipoda caerulea* (RL-NRW 2 „stark gefährdet“) und auf Rohbodenstandorten mit überwiegend lockeren, sandigen Substraten die Blauflügelige Sand-schrecke *Sphingonotus caeruleus* (RL-NRW 2 „stark gefährdet“) nachgewiesen. Häufig treten die Arten örtlich gemeinsam auf. Die Arten sind auf der Entwicklungsfläche neue bahnstadt opladen vor allem südlich von Halle Süd verstärkt repräsentiert.

Betroffenheit: Im Zuge der Bodensanierung und Nutzungsänderung sind die Vorkommen durch vollständigen Lebensraumverlust bedroht. Eine stete Bodenverwundung wird ausbleiben und die Pionierstandorte werden durch dauerhafte Flächenausprägungen ersetzt.

Vermeidungsmaßnahmen: Im Zuge der Bautätigkeit soll Substrat an Eiablageplätzen zuvor aufgenommen und an geeigneten Orte im Projektgebiet wieder aufgebracht werden. So sieht Maßnahme A1 Kom-



plexmaßnahme "Vernetzungskorridor Süd" und Lebensraumfunktion "Kreuzkröten am Sängenheim" die Anlage von Rohbodenflächen u. a. aus Flugsand vor. Darüber hinaus wird im Vernetzungskorridor auf 400 m eine 3 m breite Lauffläche aus Natursand bzw. Brechsand / Splitt angelegt. Die geplanten Pflege stellen eine stete Repräsentanz von Rohbodenflächen sicher.

Prognose: Die geplante Maßnahme A1 sichert in geeigneter Weise die Vorkommen, so dass ausgehend von diesen Flächen auch eine weitere Besiedlung von Sekundärstandorten wie Schotterrasen oder Wasser-gebundener Decken erfolgen kann.

Streng geschützte Arten

Kreuzkröte (*Bufo calamita*) – FFH Anhang IV – streng geschützt gem. BArtSchV

– RL NRW 3 / GEFÄHRDET

Population und natürliches Verbreitungsgebiet: Für NRW wird der Gesamtbestand auf 250 Vorkommen und für Leverkusen auf 10-19 Vorkommen geschätzt (2000-2006). Für die Niederrheinische Bucht besteht ein ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand. Im Gebiet wird die Populationsgröße auf ca. 30 adulte Tiere geschätzt. Die Tiere kommen in kleinräumigen Landschaftseinheiten vor und leben hier in einem für die Art natürlichen Verbreitungsgebiet und natürlichen Lebensraum / Bergische Heideterrasse, wenngleich die natürliche Dynamik der Landschaftsveränderung, die für das Habitat dieser Art kennzeichnend ist, heute ausschließlich anthropogen verursacht wird / Sekundärlebensraum (hier Bahngelände, das steten Veränderungen unterworfen wird, Wechsel zwischen Brache und Wiederaufnahme der Nutzung, Rodung, Lagerung von Schüttgütern, kleinflächige Abgrabungen).

Auch aufgrund des ungerichteten Ausbreitungsverhaltens und dem Wanderverhalten der Art und der geringen Standorttreue (vgl. SINSCH 1998) kann davon ausgegangen werden, dass die örtliche Population, insbesondere über die Bahnstrecke als Wanderkorridor, Anschluss an weitere Vorkommen im Bereich der ehemaligen Bürriger Heide bzw. Fixheide besitzt.

In diesem Sinne kann von einer stabilen Population mit günstigem Erhaltungszustand ausgegangen werden, sodass geeignete Lebensräume schnell besiedelt werden können.

Betroffenheit: Durch die geplante Aufschüttung und Entwicklung von Bauflächen werden ca. 0,5 ha Funktionsraum (unbeschattete HD9, tx) für die Art nebst Laichgewässer (200qm) beansprucht. Ohne die nachstehenden Maßnahmen ist von einem Erlöschen der östlichen Teilpopulation auszugehen.



Vermeidungsmaßnahmen: Während der Bauphase werden mobile Amphibienleiteinrichtungen aufgestellt und Tiere im Baufeld abgesammelt. Im Zuge der Komplexmaßnahme A1 "Vernetzungskorridor Süd" und Lebensraumfunktion "Kreuzkröten am Sängerheim" werden Laichgewässer der Typen "Lache" und "Tümpel" neu angelegt und unterhalten. Ferner werden Tagesverstecke mittels Blocksteinschüttung sowie Winterquartiere mittels Sandverstecke hergestellt. Verebnete Kies-/Sand-/Schotterflächen unterhalb von Ruderalfluren und extensiven Wiesen stellen ein gutes Nahrungsangebot sicher. Ein gewisses Risiko des Erfolgs geht von der Tatsache aus, dass Pionierstandorte mit statischen Methoden nur schwerlich zu erhalten sind. So würde mit dominieren von Ruderalfluren bei hohem Deckungsgrad und Verbuschung oder bei Verlanden oder Verunkrauten der Laichgewässer die Lebensraumfunktion erlöschen. Daher ist die Pioniersituation (Rohboden etc.) stets aufrecht zu erhalten. Zur Sicherstellung der Habitatfunktion ist in Abständen von 2 Jahren eine stete Kontrolle erforderlich (z. B. durch die Biologische Station).

Prognose: Durch die vorlaufende Maßnahme A1 werden geeignete Lebensraumangebote geschaffen, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird. Von herausragender Bedeutung sind der Pflegezustand der Maßnahmenflächen und deren stete Kontrolle.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – FFH Anhang IV – streng geschützt gem. BArtSchV

– RL NRW 2 / STARK GEFÄHRDET

Population und natürliches Verbreitungsgebiet: Im Kataster der LANUV NRW werden 1-10 Vorkommen für den Leverkusener Raum genannt – für NRW insgesamt >600 Vorkommen bei noch günstigem Erhaltungszustand in der Niederrheinischen Bucht.

Die Zauneidechse ist euryök und in vielen Habitaten zu finden. Sie besiedelt Dünengebiete, Heiden, Trockenrasen, gern in Verbindung mit Hecken oder Gebüsch, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen auch an Verkehrswegen, Ruderalflächen, Abgrabungsgebiete bis hin zu Friedhöfen und Gärten im besiedelten Bereich.

Wichtig ist in jedem Fall ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, lineare Strukturen (Hecken, Waldsäume, Bahntrassen) spielen als Lebensräume und Ausbreitungsachsen eine wichtige Rolle.

Am wanderfreudigsten sind Zauneidechsen kurz vor oder nach Erreichen der Geschlechtsreife, dabei wurden entlang von Bahnlinien Strecken von mehr als 2 km als maximale Entfernung pro Jahr ermittelt.

Im Plangebiet konnte ein männliches Tier in einem Gebäudekeller angetroffen werden, das offensichtlich im Zuge des vorgenannten Aus-



breitungsverhaltens in das Plangebiet gelangte. Ein Vorkommen wurde jedoch nicht nachgewiesen.

Betroffenheit: Ein Vorkommen im Gebiet selbst besteht nicht. In Ermangelung geeigneter Lebensraumangebote (hier: insbesondere Halde mit ruderalem Bewuchs) kann für die lokale Population aktuell von einem ungünstigen / mittel-schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden. Das Wanderverhalten benachbarter Populationen ist zu beachten.

Vermeidungsmaßnahmen: Im Zuge der Komplexmaßnahme A1 "Vernetzungskorridor Süd" und Lebensraumfunktion "Kreuzkröten am Sängerheim" ist vorlaufend die Neuanlage von Trockenmauern, Böschungen und die Entwicklung von Ruderalfluren und Trockenrasen geplant.

Prognose: Durch die Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass das Wanderverhalten der angrenzenden Populationen nicht beeinträchtigt und sich deshalb der Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird. Zusätzlich entstehen nach Planumsetzung neue Lebensraumangebote.

Sperber (*Accipiter nisus*) – streng geschützt gem BArtSchV – RL NRW N / NICHT GEFÄHRDET dank Naturschutzmaßnahmen.

Der Sperber ist in der Niederrheinischen Bucht Brutvogel und in NRW mit ca. 2.000 Brutpaaren vertreten. In NRW ist der Sperber Standvogel (Erhaltungszustand: günstig). Im Winter kommen zusätzlich Zugvögel aus dem Norden Europas nach NRW (RHEINWALD & SCHMITZ, 2007). Im Rheinland hat sich der Bestand in den letzten 20 Jahren fast verzehnfacht (WINK; DIETZEN & GIEßING, 2005).

Der Sperber ist im Plangebiet Nahrungsgast. Es erfolgte eine Beobachtung.

Betroffenheit: Der Verlust, insbesondere von 370 m Böschungshecke, bedingt den Verlust eines ergänzenden Nahrungshabitates für den Sperber.

Vermeidungsmaßnahmen: Anlage und Erhalt einer 310 m messenden Baumhecke im Zuge der Maßnahme A2.

Prognose: Die geplanten Gehölzstrukturen im Süden des Bahngeländes, insbesondere die o. g. Baumhecke, werden dem Sperber in Zukunft weiterhin ein Nahrungsangebot auf der Konversionsfläche sichern. Dabei ist eine vergleichsweise schnelle Funktionsübernahme gewährleistet, da die Baumhecke durch Bestandsumbau vorhandener Gehölze entwickelt wird. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes kann nicht prognostiziert werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*) – streng geschützt gem BArtSchV

Der Mäusebussard ist Nahrungsgast im Gebiet und war bis 2009 im angrenzenden Geltungsbereich des Teil-Bebauungsplans „Grüne Mitte“



Brutvogel. Sein Erhaltungszustand in NRW ist bei 10.000 – 15.000 Brutpaaren günstig.

Betroffenheit: Bau- und anlagebedingt besteht mit Rodung der Gehölzbestände im Ost-West-Grünzug (angrenzendes Plangebiet) keine Nistmöglichkeit mehr. Der Mäusebussard ist reviertreu.

Vermeidungsmaßnahmen: Anlage und Erhalt einer 310 m messenden Baumhecke im Zuge der Maßnahme A2. Unter Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird die Baumhecke aus einer von Fichten und Ziergehölzen dominierten Hecke entwickelt.

Prognose: Im Zuge der Rodung umfangreicher Pionierwaldbestände im Süden werden zwischenzeitlich große Offenlandbereiche geschaffen, die dem Mäusebussard als Nahrungshabitat dienen werden. Im Bereich der Baumhecke bestehen geeignete Brutmöglichkeiten. Die dortige zukünftige Nutzung als Gewerbestandort mit umfangreichen Gehölzstrukturen und Freiflächen wird das Vorkommen des Mäusebussards nicht ausschließen. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sind deshalb nicht zu benennen.

Grünspecht (*Picus viridis*) – streng geschützt gem. BArtSchV – RL NRW 3 / GEFÄHRDET

Mit ca. 13.000 Brutpaaren wird der Erhaltungszustand des Grünspechtes in NRW als günstig eingestuft. Der Grünspecht ist Nahrungsgast im Gebiet. Relevante Strukturen sind vor allem der Hain im Nord-Süd-Grünzug mit seinen ruderalen Wiesen (Hauptnahrung: Ameisen). Das Gebiet wird ausgehend von den angrenzenden Gärten der Gemarkung Lützenkirchen angeflogen (dort: Brutverdacht).

Betroffenheit: Ohne Maßnahmen ist eine Aufgabe des Brutreviers zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen: Durch die Komplexmaßnahme A3 „Extensive Wiese und Hain“ aber auch die Komplexmaßnahme A1 "Vernetzungskorridor Süd" und Lebensraumfunktion "Kreuzkröten am Sängenheim" wird ein Teillebensraum des Grünspecht auf 1,5 ha gesichert.

Prognose: Die Maßnahmen sind geeignet das Lebensraumangebot für den Grünspecht im Plangebiet zu sichern. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes kann nicht prognostiziert werden.

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Auf dem Bahngelände wurden insgesamt drei Fledermausarten angetroffen von denen zwei bis zur Art bestimmt werden konnten. Ein geeignetes Quartierangebot kann im Umfeld von Halle Torstraße vermutet werden, ist aber auch im Umfeld von Halle Süd und dem weiteren Gebäudebestand möglich.



Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) – FFH Anhang IV – streng geschützt gem BArtSchV

Angaben zum Erhaltungszustand in NRW liegen nicht vor (gem. Verfasser wurde die Art wiederholt in Leverkusen in geringer Häufigkeit nachgewiesen, so dass von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen ist).

Ein geeignetes Quartierangebot kann in Baumhöhlen oder Nisthilfen des Hains östlich von Halle Süd vermutet werden (weniger in Gebäuden - eher Waldart).

Betroffenheit: Mit der Fällung von Bäumen gehen potenziell Quartierangebote verloren. Die Versiegelung, der Verlust von Gewässern (Rückbau des Löschbeckens) oder die Anlage von Intensivrasen bedingen eine starke Abnahme des Nahrungsangebotes (Fluginsekten).

Vermeidungsmaßnahmen: Vor der Fällung von Bäumen ist eine genaue Nachsuche hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere durchzuführen. Mit Blick auf die Erhaltung der Lebensraumfunktionen für o. g. Fledermausart sind im Vorgriff neue Quartierangebote herzustellen und baubegleitend Kleingewässer (sh. Maßnahme A1), lockere Gehölzbestände (Hain) und ext. Wiesen (vgl. Maßnahme A3) zu entwickeln und zu pflegen.

Prognose: Die Maßnahmen sind geeignet ein geeignetes Lebensraumangebot sowie die Vernetzung von Teillebensräumen für die Mückenfledermaus im Plangebiet zu sichern. Beeinträchtigende Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können daher mit Durchführung der Maßnahmen nicht prognostiziert werden. Es ist davon auszugehen, dass auch künftig Individuen der Mückenfledermaus im Gebiet angetroffen werden.

Boden

Innerhalb des Geltungsbereichs sind wegen der bekannten Prüfwertüberschreitungen die Flächen mit unterschiedlichen Planzeichen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Für den gesamten Geltungsbereich (entsprechend gekennzeichnet mit x x x) gilt, dass Bodeneingriffe grundsätzlich mit der Unteren Bodenschutzbehörde und Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen sind. Die Maßnahmen sind gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Eine weitere Kennzeichnung (Planzeichnung x-x-x) umfasst die Bereiche des verbindlichen Sanierungsplans. Diese sind die Flächen westlich der Werkstättenstraße, die (fast) vollständigen Flächen der Gewerbegebiete und die Teilflächen der östlichen öffentlichen Grünfläche.



Innerhalb dieser Flächen werden für kontaminierte Flächen die Entsorgung der Auffüllungen und der belasteten Böden gemäß Sanierungsplan sichergestellt. Für die mit erhaltenswerten Bäumen bestandenen Bereiche sind im Sanierungsplan Lösungen erarbeitet, die den Baumbestand sichern.

Innerhalb der ausgewiesenen Gewerbegebiete werden die Bodenbelastungen und die belasteten Auffüllungen (im Sanierungsplan als Hot-spots bezeichnet) entfernt, die eine Gewerbenutzung nicht zulassen. Die vorhandenen belasteten Auffüllungen werden jedoch nicht vollständig entfernt. Daher sind auch hier Bodeneingriffe mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen und die Maßnahme gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Auffüllungsmaterialien sind als Abfall zu betrachten.

Für eine gewerbliche Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Gewerbeflächen besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf.

In den Gewerbegebieten sind als Ausnahme Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal zulässig. Lediglich in den Bereichen, in denen bei dieser Wohnnutzung oder einer Nutzung des Beherbergungsgewerbes Gärten oder Spielbereiche entstehen, können weitergehende Maßnahmen (z. B. Bodenaustausch bis zu 0,6 m Tiefe) erforderlich werden. Die genauen Maßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Im Bereich der östlichen Grünfläche befindet sich an deren nördlichen Rand eine Schadensfläche mit einem PAK-Schaden. Diese Fläche ist als Fläche B-008181-100 bezeichnet und im Plan gekennzeichnet. Weitergehende Untersuchungen wurden durchgeführt.

Mittels zweier Sondierungsbohrungen bis in den gesättigten Bodenhorizont konnte die PAK-Verunreinigung nach Süd-Süd-Osten angegrenzt werden. Um eine mögliche Gefährdung des Grundwassers abschließend zu bewerten, wird die Errichtung zweier Grundwassermessstellen empfohlen.

Dies wird mit der nbso GmbH vertraglich vereinbart.

Die Flächen der Baugebiete SO 1 und SO 2.2 sowie SO 2.5 einschließlich der dazwischen liegenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung liegen im Bereich der Flächen- und Risikodetailuntersuchung (FRIDU) der Bahn AG.

Innerhalb des SO 1 (Grundstück Hochschule) ist ein umfassender Rückbau und Abbruch der Bodenplatte vorgesehen. Aufgrund der seit Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts bestehenden gewerblichen Nutzung sind erst im Zusammenhang mit dem gutachterlich zu begleiten-



den Abbruchverfahren geeignete Maßnahmen zum Umgang mit dem Boden zu entwickeln.

Für die Flächen SO 2.2 und 2.5 ist ein weitgehender Erhalt der Bausubstanz vorgesehen.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen sind für das SO 1, SO 2.2 und SO 2.5 vor Bodeneingriffen oder Flächenentsiegelungen die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu informieren und die Maßnahme gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Die Flächen westlich der Werkstättenstraße, die Sondergebiete SO 2.3 und SO 2.4 liegen innerhalb des Sanierungsplans. Hier wird die Möglichkeit gegeben, gering belastetes Material aus anderen Flächen einzubauen. Daher ist auch hier eine Kenzeichnung erfolgt. Vor Bodeneingriffen oder Flächenentsiegelungen sind die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu informieren und die Maßnahme gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Für die Fläche der Gemeinbedarfseinrichtung besteht aus Sicht des Bodenschutzes bei der festgesetzten Nutzung kein Handlungsbedarf. Auch hier ist jedoch vor Bodeneingriffen oder Flächenentsiegelungen die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu informieren und die Maßnahmen sind gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten. Für die südliche öffentliche Grünfläche ist entweder ein Bodenaustausch bis 0,6 m Tiefe erforderlich oder eine Überdeckung mit gleicher Stärke unbelastetem Material. Für den Einbau anderer Materialien im Rahmen der Erstellung des hier vorgesehenen Landschaftsbauwerks sind die Aufnahme der Fläche in einen Sanierungsplan oder andere geeignete abfallrechtliche Genehmigungen erforderlich. Es ist oberhalb der Auffüllung eine Signal- und Sperrschicht (Kunststoffdichtungsbahn o.ä.) einzubauen und mindestens 0,6 m unbelasteten kulturfähigen Boden zur Herstellung des geplanten Geländeniveaus aufzubringen.

Wasser

Die Beseitigung von belasteten Böden und Auffüllungen hat positive Auswirkungen auf die mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag.

Für die bekannten Grundwasserverunreinigungen sind eine längerfristige Kontrolle der Belastungsverhältnisse im Grundwasser durch ein Monitoring erforderlich. Weitere Maßnahmen befinden sich derzeit im Abstimmungsverfahren.

Durch die geringere Versiegelungsrate wird die Grundwasserneubildung im Planbereich der neuen bahnstadt opladen verbessert.



Grundwassernutzung

Aufgrund der vorhandenen Grundwasserverunreinigungen hauptsächlich mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) und chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) wird durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen verboten, dass im Geltungsbereich Grundwasser gefördert werden darf.

Landschaft

Der Geltungsbereich ist dem Siedlungsbereich zuzuordnen, er ist deutlich geprägt durch die langjährige Bahnnutzung mit gewerblichem Charakter. Lediglich die südwestlich angrenzenden, brachliegenden Bahnflächen bis zur Fixheider Straße stellen eine bemerkenswerte Landschaftskulisse dar.

Negative Auswirkungen auf die Landschaft sind nicht zu erwarten.

Klima/Luft

Klimatope

Die Stilllegung des Ausbesserungswerks und somit der Wegfall von abwärme- und immissionsrelevanten Anlagen auf dem Gelände, Reduzierung der Baumasse, weitgehende Umgestaltung des Geländes durch Abriss und Neubau, großzügige Gestaltung von bestehenden/neuen Grünarealen usw. führen zu einer Verschiebung in Richtung höherwertiger Klimatope. In den nördlichen Wohnquartieren wird sich nun ein Gartenstadt-Klimatop und innerhalb der „grünen Mitte“ sogar ein Grünanlagen-Klimatop herausbilden. Dies ist mit einer deutlichen Verbesserung der stadtklimatisch-lufthygienischen Standortbedingungen gleichzusetzen.

Klimaschützende Aspekte in der Stadtplanung sind im Wesentlichen durch eine konsequente Gebäudeausrichtung, die die Ausnutzung von Solarenergie zulässt, einen optimalen Anschluss an den ÖPNV, um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und eine optimierte Energieversorgung mit Heizenergie einzubringen.

Die günstige ÖPNV-Anbindung und ein gutes Radwegenetz werden in der neuen bahnstadt opladen realisiert. Die Versorgung aller Baugebiete durch Nahwärmenetze und optimale Blockheizkraftwerke ist vorgesehen. Ein Standort für solch eine Anlage ist im Gewerbegebiet (Halle Torstraße) und ein weiterer im Bereich des Sondergebiets SO 2 vorgesehen.

Die Festlegung von höheren energetischen Standards als es die aktuelle Rechtslage des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG 2009) und der Energie-sparverordnung (EnEV 2009) vorschreiben, könnten im Rahmen der Vermarktungsbemühungen eingesetzt werden.



Eine energetische Optimierung des Städtebaus ist bei einem Gewerbegebiet problematischer als bei Wohnbauung. Die Gewerbeobjekte werden mit geringeren Abstandsflächen und unter produktionstechnischen Zwängen geplant.

Der Grundrisszuschnitt des Gewerbegebiets ist nicht optimal auf eine passive oder aktive Solarnutzung ausgerichtet. Dieses hat mehrere Gründe. Die Erschließung von der Quettinger Straße in Richtung Hochschule ist als Diagonale geführt, damit möglichst geringe Verkehrsflächen entstehen. Die vorhandenen Hallenstrukturen an der Torstraße sollten zwingend erhalten werden. Sie liegen aber ca. 45° aus der Südrichtung gedreht und prägen so auch die Grundstückszuschnitte in der Nachbarschaft. Um möglichst optimal zu vermarktenden Grundstücke zu erhalten, sind diese auf die Erschließung abgestimmt. Gebäude innerhalb dieser Grundformen stärker nach Süden zu drehen, führt zu nicht nutzbaren Restflächen und damit zu Vermarktungsverlusten bei Flächen, die zur Refinanzierung zwingend notwendig sind.

Gleichzeitig bieten die großen Baukörper mit flachen oder flach geneigten Dächern ausreichend Fläche für Solaranlagen. Die großen Fassadenflächen können durch optimierte Gestaltung auch zur Energiegewinnung genutzt werden.

Die Abstände zwischen den Gebäuden sind ausreichend groß, um eine intensive Verschattung zu verhindern.

Der nördliche Teil der Halle Süd bleibt ebenfalls bestehen. Dieser große Baukörper kann nicht wie ein Neubau einfach energetisch optimiert werden. Die Bestandsbebauung an der Werkstättenstraße mit ihrer Ost-West-Ausrichtung soll erhalten bleiben und ist daher nicht durch eine neue Gebäudestellung verbesserbar.

Überhitzung / Thermische Effekte

Durch die Revitalisierung und Umgestaltung des Geländes sowie den Abriss bzw. Umbau der Hallen werden die in der Bestandsdarstellung beschriebenen Phänomene gemindert.

Dennoch bleibt die Halle fast zur Hälfte erhalten bzw. die Abbruchflächen werden durch die Hochschule neu bebaut. Der Versiegelungsgrad wird jedoch geringer sein, auch die Stellplatzanlage wird begrünt werden.

Im Gewerbegebiet wird der Versiegelungsgrad ähnlich hoch sein wie der der Bahnanlage.

Durch die kleinteiligere Vermarktung wird es allerdings zu einer größeren Vielzahl von kleineren Durchgrünungsflächen kommen, die durch die Grünflächen am nördlichen Rand und den Gehölzsaum im Osten ergänzt werden.



Im Rahmen der Ansiedlungsberatung wird auf eine teilweise Aufhebung verhindernde Dachbegrünung Wert gelegt. Zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse im Gebäude trägt diese ebenso bei und ist so zur Einsparung eventueller Klimatisierung für manchen Bauherrn fast kostenneutral möglich. Durch die Pufferung von Regenwasser reduziert sie ebenfalls die Abflussmenge.

Durchlüftung /Luftaustausch

Mit der Realisierung des Projekts neue bahnstadt opladen, darunter der Konzeption der „Grünen Mitte“ mit weiteren unbebauten Geländeachsen, kommt es zu einer Verbesserung der Ventilation in der Mitte und im Nordteil des Plangebietes. Im südlichen Bereich, wo gegenüber dem Ist-Zustand deutlich mehr Baumasse entsteht, ist dagegen möglicherweise mit einer Verschlechterung der Durchlüftungssituation zu rechnen. Als Folge des Anstiegs des Grünflächenanteils im Plangebiet und der heute üblichen intensiven Durchgrünung (im GE-Gebiet) werden die Temperaturextreme ausbleiben und die hier sonst möglichen lokalen, thermisch induzierten Luftbewegungen nicht mehr auftreten.

Immissionssituation / lokal wirksame Immissionen

Die Revitalisierung des Plangebiets mit seinen zukünftigen modernen Gebäuden, emissionsarmen Betrieben, Infrastruktureinrichtungen nach dem Stand der Technik sowie Grünanlagen wird sich insgesamt positiv auf die Immissionssituation auswirken. Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte kann davon ausgegangen, dass die geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe (z.B. der 39. BImSchV) im Plangebiet eingehalten werden. Die angestrebte bessere Anbindung der bahnstadt an die benachbarten Stadtteile wird ebenfalls einen Beitrag zur Reduzierung der Immissionen des Verkehrssektors leisten.

Nachhaltigkeit /Klimaschutz und Energieeffizienz

Die geplanten Maßnahmen und die (möglichst intensive) Umsetzung des Energiekonzepts werden insgesamt die CO₂-Bilanz verbessern. Das Vorhaben ist ein gutes Beispiel für die „Flächenkreislaufwirtschaft“ und entspricht dem Prinzip der Nachhaltigkeit. Es ist eine Maßnahme kontra sinkende Siedlungsdichte und pro Auslastung der Leitungsnetze/Infrastruktur – somit auch ein Beitrag zur Umweltentlastung. Die Lage und die ausgezeichnete Verkehrsanbindung (ÖPNV) kann zusätzlich als ein Pluspunkt auf der „Ökoseite“ des Projekts verbucht werden.

8.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Revitalisierung der innerstädtischen Industriebrache erfolgt eine Reduzierung des Siedlungswachstums und damit des Landschafts- und Naturraumverlusts am Stadtrand. Die Entwicklung des Ge-



samtprojekts muss damit grundsätzlich aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes positiv bewertet werden.

In der Rahmenplanung und umgesetzt in den Bebauungsplänen erfolgt eine Zonierung in den nutzungsintensiv geprägten Ost-West-Grünzug, den landschaftlicheren und naturnäheren Nord-Süd-Grünzug und in den durch ökologische Anforderungen geprägten Südteil (spätere Brückenrampe und Eingrünung Gewerbegebiet).

Im Sinne der „Natur auf Zeit“ Regelung des Landschaftsgesetzes NRW ist festzuhalten, dass die Wiedernutzung der Brachflächen nicht als ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist.

Die im vorliegenden Plan festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB dienen daher dem Ausgleich im Sinne des naturschutzfachlichen Artenschutzes.

8.2.5 Betrachtung und Plausibilitätsprüfung nach Eingriffsregelung

Entsprechend § 4 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 05. Juli 2007, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, als Eingriffe in Natur und Landschaft definiert.

Das Bahngelände ist vollständig naturfern überformt durch Gleisanlagen, Gebäude sowie Verkehrs- und Lagerflächen. Die Grünflächen überziehen vormals genutzte Betriebsflächen, sodass darunter teils Altlasten bestehen.

Gewachsener Boden oder eine natürliche bzw. naturnahe Entwicklung kann einzig in den nicht nutzbaren Bereichen der Böschungsflächen, welche überwiegend im Zuge der Verebnung des Bahngeländes Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden, festgestellt werden.

Mit Nutzungsaufgabe fand eine Wiederbesiedlung der Fläche durch Ruderal- und Pionierfluren sowie angepasste Tiergruppen statt.

Aufgrund dieses Sachverhaltes, der für Konversionsvorhaben allgemein besteht, gilt gemäß §4 Abs. 2 Ziff. 1 des LG NRW i.d.Fassung vom 16.03.2010 die Wiederaufnahme einer neuen Nutzung unter Beseitigung der durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotope nicht als Eingriff (Natur auf Zeit).

So werden ausschließlich die vorgenannten Böschungshecken im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet, da diese bereits Grünflächen der Bahn waren. Sie gelten als prägende Bestandteile der Landschaft



deren Beseitigung demnach gem. § 4 Abs. 1 Ziff.8 des LG NRW als Eingriff zu werten ist, sodass eine Rodung und Inanspruchnahme ohne Genehmigung nicht rechtmäßig gewesen wäre. Die Böschungshecken unterliegen damit nicht der „Natur auf Zeit“ - Regelung. Zur Bemessung des Kompensationsbedarfs findet die „Numerische Bewertung von Bio- toptypen für die Bauleitplanung in NRW“, Recklinghausen 2008, der LANUV NRW Anwendung.

Ausgangsbewertung - Bestand

Die Böschungshecken werden dem Typ Code 7.2 zugeordnet. Als Grünstruktur in bzw. an Verkehrs- und Betriebsflächen besitzen sie eine besondere Bedeutung für den Artenschutz – Lebens- bzw. Teillebens- raum und Vernetzungsfunktion für streng geschützte Arten (Zau- neidechse, Sperber).

Grundwert A: 5	Aufwertung: +1 wegen Bedeutung für den Artenschutz
----------------	--

Summe Ausgangswert = 14.071 Wertpunkte – Berechnung:

$2.432\text{m}^2 \times 5$ (Grundwert A) = 12.160 Wertpunkte + Zusatzbewertung für Flächen mit Bedeutung für den Artenschutz (Sperber, Zauneidechse) auf $1.911\text{m}^2 \times 1 = 1.911$ Wertpunkte

Bewertung Planungs- bzw. Zielzustand

Für die geplanten Bau- und Verkehrsflächen wird zur Eingriffsbewer- tung Typ Code 1.1 „Versiegelte Flächen“ angesetzt. Im Zuge der Aus- gleichsplanung können auf Bestandsflächen Niederhecken, Baumhe- cken, Gebüsche und Bauminselfen des Typ Codes 7.2 entstehen. Dar- über hinaus kann die Anpflanzung von Baumreihen aufgrund des funk- tionalen Zusammenhangs in die Ausgleichsberechnung als Typ Code 7.4 einbezogen werden.

Grundwert P von 1.1: 0 (in Bauflächen)	Grundwert P von 7.2: 5 (in Maßnah- menflächen) Grundwert P von 7.4: 5 (überschirmte Fläche)
--	--

Summe Planungswert = 14.280 Wertpunkte – Berechnung:

$2.367\text{ m}^2 \times 0$ (Grundwert P – in künftig überbauten Flächen) = 0 Wert- punkte

$1.708\text{ m}^2 \times 5$ (Grundwert P – künftige Hecken, Gebüsche, Bauminselfen) = 8.540 Wertpunkte

$1.148\text{ m}^2 \times 5$ (Grundwert P – Trauffläche nach 30 Jahren, 41 Bäume $\times$ 28m^2) = 5.740 Wertpunkte



Bilanz:

14.071 Wertpunkte (Ausgangswert)

14.280 Wertpunkte (Planungswert)

+ 209 Wertpunkte

Ergebnis:

Die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme (Überbauung, Aufschüttung) der Böschungshecken kann innerhalb des Plangebietes im Sinne der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen werden. Verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Das Ergebnis der Bilanzierung bestätigt als Plausibilitätsprüfung, ergänzend zu den Prognosen der Artenschutzrechtlichen Betrachtung, dass ein vollständiger funktionaler Ausgleich mit den hier genannten Maßnahmen erreicht wird.

8.2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich stehen zwei andere Möglichkeiten zur Wahl.

Die Flächen verbleiben bei der Bahn, es erfolgt eine Nutzung durch Vermietung und Verpachtung im Bestand und ein Verkauf von kleinen Randflächen, die eine Erschließungsmöglichkeit bieten. Alle negativen Auswirkungen auf Opladen bleiben erhalten, zusätzlich kommen die Probleme der inneren Brachflächen hinzu.

Alternative wäre eine Entwicklung als großes Gewerbegebiet. Die Erschließungs- und Immissionsproblematik der Gemengelage würde jedoch nicht einfach zu lösen sein. Kosten für Abbruch und Baureifmachung wären mit dem Ertrag aus Gewerbeflächen nicht zu decken. Die Entwicklungschancen für Opladen und die Vernetzungsverbesserungen wären nicht im gleichen Maße erreichbar.

Unter Würdigung dieser Alternativen kann nur die gewählte Entwicklungsoption zielführend sein. Der Prozess, der zu dieser Zielrichtung geführt hat, war ausführlich, mit hoher Intensität in der Bürgerpartizipation und mit großer Bandbreite an städtebaulichen Ideen in der Wettbewerbsphase. Eine sinnvolle Alternative zu der gewählten Lösung gibt es nicht.

8.3 Zusätzliche Angaben

8.3.1 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung

Verwendete Gutachten und Fachplanungen:

- neue bahn stadt opladen, Städtebauliche Rahmenplanung zur Entwicklung des ehemaligen Bahnareals,



- Planungsteam: Werkgemeinschaft Freiraum, Ingenieurbüro Kühnert, B.A.S. Kopperschmidt und Moczala, Stand: Okt. 2009
- städtebaulicher Entwurf, Stand Juli 2010
 - Detail- / Sanierungsuntersuchung nbs :o, Tauw GmbH, Niederlassung Moers, 31.07.2009
 - Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG, Tauw, 31.08.2009 einschließlich der Änderungen- und Ergänzungen
 - Versickerungsuntersuchung neue bahn stadt :opladen, Ost-West-Grünzug
Teilbereich Quartier Mitte, geo-id GmbH, Hattingen vom 18.09.2008
 - Verkehrsuntersuchung neue bahn stadt :opladen, Planungsbüro Via eG, Köln, April 2007
Fachhochschulstandort und neues Erschießungssystem, Planungsbüro Via eG, Köln, 30.04.2009
Verkehrsgutachten zum Gesamtvorhaben neue bahnstadt opladen, Planungsbüro Via eG, Köln, 17.06.2011
 - Gutachterliche Stellungnahmen zu der zu erwartenden Geräuschsituation nach der Errichtung und Inbetriebnahme des neue Instandhaltungswerks der Deutschen Plasser Bahnbaumaschinen GmbH, Accon Köln GmbH, 09.06.2009
 - Schalltechnische Untersuchung der Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 172 B/II „nbso Campus Leverkusen und Gewerbe“ auf den Knoten Quettinger Str. / Borsigstr. / Feldstr., Accon Köln GmbH, 24.07.2011
 - (Einzelhandels-)Nutzungskonzept für die Stadt Leverkusen, Stand 07.2008
Sortimentsliste, Leverkusener Liste, Stand 07.2008
 - Ergebnis der Freilanduntersuchungen zu den planungsrelevanten Tierarten sowie gefährdeten Biotoptypen und Pflanzensippen / Vegetation, Sven Peuker, Landschaftsarchitekt BDLA, Leverkusen, Stand 02.09.2009
 - Schalltechnische Untersuchung zu den Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet neue Bahnstadt opladen Ost, Accon Köln GmbH,
 - Energiekonzept neue bahnstadt opladen, ages-gmbh Münster, 11.03.2010
 - Gutachterliche Stellungnahme zum vorbeugenden Immissionsschutz in der Umgebung des Bebauungsplans 172/II „Campus-Gewerbe“, Accon GmbH, Köln vom 02.02.2011
 - Technisches Gutachten, Einzelfallbetrachtungen nach dem Leitfaden KAS-18 für Betriebsbereiche im Stadtgebiet Leverkusen, TÜV Rheinland, Januar 2015



8.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring

Das Monitoring wird durch die zuständigen Behörden der Stadt Leverkusen sichergestellt.

8.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Bestandsdarstellung

Mensch/Bevölkerung

Die Bestandsbelastungen des Gebiets durch Lärm entstehen aus den vorhandenen Bahnanlagen, den Aktivitäten vorhandener Firmen und den bestehenden Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Die ermittelten Bestandswerte liegen für die vorhandenen schützenswerten Nutzungen im Geltungsbereich unter den Grenzwerten der maßgeblichen TA-Lärm.

Die Bodenbelastungen, insbesondere in Auffüllungen, sind in Teilbereichen oberhalb der Prüfwerte angesiedelt. Da keine Wohnnutzungen in diesen Bereichen vorhanden sind, ist eine Gefährdung nicht gegeben.

Tiere und Pflanzen, Biotope, Artenschutz

Im Plangebiet kommen keine pauschal geschützten Biotoptypen vor. Bestandsgefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten und -gesellschaften fehlen ebenfalls.

Die vegetationsfreien bzw. kaum bewachsenen Rohböden gehören als „vegetationsarme Sand-, Kies-, Schotter- und Lehmflächen“ zu den in Nordrhein-Westfalen stark gefährdeten Biotoptypen. Als stark erwärmbares, temporäres Kleingewässer ist der Tümpel im Südwesten des Geländes ein ebenfalls in NRW stark gefährdeter Biotoptyp mit Bedeutung als Laichgewässer.

Die meisten im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind in ihrer aktuellen Ausprägung und Struktur in überschaubaren Zeiträumen von 15 und im Falle der Brachen der Parkanlagen bis zu 25 Jahren wiederherstellbar, lediglich die Gehölzbestände mit starkem Baumholz, wie die Rosskastanien an der Werkstättenstraße sind nach menschlichem Ermessen nicht wieder herstellbar. Dagegen benötigen die kurzlebigen Ruderalfluren und kleinwüchsigen Pionierfluren weniger als 5 Jahre.

Fauna

Das brachgefallene Bahngelände bietet bestandsgefährdeten Pionierarten einen geeigneten und vollständig ausgestatteten Lebensraum.

Mit einer Population der streng geschützten Kreuzkröte *Bufo calamita* besteht im Plangebiet das Vorkommen einer gem. BArtSchV streng geschützten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten und damit planungsrelevanten Tierart im Südost-, Süd- und Westteil des Gebiets.



Die streng geschützte Zauneidechse *Lacerta agilis* kommt aktuell im Gebiet nicht vor, kann dieses jedoch bei geeignetem Lebensraumangebot aus benachbarten Populationen heraus besiedeln (Potenzial).

Für die Avifauna wurden insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen, von denen vier planungsrelevant sind. Hierzu zählen der in NRW bestandsgefährdete Grünspecht *Picus viridis* sowie Mäusebussard *Buteo buteo*, Sperber *Accipiter nisus* und Turmfalke *Falco tinnunculus*. Alle genannten Arten sind Nahrungsgäste aus dem Brutbestand der Umgebung.

Zudem konnten drei Fledermausarten nachgewiesen werden: Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* und eine nicht näher bestimmbare *Myotis*-Art. Alle genannten Arten nutzen insbesondere das Gebäudeumfeld Halle Torstraße, Halle Süd aber auch den Bereich Werkstättenstraße als Jagdrevier.

Des Weiteren sind insbesondere die an vegetationsarme, standorttypische Biotope der Bahngelände und ihrer Brachen angepasste wärme- und trockenheitsliebende Faunenvertreter, wie die gem. BArtSchV besonders geschützte und im Naturraum stark gefährdete Blauflügelige Ödlandschrecke *Oedipoda caerulea* und die ebenfalls stark gefährdete Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulea* im Rahmen einer naturschutzfachlichen Planung zu berücksichtigen.

Weitere erwähnenswerte Vorkommen:

Am Löschwasserteich (FF4, wx) konnten ein Teichmolch *Triturus vulgaris* und an dem periodischen Kleingewässer im Westen FD1 ein Bergmolch *Triturus alpestris* – beide nicht gefährdet, jedoch besonders geschützt gem. BArtSchV – beobachtet werden.

Der Feld-Sandlaufkäfer - *Cicindela campestris* – RL NRW Vorwarnliste – wurde an sandigen Stellen nordwestlich der „Plasser-Halle“ und im Süd des Gebiets angetroffen.

Aufgrund der Lockwirkung des Schmetterlingsstrauches waren hier zahlreiche Beobachtungen möglich. Für die Weißlinge wurde die Goldene Acht *Colias hyale* - in NRW II gefährdet - im Hochsommer wiederholt angetroffen. Bei den Ritterfaltern konnte der Schwalbenschwanz *Papilio machaon* - in NRW II gefährdet – regelmäßig beobachtet werden.

Der in NRW im Naturraum gefährdete Jakobskraut-Bär *Tyria jacobaeae* wurde im Gebiet massenhaft angetroffen.

Bei den Libellen wurde die in NRW gefährdete Gemeine Smaragdlibelle *Cordulia aenea* beobachtet. Libellenlarven sind im Kleingewässer (FD1) anzutreffen.



Boden

Innerhalb der neuen bahnstadt opladen und im Geltungsbereich der Teilbebauungspläne befinden sich Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen. Im gesamten Bereich sind oberflächennahe Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeit von 0,75 m bis zu ca. 4,5 m vorhanden.

Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Bereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet von Rhein, Wupper oder Dhünn. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Hauptgrundwasserbereiche sind die Terrassensedimente, der Grundwasserhorizont liegt zwischen 6 m und 15 m unter Flur.

Grundwasseruntersuchungen

Im Grundwasser wurden CKW-Belastungen ermittelt. Neben einem CKW-Gehalt im Grundwasseranstrom, ist von diffusen Quellen im Bereich des ehemaligen AW und des früheren Gleisbauhofs auszugehen. Ein Schadensherd wurde in der DU/SU nicht festgestellt. In verschiedenen Grundwassermessstellen wurden erhöhte Zinkgehalte nachgewiesen. In zwei Grundwasserproben wurden erhöhte Nickelgehalte nachgewiesen.

Innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans 172 C/II „Quartier am Campus“ ist eine Grundwasserbelastung mit einem Pflanzenschutzmittel (vorwiegend Bromacil) festgestellt worden. Von diesem Grundwasserschaden gehen Auswirkungen auf den Grundwasserabstrom und damit auch auf den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans aus.

Auf Grundlage der durchgeführten Voruntersuchungen lässt sich die Ursache des Grundwasserschadens aus dem ehemaligen Bahnhofsbereich bzw. Ausbesserungswerk ableiten. Eine exakte Lokalisierung kann jedoch zum jetzigen Kenntnisstand nicht vorgenommen werden.

Grundwassernutzung

Aufgrund der vorhandenen Grundwasserverunreinigungen mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) und chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) wird durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen verboten, dass im Geltungsbereich Grundwasser gefördert werden darf.

Klima/Luft

Klimatope

Das Gelände des Ausbesserungswerks stellt eine Mischform des Gewerbe- und des Bahnanlagen-Klimatops dar.



Das Ausbesserungswerk tritt mit seinen großen bebauten, versiegelten und weitgehend vegetationslosen Flächen (Gleisanlagen) als eine Wärmeinsel in Erscheinung; die zwei großen Hallen sind „Hotspots“.

Die z. T. riesigen/massiven Baukörper des Ausbesserungswerks können als Strömungshindernisse bezeichnet werden. Wegen ihrer Windoffenheit wirken sich dagegen die Gleisanlagen positiv auf die Durchlüftung des Gebiets und der benachbarten Areale aus. Die starken Temperaturunterschiede zwischen dem Ausbesserungswerk als Ganzes und einigen Nachbargebieten, die lt. Klimagutachten bis zu 7°C betragen können, waren wohl in der Lage, hier thermisch induzierte, lokale Windsysteme zu erzeugen. Mangels Vegetation, die insbesondere die Staubentwicklung auf dem Gelände durch Filterung/Bindung reduzieren könnte, ist jedoch diesen Luftbewegungen keine besondere lufthygienische Bedeutung beizumessen.

Kultur- und Sachgüter, Baudenkmale

Nach Angabe des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege sind innerhalb des Gebiets der nbso keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Das Ledigenheim ist eingetragenes Baudenkmal.

Sachgüter sind die aufstehenden Gebäude und die dort vorhandenen gewerblichen Nutzungen.

Wechselwirkungen

Zurzeit bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da Bodenkontaminationen das Grundwasser belasten. Eine weitere Wechselwirkung besteht zwischen der derzeitigen (geringen) Nutzung und dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz. Die Aufgabe der Nutzungen und die daraus sich entwickelnden jungen Brachflächen, zusammen mit der geringen Störung durch Menschen, haben einen seltenen Lebensraum entstehen lassen. Dieser Lebensraum wird sich durch die einsetzende, natürliche Entwicklung (Busch und Baumbewuchs) wieder verändern.

Planungsbedingte Auswirkungen: Die Auswirkungen bestehen aus den Lärmbelastungen aus Verkehrslärm (Schienen- und Straßenverkehr) und anlagenbezogenem Gewerbelärm aus gewerblich-industriellen Nutzungen.

Die vorhandene Nutzung an der Werkstättenstraße, insbesondere in den Obergeschossen, wird durch den bestehenden Schienenverkehrslärm Tag und Nacht erheblich beeinträchtigt. Es sind Werte von über 60 dB(A) nachts errechnet.

Die Lärmuntersuchung geht von einer freien Schallausbreitung aus, d. h. die neue Bebauung westlich der Werkstättenstraße, die schallab-



schirmende Auswirkungen für die östliche Bebauung haben wird, ist nicht entsprechend mindernd angesetzt worden. Die Lärmwerte für die Bebauung Werkstättenstraße sind ohne die (eventuell abschirmenden) Neubauten westlich der Werkstättenstraße ermittelt.

Die Geräuschemissionen aus dem Schienenverkehrslärm überschreiten in Teilbereichen die Orientierungswerte. Für die Sondergebiete sind entsprechende Schalldämmmaße für die Außenbauteile der betroffenen Fassaden festgesetzt, so kann die Einhaltung der höchstzulässigen Lärmpegel gewährleistet werden.

Die Belastung durch Straßen-Verkehrslärm ist aufgrund der zu erwartenden Verkehrsmengen aus dem Verkehrsgutachten abgeleitet und berechnet worden. Durch die geringen Verkehrsmengen werden keine Maßnahmen erforderlich, die über die wegen des Schienenlärms notwendigen hinausgehen.

Die Verkehrsbelastung auf der Quettinger Straße nimmt durch den Anschluss der neuen bahnstadt zu. Der Knoten Borsigstraße muss innerhalb seiner heutigen Grundstücksgrenzen optimiert werden, die Quettinger Straße muss vom Knoten Borsigstraße bis zum Kreisverkehr an der Dieselstraße neu ausgebaut werden und erhält hier zusätzlich Radwege und Parkstreifen. In diesem Zusammenhang ist daher die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung – Verkehrslärmschutzverordnung anzuwenden, da ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, der die Leistungsfähigkeit der Straße steigert.

Im Zusammenhang lässt sich festhalten, dass für das Eckgebäude an der Feldstraße/Quettinger Straße für die Gebäude an der Karl-Wingchen-Straße Nr. 1, 3, 5, 5a und 7 sowie an der Quettinger Straße Nr. 277 und 279 Ansprüche für passive Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV entstehen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde untersucht, ob und wie viel eine Lärmschutzwand (LSW) diese Pegel reduziert. Da sich an der Karl-Wingchen-Straße eine Gasstation, eine Gaspipeline befindet, sind hier mehrere Leitungen verlegt, die eine LSW an der Fahrbahnkante der Quettinger Straße nicht möglich machen. Im Bereich des Eckgebäudes Feldstraße/Quettinger Straße reicht der Platz für eine LSW ebenfalls nicht aus.

Tiere und Pflanzen

Die Konflikte bestehen im Wesentlichen aus der Beseitigung der Bestandsbereiche durch die Versiegelung für Straßen, Wege und Baufelder sowie der Beseitigung von kontaminiertem Oberboden.

Im gesamten Plangebiet wurde auf den Brachflächen des Bahngeländes, die sich aufgrund steter Bodenverwundungen ausreichend vegeta-



tionsfrei zeigten, die Blauflügelige Ödlandschrecke *Oedipoda caerule-scens* (RL-NRW 2 „stark gefährdet“) und auf Rohbodenstandorten mit überwiegend lockeren, sandigen Substraten die Blauflügelige Sand-schrecke *Sphingonotus caeruleans* (RL-NRW 2 „stark gefährdet“) nach-gewiesen. Im Zuge der Bodensanierung und Nutzungsänderung sind die Vorkommen durch vollständigen Lebensraumverlust bedroht. Im Zuge der Bautätigkeit soll Substrat an Eiablageplätzen zuvor aufge-nommen und an geeigneten Orten im Projektgebiet wieder aufgebracht werden.

Die Maßnahmenplanung hat die Erhaltung oder Herstellung von Roh-bodenflächen zu berücksichtigen. So sieht Maßnahme A1 Kom-plexmaßnahme "Vernetzungskorridor Süd" und Lebensraumfunktion "Kreuzkröten am Sängerheim" die Anlage von Rohbodenflächen u.a. aus Flugsand vor. Darüber hinaus wird im Vernetzungskorridor auf 400m eine 3m breite Lauffläche aus Natursand bzw. Brechsand / Splitt angelegt. Die geplanten Pflege stellen eine stete Repräsentanz von Rohbodenflächen sicher.

Streng geschützte Arten

Kreuzkröte (*Bufo calamita*): Im Gebiet wird die Populationsgröße auf ca. 30 adulte Tiere geschätzt. Durch die geplante Aufschüttung und Ent-wicklung von Bauflächen werden ca. 2,5 ha Funktionsraum für die Art nebst Laichgewässer beansprucht. Während der Bauphase werden mobile Amphibienleiteinrichtungen aufgestellt und Tiere im Baufeld ab-gesammelt. Durch Aufrechterhaltung einer weitestgehend verebneten Geländeoberfläche wird die Bildung von Laichgewässern unterbunden.

Während der Bauphase werden mobile Amphibienleiteinrichtungen aufgestellt und Tiere im Baufeld abgesammelt. Im Zuge der Kom-plexmaßnahme A1 "Vernetzungskorridor Süd" und Lebensraumfunktion "Kreuzkröten am Sängerheim" werden Laichgewässer der Typen "La-che" und "Tümpel" neu angelegt und unterhalten. Ferner werden Ta-gesverstecke mittels Blocksteinschüttung sowie Winterquartiere mittels Sandverstecke hergestellt. Verebnete Kies-/Sand-/Schotterflächen un-terhalb von Ruderalfluren und extensiven Wiesen stellen ein gutes Nah-rungsangebot sicher. Ein gewisses Risiko des Erfolgs geht von der Tat-sache aus, dass Pionierstandorte mit statischen Methoden nur schwer-lich zu erhalten sind. So würde mit dominieren von Ruderalfluren bei hohem Deckungsgrad und Verbuschung oder bei Verlanden oder Ver-unkrauten der Laichgewässer die Lebensraumfunktion erlöschen. Da-her ist die Pioniersituation (Rohboden etc.) stets aufrecht zu erhalten.

Durch die vorlaufende Maßnahme A1 werden geeignete Lebensrau-mangebote geschaffen, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird. Von herausragender Bedeutung sind der Pflegezustand der Maßnahmenflächen und deren stete Kon-trolle. Zauneidechse (*Lacerta agilis*):



Ein Vorkommen im Gebiet selbst besteht nicht. In Ermangelung geeigneter Lebensraumangebote (hier: insbesondere Halden mit ruderalem Bewuchs) kann für die lokale Population aktuell von einem ungünstigen / mittel-schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden. Das Wanderverhalten benachbarter Populationen ist zu beachten. Im Zuge der Komplexmaßnahme A1 "Vernetzungskorridor Süd" und Lebensraumfunktion "Kreuzkröten am Sängerheim" ist vorlaufend die Neuanlage von Trockenmauern, Böschungen und die Entwicklung von Ruderalfluren und Trockenrasen geplant. Durch die Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass das Wanderverhalten der angrenzenden Populationen nicht beeinträchtigt und sich deshalb der Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird. Zusätzlich entstehen nach Planumsetzung neue Lebensraumangebote.

Sperber (*Accipiter nisus*): Der Sperber ist im Plangebiet Nahrungsgast. Der Verlust, insbesondere von 370m Böschungshecke, bedingt den Verlust eines ergänzenden Nahrungshabitats für den Sperber. Durch die Anlage einer 310m messenden Baumhecke im Zuge der Maßnahme A2 erfolgt eine Kompensation. Die geplanten Gehölzstrukturen im Süden des Bahngeländes, insbesondere die o.g. Baumhecke, werden dem Sperber in Zukunft weiterhin ein Nahrungsangebot auf der Konversionsfläche sichern. Dabei ist eine vergleichsweise schnelle Funktionsübernahme gewährleistet, da die Baumhecke durch Bestandsumbau vorhandener Gehölze entwickelt wird. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes kann nicht prognostiziert werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*): Der Mäusebussard ist Nahrungsgast im Gebiet und war bis 2009 im angrenzenden Geltungsbereich des Teil-Bebauungsplans „Grüne Mitte“ Brutvogel. Bau- und anlagebedingt besteht mit Rodung der Gehölzbestände im Ost-West-Grünzug (angrenzendes Plangebiet) keine Nistmöglichkeit mehr. Der Mäusebussard ist reviertreu. Im Zuge der Rodung umfangreicher Pionierwaldbestände im Süden werden zwischenzeitlich große Offenlandbereiche geschaffen, die dem Mäusebussard als Nahrungshabitat dienen werden. Im Bereich der Baumhecke bestehen geeignete Brutmöglichkeiten. Die dortige zukünftige Nutzung als Gewerbestandort mit umfangreichen Gehölzstrukturen und Freiflächen wird das Vorkommen des Mäusebussards nicht ausschließen. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sind deshalb nicht zu benennen.

Grünspecht (*Picus viridis*): Der Grünspecht ist Nahrungsgast im Gebiet. Relevante Strukturen sind vor allem der Hain im Nord-Süd-Grünzug mit seinen ruderalen Wiesen (Hauptnahrung: Ameisen). Das Gebiet wird ausgehend von den angrenzenden Gärten der Gemarkung Lützenkirchen angefliegen (dort: Brutverdacht). Ohne Maßnahmen ist eine Aufgabe des Brutreviers zu erwarten. Durch die Komplexmaßnahme A3 „Extensive Wiese und Hain“ aber auch die Komplexmaßnahme A1 "Vernetzungskorridor Süd" und Lebensraumfunktion "Kreuzkröten am



Sängerheim" wird ein Teillebensraum des Grünspecht auf 1,5 ha gesichert. Die Maßnahmen sind geeignet das Lebensraumangebot für den Grünspecht im Plangebiet zu sichern. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes kann nicht prognostiziert werden.

Fledermäuse (Microchiroptera):

Auf dem Bahngelände wurden insgesamt drei Fledermausarten angetroffen von denen zwei bis zur Art bestimmt werden konnten. Ein geeignetes Quartierangebot kann im Umfeld von Halle Torstraße vermutet werden, ist aber auch im Umfeld von Halle Süd und dem weiteren Gebäudebestand möglich.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) – FFH Anhang IV – streng geschützt gem BArtSchV

Angaben zum Erhaltungszustand in NRW liegen nicht vor (gem. Verfasser wurde die Art wiederholt in Leverkusen in geringer Häufigkeit nachgewiesen, so dass von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen ist).

Ein geeignetes Quartierangebot kann in Baumhöhlen oder Nisthilfen des Hains östlich von Halle Süd vermutet werden (weniger in Gebäuden - eher Waldart).

Mit der Fällung von Bäumen gehen potenziell Quartierangebote verloren. Die Versiegelung, der Verlust von Gewässern (Rückbau des Löschbeckens) oder die Anlage von Intensivrasen bedingen eine starke Abnahme des Nahrungsangebotes (Fluginsekten). Vor der Fällung von Bäumen ist eine genaue Nachsuche hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere durchzuführen. Mit Blick auf die Erhaltung der Lebensraumfunktionen für o. g. Fledermausart sind im Vorgriff neue Quartierangebote herzustellen und baubegleitend Kleingewässer (s. Maßnahme A1), lockere Gehölzbestände (Hain) und ext. Wiesen (vgl. Maßnahme A3) zu entwickeln und zu pflegen. Die Maßnahmen sind geeignet ein geeignetes Lebensraumangebot sowie die Vernetzung von Teillebensräumen für die Mückenfledermaus im Plangebiet zu sichern. Beeinträchtigende Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können daher mit Durchführung der Maßnahmen nicht prognostiziert werden. Es ist davon auszugehen, dass auch künftig Individuen der Mückenfledermaus im Gebiet angetroffen werden.

Boden

Innerhalb des Geltungsbereichs sind wegen der bekannten Prüfwertüberschreitungen die Flächen mit unterschiedlichen Planzeichen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Für den gesamten Geltungsbereich (entsprechend gekennzeichnet mit Planzeichen x x x) gilt, dass Bodeneingriffe grundsätzlich mit der Unte-



ren Bodenschutzbehörde und Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen sind. Die Maßnahmen sind gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Eine weitere Kennzeichnung (Planzeichen x-x-x) umfasst die Bereiche des verbindlichen Sanierungsplans. Diese sind die Flächen westlich der Werkstättenstraße, die (fast) vollständigen Flächen der Gewerbegebiete und die Teilflächen der östlichen öffentlichen Grünfläche.

Innerhalb dieser Flächen werden für kontaminierte Flächen die Entsorgung der Auffüllungen und der belasteten Böden gemäß Sanierungsplan sichergestellt. Für die mit erhaltenswerten Bäumen bestandenen Bereiche sind im Sanierungsplan Lösungen erarbeitet, die den Baumbestand sichern.

Innerhalb der ausgewiesenen Gewerbegebiete werden die Bodenbelastungen und die belasteten Auffüllungen (im Sanierungsplan als Hot-spots bezeichnet) entfernt, die eine Gewerbenutzung nicht zulassen. Die vorhandenen belasteten Auffüllungen werden jedoch nicht vollständig entfernt. Daher sind auch hier Bodeneingriffe mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen und die Maßnahme gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Auffüllungsmaterialien sind als Abfall zu betrachten.

Für eine gewerbliche Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Gewerbeflächen besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf.

In den Gewerbegebieten sind als Ausnahme Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal zulässig. Lediglich in den Bereichen, in denen bei dieser Wohnnutzung oder einer Nutzung des Beherbergungsgewerbes Gärten oder Spielbereiche entstehen, können weitergehende Maßnahmen (z. B. Bodenaustausch bis zu 0,6 m Tiefe) erforderlich werden. Die genauen Maßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Im Bereich der östlichen Grünfläche befindet sich an deren nördlichen Rand eine Schadensfläche mit einem PAK-Schaden. Diese Fläche ist als Fläche B-008181-100 Ost bezeichnet und im Plan gekennzeichnet. Um eine mögliche Gefährdung des Grundwassers abschließend zu bewerten, wird die Errichtung und Auswertung zweier Grundwassermessstellen empfohlen. Dies wird mit der nbso GmbH vereinbart und Bestandteil des Monitoring.

Die Flächen der Baugebiete SO 1 und SO 2.2 sowie SO 2.5 einschließlich der dazwischen liegenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung liegen im Bereich der Flächen- und Risikodetailuntersuchung (FRIDU) der Bahn AG. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen sind



für diesen Bereich Bodeneingriffe oder Flächenentsiegelungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen und die Maßnahme gegebenenfalls durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Wasser

Die Beseitigung von belasteten Böden und Auffüllungen hat positive Auswirkungen auf die mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag. Für den bekannten Herbizidschaden ist eine längerfristige Kontrolle der Belastungsverhältnisse im Grundwasser durch ein Monitoring erforderlich. Durch die geringere Versiegelungsrate wird die Grundwasserneubildung im Planbereich der Bahnstadt verbessert.

Aufgrund der vorhandenen Grundwasserverunreinigungen hauptsächlich mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) und chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) wird durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen verboten, dass im Geltungsbereich Grundwasser gefördert werden darf.

Landschaft

Der Geltungsbereich ist dem Siedlungsbereich zuzuordnen, er ist deutlich geprägt durch die langjährige Bahnnutzung mit gewerblichem Charakter. Lediglich die südwestlich angrenzenden brachliegenden Bahnflächen bis zur Fixheider Straße stellen eine bemerkenswerte Landschaftskulisse dar. Negative Auswirkungen auf die Landschaft sind nicht zu erwarten.

Klima/Luft

Die Stilllegung des Ausbesserungswerks und somit der Wegfall von abwärme- und immissionsrelevanten Anlagen auf dem Gelände, Reduzierung der Baumasse, weitgehende Umgestaltung des Geländes durch Abriss und Neubau, großzügige Gestaltung von bestehenden/neuen Grünarealen usw. führen zu einer Verschiebung in Richtung höherwertiger Klimatope.

Eine energetische Optimierung des Städtebaus ist bei einem Gewerbegebiet problematischer als bei Wohnbauung. Die Gewerbeobjekte werden mit geringeren Abstandsflächen und unter produktionstechnischen Zwängen geplant. Der Grundrisszuschnitt des Gewerbegebiets ist nicht optimal auf eine passive oder aktive Solarnutzung ausgerichtet. Dieses hat mehrere Gründe. Die Erschließung von der Quettinger Straße in Richtung Hochschule ist als Diagonale geführt, damit möglichst geringe Verkehrsflächen entstehen. Die vorhandenen Hallenstrukturen an der Torstraße sollten zwingend erhalten werden. Sie liegen aber ca. 45° aus der Südrichtung gedreht und prägen so auch die Grundstückszuschnitte in der Nachbarschaft. Um möglichst optimal zu vermarktende Grundstücke zu erhalten, sind diese auf die Erschließung abgestimmt.



Gebäude innerhalb dieser Grundformen stärker nach Süden zu drehen, führt zu nicht nutzbaren Restflächen und damit zu Vermarktungsverlusten bei Flächen, die zur Refinanzierung zwingend notwendig sind.

Gleichzeitig bieten die großen Baukörper mit flachen oder flach geneigten Dächern ausreichend Fläche für Solaranlagen. Die großen Fassadenflächen können durch optimierte Gestaltung auch zur Energiegewinnung genutzt werden. Die Abstände zwischen den Gebäuden sind ausreichend groß, um eine intensive Verschattung zu verhindern. Der nördliche Teil der Halle Süd bleibt ebenfalls bestehen. Dieser große Baukörper kann nicht wie ein Neubau einfach energetisch optimiert werden. Die Bestandsbebauung an der Werkstättenstraße mit ihrer Ost-West-Ausrichtung soll erhalten bleiben und ist daher nicht durch eine neue Gebäudestellung verbesserbar.

Im Gewerbegebiet wird der Versiegelungsgrad ähnlich hoch sein wie der der Bahnanlage. Durch die kleinteiligere Vermarktung wird es allerdings zu einer größeren Vielzahl von kleineren Durchgrünungsflächen kommen, die durch die Grünflächen am nördlichen Rand und den Gehölzsaum im Osten ergänzt werden. Im Rahmen der Ansiedlungsberatung wird auf eine teilweise Aufheizung verhindernde Dachbegrünung Wert gelegt. Zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse im Gebäude trägt diese ebenso bei und ist so zur Einsparung eventueller Klimatisierung für manchen Bauherrn fast kostenneutral möglich. Durch die Pufferung von Regenwasser reduziert sie ebenfalls die Abflussmenge.

Durchlüftung /Luftaustausch

Mit der Realisierung des Projekts neue bahnstadt opladen, darunter der Konzeption der „Grünen Mitte“ mit weiteren unbebauten Geländeachsen, kommt es zu einer Verbesserung der Ventilation in der Mitte und im Nordteil des Plangebiets. Im südlichen Bereich, wo gegenüber dem Ist-Zustand deutlich mehr Baumasse entsteht, ist dagegen möglicherweise mit Verschlechterung der Durchlüftungssituation zu rechnen. Als Folge des Anstiegs des Grünflächenanteils im Plangebiet und der heute üblichen intensiven Durchgrünung (im GE-Gebiet) werden die Temperaturextreme ausbleiben und die hier sonst möglichen lokalen, thermisch induzierten Luftbewegungen nicht mehr auftreten.

Immissionssituation / lokal wirksame Immissionen

Die Revitalisierung des Plangebiets mit seinen zukünftigen modernen Gebäuden, emissionsarmen Betrieben, Infrastruktureinrichtungen nach dem Stand der Technik sowie Grünanlagen wird sich insgesamt positiv auf die Immissionssituation auswirken. Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte kann davon ausgegangen, dass die geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe (z. B. der 39. BImSchV) im Plangebiet eingehalten werden. Die angestrebte bessere Anbindung der Bahnstadt an die be-



nachbarten Stadtteile wird ebenfalls einen Beitrag zur Reduzierung der Immissionen des Verkehrssektors leisten.

Nachhaltigkeit /Klimaschutz und Energieeffizienz

Die geplanten Maßnahmen und die (möglichst intensive) Umsetzung des Energiekonzepts werden insgesamt die CO₂-Bilanz verbessern. Das Vorhaben ist ein gutes Beispiel für die „Flächenkreislaufwirtschaft“ und entspricht dem Prinzip der Nachhaltigkeit. Es ist eine Maßnahme kontra sinkende Siedlungsdichte und pro Auslastung der Leitungsnetze/Infrastruktur – somit auch ein Beitrag zur Umweltentlastung. Die Lage und die ausgezeichnete Verkehrsanbindung (ÖPNV) kann zusätzlich als ein Pluspunkt auf der „Ökoseite“ des Projekts verbucht werden.

Durch die Revitalisierung der innerstädtischen Industriebrache erfolgt eine Reduzierung des Siedlungswachstums und damit des Landschafts- und Naturraumverlusts am Stadtrand. Die Entwicklung des Gesamtprojekts muss damit grundsätzlich aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes positiv bewertet werden.

In der Rahmenplanung und umgesetzt in den Bebauungsplänen erfolgt eine Zonierung in den nutzungsintensiv geprägten Ost-West-Grünzug, den landschaftlicheren und naturnäheren Nord-Süd-Grünzug und in den durch ökologische Anforderungen geprägten Südteil (spätere Brückenrampe und Eingrünung Gewerbegebiet).

Im Sinne der „Natur auf Zeit“ Regelung des Landschaftsgesetzes NRW ist festzuhalten, dass die Wiedernutzung der Brachflächen nicht als ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist.

Die im vorliegenden Plan festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB dienen daher dem Ausgleich im Sinne des naturschutzfachlichen Artenschutzes.

Innerhalb des Konversionsgeländes „neue bahnstadt opladen“ erfolgt im Sinne der Eingriffsregelung der vollständige funktionale Ausgleich der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme (Überbauung, Aufschüttung) der Böschungshecken.

9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG UND ABWÄGUNG

Durch die Aufgabe der Bahnnutzungen des ehemaligen Ausbesserungswerks und des Gleisbauhofs sowie die Neuordnung von Bahnstrecken innerhalb der ehemaligen Bahnflächen ist mitten in Opladen ein Entwicklungsbereich von ca. 72 ha entstanden. Die Überplanung dieser Bereiche unter dem Begriff neue bahnstadt opladen wird seit 2006 durch die Stadt Leverkusen in Zusammenarbeit mit der Bahn AG betrieben. Auf den Flächen der neuen bahnstadt opladen besteht die Möglichkeit, im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung



und eines qualifizierten Flächenrecyclings neue große, zentrumsnah gelegene Nutzungsbereiche zu schaffen.

Die mitten im Stadtgebiet gelegene Brachfläche wird neu genutzt und soll sich als neues lebendiges Stadtquartier entwickeln. Hier soll die konkret bestehende Nachfrage nach zentrumsnahen Wohnbauflächen für alle Generationen bedient werden und eine verkehrlich gut angebundene gewerbliche Entwicklungsfläche entstehen. Darüber hinaus wird durch den Campus Leverkusen der Fachhochschule Köln eine für Leverkusen neue und zukunftsweisende Hochschulnutzung implementiert, die überregionale Strahlkraft besitzt und dem gesamten neuen Stadtquartier der neuen bahnstadt opladen eine weitere Aufwertung gibt. Die Universitätsnutzung hat positive Wirkungen auf das Image, die Bevölkerungsentwicklung, die gewerbliche Umsetzung und das Wohnumfeld Opladen und darüber hinaus auf die gesamte Region.

Die Brachflächennutzung entspricht dem Gebot des nachhaltigen, flächensparenden Städtebaus und reduziert die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Außenbereichsflächen erheblich. Durch die Revitalisierung der innerstädtischen Industriebrache erfolgt eine Reduzierung des Siedlungswachstums und damit des Landschafts- und Naturraumverlusts am Stadtrand. Die Entwicklung des Gesamtprojekts muss damit grundsätzlich aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes positiv bewertet werden. Neben der Brachflächennutzung ist auch ein umfangreiches Konzept zur landschaftsgerechten Grün- und Freiraumgestaltung umgesetzt. In der Rahmenplanung und in den jeweiligen Bebauungsplänen erfolgt eine Zonierung in den nutzungsintensiv geprägten Ost-West-Grünzug, den landschaftlicheren und naturnäheren Nord-Süd-Grünzug und in den vorwiegend nach ökologischen Anforderungen geprägten Südteil (spätere Brückenrampe und Eingrünung Gewerbegebiet).

Im Sinne der „Natur auf Zeit“-Regelung des Landschaftsgesetzes NRW ist festzuhalten, dass die Wiedernutzung der Brachflächen nicht als ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist.

Die im vorliegenden Plan festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dienen daher der Eingriffsvermeidung und dem Ausgleich im Sinne des naturschutzfachlichen Artenschutzes.

Dennoch werden vorhandene wertvolle Biotopstrukturen durch neue Planungsinhalte und durch die erforderliche Beseitigung von Auffüllungen beseitigt. Dem steht die Verbesserung des gesamten Umfelds und Aufwertung des Stadtteils Opladen gegenüber.

So werden ausschließlich die vorgenannten Böschungsflächen, auf welchen sich Böschungshecken oder pionierwaldartige Bestände bilden und die damit seither Funktionsraum für Flora und Fauna waren, im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet.



Innerhalb des Konversionsgeländes „neue bahnstadt opladen“ erfolgt im Sinne der Eingriffsregelung der vollständige funktionale Ausgleich der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme (Überbauung, Aufschüttung) der Böschungshecken.

Durch die gegebene Lärmvorbelastung durch den Schienenverkehr kommt es im Plangebiet zu Beeinträchtigungen. Auf Grund von Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind die Bereiche westlich der Werkstättenstraße nicht für Wohnzwecke geeignet. Bereits die Rahmenplanung hat entsprechend darauf reagiert, die im Bebauungsplan zulässigen Dienstleistungsstrukturen und Hochschulergänzungen innerhalb des Sondergebiets beinhalten keine Wohnnutzungen. Es sind entsprechende Schalldämmmaße für die Außenbauteile der betroffenen Fassaden festgesetzt, so kann die Einhaltung der höchstzulässigen Lärmpegel gewährleistet werden.

Für die östlich der Werkstättenstraße ausgewiesenen Sondergebiete sind ebenfalls entsprechende Schalldämmmaße für die Außenbauteile der betroffenen Fassaden festgesetzt, so kann die Einhaltung der höchstzulässigen Lärmpegel gewährleistet werden. Eine abschirmende Wirkung der westlich geplanten Bebauung ist nicht berücksichtigt.

Die durch die Planung zu erwartenden Geräuschemissionen aus dem Straßenverkehr überschreiten lediglich an der Quettinger Straße die Orientierungswerte. Die Verkehrsbelastung auf der Quettinger Straße nimmt durch den Anschluss der neuen bahnstadt zu. Der Knoten Borsigstraße muss innerhalb seiner heutigen Grundstücksgrenzen optimiert werden, die Quettinger Straße muss vom Knoten Borsigstraße bis zum Kreisverkehr an der Dieselstraße neu ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist daher die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung – Verkehrslärmschutzverordnung anzuwenden, da ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, der die Leistungsfähigkeit der Straße steigert.

Im Rahmen einer schalltechnischen Betrachtung wurden die Auswirkungen auf die bestehende Wohnbebauung an der Quettinger Straße und an der Karl-Wingchen-Straße errechnet, die im Einflussbereich liegen.

Stark betroffen ist das Eckgebäude Feldstraße/Quettinger Straße (Feldstraße 124) im unmittelbaren Umfeld des Knotens Borsigstraße.

Die heutigen Lärmpegel an diesem Eckhaus liegen bereits tags bei 70 dB(A) und nachts bei 60 dB(A). Die Immissionsgrenzwerte für ein Mischgebiet sind überschritten, es werden bereits heute die Auslösewerte für die Lärmsanierung erreicht. Die Ursache liegt im geringen Abstand des Gebäudes zum Fahrbahnrand. Im Prognosefall steigen die Tageswerte auf bis 73 dB(A) an, die Nachtwerte erhöhen sich auf 64 dB(A).



Für das Gebäude ist kein aktiver Schallschutz nachweisbar, da kein Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden ist, es wird im Rahmen einer Lärmsanierung eine Optimierung der Fenster erforderlich.

Die Wohnbebauung an der Quettinger Straße Nr. 279/277 wird bereits durch den Bebauungsplan Nr. 137/II „Fixheide“ als Gewerbe überplant. Sie hat Bestandsschutz. Die Bestandswerte des Verkehrslärms betragen hier tags max. 73 dB(A) und nachts max. 62 dB(A). Die Planungspegel betragen tags bis zu 74 dB(A) und nachts bis zu 63 dB(A). Hier werden ebenfalls die Werte der Lärmsanierung überschritten. Die Bestandsgebäude an der Quettinger Straße enthalten allgemeine Wohnnutzung, obwohl der Bebauungsplan Nr. 137/II „Gewerbegebiet Fixheide“ diese mit Gewerbe überplant und allgemeine Wohnnutzung nicht zulässig wäre. Der Bestandsschutz besteht allerdings fort. Aus diesem Grund sind passive Schallschutzmaßnahmen für die Wohnnutzung erforderlich. Aktive Maßnahmen sind an den Gebäuden wegen der direkt an die Straße angrenzenden Lage nicht möglich, insbesondere für die Obergeschosse.

Für die Wohnbebauung an der Karl-Wingchen-Straße Nr. 1 bis 7 ist bereits heute eine hohe Grundbelastung durch den Knoten Borsigstraße mit Werten von tags bis zu 66 dB(A) an Haus Nr. 1 und bis zu 64 dB(A) an Haus Nr. 7 gegeben. Die Nachtwerte betragen zwischen 57 dB(A) und 55 dB(A). Sie liegen damit über den Immissionsgrenzwerten für allgemeines Wohnen (59/49 dB(A) tags/nachts) und über den Werten für Mischgebiete (64/54 dB(A) tags/nachts).

Im Planungsfall steigen die Werte auf tags bis zu 69 dB(A), punktuell Haus Nr. 1 im 1. OG und bis zu 68 dB(A) an, Haus Nr. 7 im 1. OG an. Nachts erhöhen sich die Werte auf 60 dB(A) bzw. 58 dB(A). Die Werte überschreiten die Immissionsgrenzwerte.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde berechnet, ob und wie viel eine Lärmschutzwand (LSW) diese Pegel reduziert. Da sich südlich der Wohnbebauung an der Karl-Wingchen-Straße eine Gasregelstation und eine Gaspipeline befinden, sind hier mehrere Leitungen verlegt, die eine LSW an der Fahrbahnkante der Quettinger Straße nicht möglich machen. Im Bereich des Eckgebäudes Feldstraße/Quettinger Straße reicht der Platz für eine LSW ebenfalls nicht aus.

In die Berechnung ist eine 3,0 m hohe Wand mit ca. 3 m Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze der Häuser Karl-Wingchen-Straße Nr. 1 bis 7 angenommen. Ein Seitenschirm ist wegen der Leitung nur eingeschränkt möglich. Die durch diese Wand erreichbare Pegelminderung beträgt ca. 4 dB(A) im EG und lediglich 2 dB(A) im 1. OG. Die erreichten absoluten Werte liegen damit immer noch über den Orientierungswerten für Mischgebiete. Eine höhere Wand ist wegen der dann erfolgenden starken Verschattung der Gärten nicht machbar.



Im Sinne einer Abwägung zwischen der erreichbaren Schutzwirkung für die 5 Gebäude und dem erforderlichen Aufwand kann festgestellt werden, dass durch passive Maßnahmen an den Fenstern eine deutlich höhere Schutzwirkung für alle Häuser und Geschosse erreicht werden kann.

Die Verkehrszunahme auf der Quettinger Straße ist Folge einer für die gesamte städtische Entwicklung von Opladen und der Stadt Leverkusen unverzichtbaren Ansiedlung von Wohn-, Büro-, Bildungs- und Gewerbenutzungen auf einer innerstädtischen Brachfläche. Insbesondere die Ansiedlung der Fachhochschule ist für Leverkusen von herausragender gesamtstädtischer Bedeutung.

Da die Lärmzunahme für die Anwohner auf einen kleinen Bereich beschränkt bleibt und durch passive Maßnahmen kompensierbar ist, ist diese hinzunehmen.

Im Zusammenhang lässt sich festhalten, dass für das Eckgebäude an der Feldstraße/Quettinger Straße für die Gebäude an der Karl-Wingchen-Straße Nr. 1, 3, 5, 5a und 7 sowie an der Quettinger Straße Nr. 277 und 279 Ansprüche für passive Schallschutzmaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV entstehen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Hierfür werden durch die neue bahnstadt opladen GmbH und/oder die Stadt Leverkusen Mittel bereit gestellt.

Die möglichen, das Klima schützenden, Aspekte in der Stadtplanung, eine Gebäudeausrichtung, die die Ausnutzung von Solarenergie zulässt, einen optimalen Anschluss an den ÖPNV, um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und eine optimierte Energieversorgung mit Heizenergie sind bereits teilweise in der Rahmenplanung bzw. in den Festsetzungen der Bebauungspläne 172 A/II, 172 C/II und 172 D/II berücksichtigt bzw. werden durch ein energetisches Konzept in die weitere Vermarktung einfließen.

Die geforderte günstige ÖPNV-Anbindung und ein gutes Radwegenetz werden in der Bahnstadt realisiert.

Im Gewerbegebiet Fixheide befindet sich an der Dieselstraße die Firma FoamPartner (Reisgies Schaumstoffe GmbH). Dieser Betriebsbereich unterliegt der Störfallverordnung. Für Genehmigungen und die Überwachung ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Der Betriebsbereich ist in einen nördlich und einen südlich der Dieselstraße gelegenen Produktionsbereich unterteilt. Im südlichen Betriebsbereich der Fa. Reisgies werden die störfallrelevanten Stoffe Toluol-2,4-diisocyanat (TDI) und Wasserstoff gelagert und hier befinden sich auch die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung und Bearbeitung von Kunst- bzw. Schaumstoffen. Im Betriebsbereich nördlich der Dieselstraße werden ausschließlich Weiterverarbeitungstätigkeiten von Schaumstoffblöcken durchgeführt. Dieser Betriebsbereich ist nicht störfallrelevant.



Im Bebauungsplanentwurf ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Hochschule“, das als schutzbedürftig im Sinne der Seveso II – Richtlinie der Europäischen Union zu werten ist, in einem Abstand von ca. 500 m bzw. 350 m (bezogen auf den jeweiligen Produktionsbereich Reisgies) vorgesehen. Mit der Neuansiedlung der Fachhochschule im Umfeld des Störfallbetriebes waren folgende Sachverhalte innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen:

- Als Hilfsmittel zur Bestimmung angemessener Abstände kann der von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) erarbeitete Leitfaden (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung) herangezogen werden. Die Fa. Reisgies verwendet TDI zur Herstellung von Polyurethan. TDI ist allerdings in dem KAS-Leitfaden nicht enthalten, so dass sich unmittelbar auch keine verbindlichen Mindestabstände aus dem Leitfaden ablesen lassen.
- Das Landesumweltamt NRW empfiehlt, nach Auswertung der dort vorliegenden Unterlagen (Sicherheitsberichte gem. Störfallverordnung), die Berücksichtigung eines Achtungsabstandes im Sinne des KAS-Leitfadens von mindestens 500 m.
- Die vorhandene Wohnbebauung „Karl-Wingchen-Straße“ befindet sich in einem Abstand von ca. 350 m vom Betriebsbereich (unabhängig ob nördlicher oder südlicher Bereich) der Fa. Reisgies.
- Die derzeitigen Baugenehmigungen für die beiden Produktionsbereiche der Fa. Reisgies wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen, schutzwürdigen Wohnnutzung erteilt. Durch technische und organisatorische Maßnahmen am Produktionsstandort konnte das Gefahrenpotential so eingegrenzt werden, dass ein Abstand von 350 m zur Wohnnutzung ausreicht.
- Maßgeblich für Genehmigungen innerhalb von Störfallbetrieben ist nicht der pauschale Abstandswert, sondern der sog. „angemessene Abstand“ im Sinne der KAS 18, der sich an der konkreten Anlagenplanung und der räumlichen Situation orientiert. Die Stadt Leverkusen hat parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans ein stadtweites Gutachten zur Seveso-II Richtlinie (Technisches Gutachten, Einzelfallbetrachtungen nach dem Leitfaden KAS-18 für Betriebsbereiche im Stadtgebiet Leverkusen) durch den TÜV Rheinland erarbeiten lassen. Danach beträgt der Achtungsabstand deutlich weniger als 500 m.

Nach diesem Gutachten hält der geplante Fachhochschulstandort gegenüber dem Betriebsbereich der Fa. Reisgies den notwendigen Achtungsabstand ein. Außerdem haben Genehmigungen für die Fa. Reisgies die in ca. 350 m Entfernung gelegene Wohnbebauung „Karl-Wingchen-Straße“ zu berücksichtigen. Der geplante Fachhochschul-



standort liegt ca. 500 m vom störfallrelevanten Betriebsbereich bzw. ca. 350 m vom nicht störfallrelevanten Betriebsbereich entfernt. Durch die Planung entsteht keine Verschlechterung der derzeitigen Situation. Die Ansiedlung der Fachhochschule stellt somit für den Produktionsstandort keine Einleitung einer neuen Entwicklung dar.

Im Ergebnis ist die Festsetzung des Sondergebietes „Hochschule“ einschließlich der südlichen Baugrenzenfestsetzung ausreichend, um dem Belang des § 50 BImSchG Rechnung zu tragen und mögliche schädliche Umwelteinwirkungen durch schwere Unfälle im derzeit genehmigten Betriebsbereich der Fa. Reisgies angemessen zu berücksichtigen.

Auch hinsichtlich möglicher Entwicklungsabsichten der Fa. Reisgies haben die geplanten Festsetzungen keine Auswirkungen.

10. PLANVOLLZUG

10.1 Bodenordnung, Eigentum

Die Flächen der ehemaligen Bahnanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“ wurden zum Teil durch die Stadt Leverkusen erworben.

Die zukünftigen Gewerbe- und öffentlichen Grünflächen, die Straßenflächen, mit Ausnahme der Straßenflächen östlich der Bestandsbebauung an der Werkstättenstraße und die Flächen westlich der Werkstättenstraße sind im Eigentum der Stadt Leverkusen.

Die Flächen der Halle Süd und der Bestandsgebäude Werkstättenstraße wurden durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) des Landes NRW erworben bzw. befinden sich noch im Eigentum der Bahn AG. Die im Eigentum des BLB und der Bahn AG befindlichen o. g. Straßenverkehrsflächen sollen an die Stadt übertragen werden.

Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

10.2 Freistellung von Bahnflächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans war in der Vergangenheit als Fläche für Bahnanlagen gewidmet. Für die Überplanung mit Festsetzungen des Bauplanungsrechts ist eine Freistellung von dieser Widmung durch ein förmliches Freistellungsverfahren durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) oder die Bezirksregierung erforderlich. Grundlage für die Freistellung ist die Feststellung der Entbehrlichkeit und grundstücksrechtliche sowie tatsächliche Trennung von verbleibenden Bahnanlagen.

Alle Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 172 B/II „nbso Campus Leverkusen und Gewerbe“ sind zwischenzeitlich freigestellt.



10.3 Realisierungsabschnitte

Der Bebauungsplan „Campus Leverkusen und Gewerbe“ stellt den südlichen Realisierungsabschnitt der gesamten Entwicklung der neuen bahnstadt opladen dar.

Der Ausbau der Verkehrsflächen erfolgt parallel nach Verlegung der Hauptent- und Versorgungsleitungen. Im Anschluss werden die Grünflächen angelegt bzw. gestaltet.

10.4 Kosten

Die Kosten für Abbruch und Baureifmachung, Bau der Ver- und Entsorgung, der Erschließungsstraßen mit Beleuchtung, Ausbau des Knotens Quettinger- / Borsigstraße, Lärmschutzmaßnahmen an der angrenzenden Wohnbebauung sowie der Ausbau der öffentlichen Grünflächen und der Kompensationsflächen sind Bestandteil der Gesamtkosten der Umsetzung der neuen bahnstadt opladen.

Hierfür liegt eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung unter Berücksichtigung der Förderung durch Mittel des Bundes und des Landes sowie die entsprechende Sicherung der Eigenmittel im Haushalt der Stadt Leverkusen vor.

Den Kosten stehen Einnahmen durch die Veräußerung der Bauflächen gegenüber. Diese Einnahmen werden erst durch die Realisierung aller Bebauungspläne erzielt, daher wird auf eine Einzelbilanz verzichtet.

10.5 Flächenbilanz

Gewerbegebiete	78.374 m ²	39,7%
Sondergebiete	62.657 m ²	31,7%
öffentliche Grünflächen	27.729 m ²	14,0%
Fläche für den Gemeinbedarf	3.437 m ²	1,7%
Verkehrsflächen	25.417 m ²	12,9%
Gesamtfläche	197.617 m ²	100%

Leverkusen, den
17.12.2015

Im Auftrag

gez. Petra Cremer
Fachbereich Stadtplanung